

GERMANENRECHTE NEUE FOLGE
DEUTSCHRECHTLICHES ARCHIV · HEFT 11

Herausgeber: Historisches Institut des Werralandes

Merowingerblut

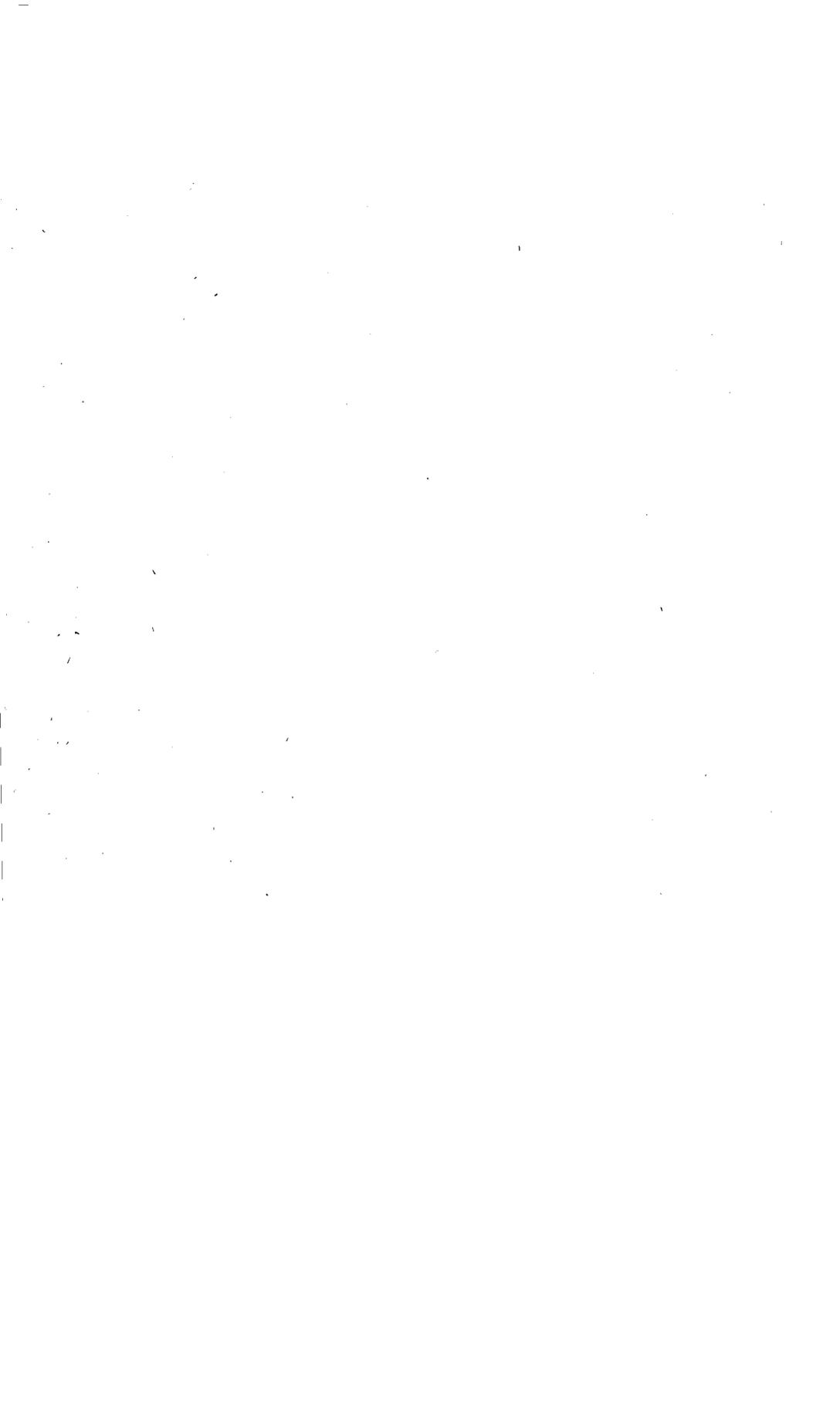
II Agilolfinger und Etichonen

von

Karl August Edhardt

1965

DEUTSCHRECHTLICHER INSTITUTS-VERLAG
WITZENHAUSEN



DIE HERKUNFT DER AGIOLFINGER

Die Klarstellung der Generationenfolge hängt an der Frage, wieviele Bayernherzöge namens Theodo es gegeben hat. Die älteren Forscher antworteten: Vier! So auch M. Hansiz im Jahre 1729 gelegentlich der Mitteilung eines „vetus documentum“ der Wiener Nationalbibliothek¹, wonach *in ecclesia s. Michaelis in Lungwen [= St. Michael im Lungau] inventum fuit sepulchrum, et in lapide superposito scriptum fuit, quod ibi sepultus fuerit Theodo dux et uxor ejus domina Gleisnot*, was Hansiz mit den Worten kommentiert: „Sed quis Theodo ex quatuor Theodonibus fuerit ignoratur“. Auch Ludwig Wilser² kommt, wenngleich er nur drei beziffert, auf vier Träger des Namens: Theodo I., identisch mit dem in späten Chroniken genannten Diet I., angeblich ein Brudersohn des Merowingers Childerich, also Vetter Chlodowechs I.; Dioto (zur Abwechslung so geschrieben und bei der Zählung nicht berücksichtigt), Vater Theodos II., Lantperts und Odas; Theodo II., Vater Theodeberts, Theodebalds, Grimoalds und Tassilos II.; Theodo III., Sohn Tassilos III. Der erstgenannte ist ein reines Phantasieprodukt; der letztgenannte ist historisch einwandfrei bezeugt, interessiert aber hier nicht weiter. Das Problem spitzt sich also dahin zu: Beziehen sich die Nachrichten in den Viten Haimhrams, Rutperts und Corbinians auf einen und denselben Theodo, oder ist in der ersteren ein Theodo I., in den beiden weiteren ein davon zu unterscheidender Theodo II. gemeint. Zu einer solchen Unterscheidung sah sich bereits der Mönch Arnold von St. Emmeram³ gezwungen, da es ihm undenkbar schien, daß die Brüder des Haimhram-Mörders Lantpert zur Regierung gekommen sein könnten: *Temporibus autem, quibus tantae pesti remedia parabantur, hi duces principabantur: Dioto scilicet, vir illuster, cui filii in regnum non successerant; item alius Theodo, vir strenuus et alacer, sub quo clarissimus Christi confessor Ruotpertus ... Juvavium [Salzburg] devenit ..., sub quo sanctus Corbinianus Frisingam [Freising] accessit*. Diese Auffassung hat

1) Germania sacra II, S.923; vgl. Alois Huber, Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Südostdeutschland II (1874) S.165 f.

2) Die Germanen II (³1919) S.94|95 (Stammtafel).

3) MGH Scriptores VI, S.549.

4) Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter I (1865) S.277 f.

noch Gfrörer⁴ geteilt. Krusch ging ebenfalls davon aus⁵, vertrat jedoch mit Entschiedenheit den Standpunkt, daß zwar die Theodo-Kinder Lantpert und Oda keine Geschwister der Theodo-Söhne Theodebert, Grimoald, Theodebald und Tassilo sein könnten, daß es aber nur einen historischen Bayernherzog des Namens Theodo gegeben habe, womit er offenbar dem gleichnamigen Herzog der Vita s. Haimhrammi und dessen Kindern Lantpert und Oda die historische Existenz absprechen wollte. In seinen Untersuchungen zur Entstehung der Lex Baiuvariorum⁶ bekannte sich Krusch jedoch zu der Vermutung M. Büdingers⁷, daß der Rombesuch Herzog Theodos im Jahre 716⁸ eben wegen der Ermordung Haimhrams durch den Herzogssohn Lantpert unternommen worden sei; er hielt diese anscheinend nunmehr für ein historisches Faktum, und Franz Beyerle⁹ spottete nicht ohne Grund, daß Krusch „über den Datierungssorgen der L(ex) Bai(uvariorum) gläubiger geworden zu sein“ scheine. Man mag die Vermutung Büdingers ablehnen oder ansprechend finden; keinesfalls ist sie mehr als eine solche, und es dürfte kaum gerechtfertigt sein, sie zur Bestimmung des Todesjahres Haimhrams oder gar zur Datierung der Lex Baiuvariorum zu verwenden. Auch ich möchte annehmen, daß die Redaktoren des Titels I 10 der Lex Baiuvariorum über den Bischofsmord von der inzwischen zur Legende gewordenen Ermordung Haimhrams ausgegangen sind; aber daß es sich um eine fränkische ‚lex Lantpert‘ handelt, ist schon deshalb abzulehnen, weil der Titel mit den Worten beginnt: *Si quis episcopum, quem constituit rex vel populus elegit sibi pontificem, occiderit ...* Haimhram ist vor der Einführung der Episkopalverfassung in Bayern umgebracht worden. So wird man mit Konrad Beyerle¹⁰ annehmen dürfen, daß es sich um eine freie Umgestaltung der (alemannischen) Vorlage durch die Mönche von Niederaltaich „mit Rücksicht auf den speziellen bayerischen Fall Emmeram“ handelt, für dessen lebendige Erinnerung Stiftungen und Legende gesorgt hatten. So gesehen, kann der Tod Haimhrams im Jahre 743|44, in dem die Lex Baiuvariorum entstand¹¹, ebensogut zwei wie ein Menschenalter zurück-

5) MGH *Scriptores rerum Merovingicarum* IV (1902) S.458; MGH *Arbeonis vitae sanctorum Haimhrammi et Corbiniani* (1920) S. 10 f.

6) *Die Lex Bajuvariorum* (1924) S.264 ff.; *Neue Forschungen* (1927) S.63 ff.

7) *Zur Kritik altbayerischer Geschichte* (Wiener SB 1857) S.390.

8) *Liber Pontificalis* XCI c.4: *Theodo quippe dux gentis Baioa-*

gelegen haben. Suchen wir sein ungefähres Datum unabhängig von der Lex Baiuvariorum zu bestimmen, so hilft der Umstand weiter, daß Haimhram mit der Absicht nach Regensburg kam, die Awaren in Pannonien zu bekehren, daß ihn aber Herzog Theodo mit der Begründung zurückhielt, das Land an der Enns sei durch den Krieg der Bayern gegen die Awaren in eine Wüste verwandelt worden¹². Daß ein solcher Vorstoß der Bayern „von der Donau nach Süden gegen Steyr wie nach Osten bis an den Wiener Wald zwischen 670 und 700 erfolgt sein muß“, hat Klebel mittels ortsnamenkundlicher Forschungen gesichert¹³; er setzt die Zurückgewinnung und den teilweisen Wiederaufbau von Lorch in das Jahrzehnt 670|80, jedenfalls vor den Aufenthalt Rutperts in Lorch im Jahre 696¹⁴. Dazu paßt, daß Haimhram nach der (Ende des 12. Jahrhunderts von Hugo Ratisbonensis bezeugten) örtlichen Regensburger Überlieferung, die jedenfalls vor den gut zweihundert Jahre jüngeren Datierungen auf 652 und 706 den Vorzug verdient, im Jahre 680 den Tod gefunden hat; er wäre also seit 677 am Hofe Herzog Theodos gewesen, dessen Tochter Oda 680 ein uneheliches Kind geboren und dessen Sohn Lantpert ihn im gleichen Jahre erschlagen hätte. Man wird unterstellen dürfen, daß Lantpert zur Zeit dieser Tat mindestens 18 Jahre alt war, also spätestens 662 geboren sein müßte; seine Schwester Oda kann jünger gewesen sein. Fällt aber Theodos eigene Geburt, wie hiernach zu vermuten, etwa in die Jahre 637|42, so kann er

1. ein Sohn des Agilolfingers Fara sein, der 641 im Kampf gegen die Franken fiel,
2. mit dem Herzog Theodo identisch sein, der 716 nach Rom wallfahrtete, zumal dieser damals bereits Urgroßvater war: seine Enkelin Guntrud, Theodeberts Tochter, hatte 715 den lango-

riorum cum alios gentis suae ad apostoli beati Petri limina orationis voto primus de gente eadem occurrit; Paulus diaconus, Langobardengeschichte VI 44: His diebus Teudo Baloariorum dux gentis orationis gratiam Romam ad beatorum apostolorum vestigia venit.

- 9) ZRG XLV (1925) Germ.Abt. S.439. Dazu Krusch, Neue Forschungen (1927) S.63 f. - Vgl. auch Riezler, FDG XVI (1876) S. 409 ff.; E. v. Schwind, Neues Archiv XXXIII (1908) S.684; Franz Beyerle, ZRG XLIX (1929) Germ.Abt. S.300 Anm.5.
- 10) Lex Baiuvariorum (1926) S.XLI.
- 11) v.Amira|Eckhardt, Germanisches Recht I (1960) S.58 f.
- 12) Vita Haimhrammi, c.3-5.
- 13) ZRG LXXII (1939) Kan.Abt. XXXI, S.260.

bardischen König Liutprand geheiratet und ihm eine Tochter geboren¹⁵.

Daß in der Tat Lantpert und Oda Geschwister der Theodo-Söhne Theodebert, Grimoald, Theodebald und Tassilo waren, wird dadurch sichergestellt, daß der mit diesen verschwägte Alemannenherzog Godofrid unter seinen Söhnen einen Lantfrid, einen Theodebald und einen Odilo hatte¹⁶. Es wird nicht durch das Faktum in Frage gestellt, daß das Verbrüderungsbuch von St. Peter in Salzburg¹⁷ hinter *Theoto* und vor seinen Enkeln *Hucperht* und *Otilo* nur die Namen *Theotperht*, *Grimolt*, *Theodolt*, *Tassilo* nennt. Lantpert und Oda können schon aus Zeitgründen nicht zu den Wohltätern von St. Peter gehört haben; außerdem waren sie wegen ihrer Vergehen aus der herzoglichen Familie ausgestoßen und in die Verbannung geschickt worden¹⁸.

Der auf Grund der Wiener Notiz wohl als historisch anzusprechende Herzog Theodo I., der mit seiner Frau Gleisnot zu St. Michael im Lungau beigelegt sein soll¹⁹, kann also nicht der Vater von Lantpert und Oda sein. Man wird ihn auch eher als Vatersbruder denn als Vater Theodos II. zu erachten haben, da es im bayerischen wie im alemannischen²⁰ Herzogshause nicht gebräuchlich war, einem Sohn den Namen des eigenen Vaters zu geben. Auf alle Fälle aber ist er um seines Namens willen dem gleichen Geschlecht wie Theodo II. zuzuzählen. Da dieser ihm unmittelbar nachbenannt sein dürfte, setzen wir Theodo I. vermutungsweise als Bruder Faras an.

Fara, Chrodoalds Sohn, kämpfte im Jahre 641 als Verbündeter des Thüringerherzogs Radulf gegen das fränkische Heer König Sigiberts III., das bei seinem Marsch vom Rhein zur Unstrut die Buchonia durchquerte²¹: *Primo in loco Faram, filio Chrodoaldo, nomini, qui cum Radulfo unitum habebat consilium, exercitus Sigyberti trucedans rupit ipsoque interfecit. Omnem populum huius*

14) Ebd. S.263.

15) Paulus diaconus, Langobardengeschichte VI 43.

16) Vgl. Teil I S.77 f.

17) MGH Necrologia II, S.26 Sp.62 Z.21-27.

18) Vita Haimhrammi, c.12, 13, 14 und 28.

19) Vgl. oben S.85.

20) Vgl. Teil I S.70 mit Anm.57.

21) Fredegar IV 87.

Fara, qui gladium aevasit, captivitate depotant. Merkwürdigerweise vertrat Riezler²² die Auffassung, Fara wie auch sein Vater Chrodoald schienen „nicht dem in Bayern herrschenden Zweige“ der Agilolfinger angehört zu haben, und ihre Wohnsitze seien „eher in Franken als in Baiern zu suchen“. Aber wie hätte dann Fara zwischen Rhein und Unstrut dem austrasischen Heerbann an der Spitze „seines Volkes“ entgegentreten können, und wieso hätte man die Besiegten, wenn auch sie Franken gewesen wären, „in die Gefangenschaft abgeführt“, statt sie ins eigene Heer einzureihen? Daß Chrodoald 624/25 einer austrasischen Hofintrige zum Opfer fiel und, nachdem er mit Dagobert nach Trier gekommen war, dort auf des Königs Befehl niedergehauen wurde²³, sagt über seinen Wohnsitz nichts aus [ebensogut hätte man aus dem Umstand, daß der Alemannenherzog Leuthari 643 auf Betreiben Grimoalds den Erzieher König Sigiberts III. tötete²⁴, den Fehlschluß ziehen können, Leuthari habe „nicht dem in Alemannien herrschenden Zweige“ seines Hauses angehört, sein Wohnsitz sei „eher in Franken als in Alemannien zu suchen“]. Riezler selbst hat richtig festgestellt²⁵, daß sich Bayern zur Zeit Dagoberts I. „in harter Abhängigkeit vom Frankenreiche“ befand. Die Tötung Chrodoalds ist nur ein Beispiel dafür.

Zutreffend ist dagegen Riezlers Vermutung, daß „dieser Chrodoald vielleicht identisch mit dem in der *Vita Columbani* c.24 erwähnten“ sei²⁶. Im Hause des Bischofs Leupar von Tours traf Columban drei Jahre vor dem Untergang Theuderichs II., d. h. im Jahre 610 (allenfalls 611) unter den Gästen einen Mann²⁷

<i>Chrodoaldus nomine,</i>	<i>qui amitam</i>	namens Chrodoald, der eine Ba-
<i>Theudeberti regis</i>	<i>in coniu-</i>	se König Theudeberts (II.) zur
<i>gium habebat,</i>	<i>regi tamen Theu-</i>	Ehe hatte, gleichwohl aber ein
<i>derico fidelis erat.</i>		Getreuer König Theuderichs war.

Theudebert II. (geboren 586) und Theuderich II. (geboren 587)²⁸ waren Söhne Childeberts II. Da das lateinische *amita* wie das

22) A.a.O. S.150 f.

23) Fredegar IV 52.

24) Fredegar IV 88. Vgl. Teil I S.76.

25) A.a.O. S.150.

26) A.a.O. S.151 Anm.1. - Ebenso Krusch, MGH *Scriptores rerum Merovingicarum* II, S.146 Anm.3.

27) *Vita Columbani* I 22.

28) Gregor von Tours VIII 37 und IX 4; Fredegar IV 5 und 6.

deutsche base (für das es steht) in erster Linie ‚Vatersschwester‘ bedeutet, ist der von Riezler gezogene Schluß, daß Chrodoald „König Childeberts von Austrasien Schwester zur Frau hatte“, formal korrekt. Aber er ergibt keinen vernünftigen Sinn; denn dann wäre ja Chrodoald mit einer Base beider Könige verheiratet gewesen, und Jonas, der Verfasser der *Vita Columbani*, hätte keine Veranlassung gehabt, es bemerkenswert zu finden, daß Chrodoald mit der Base des einen von ihnen verheiratet war, aber dem anderen anhing. Deuten wir *amita* als Mutterschwester, was im mittelalterlichen Latein ebenfalls zulässig wäre, so führt uns das nicht weiter; denn es könnte ja nur dann einen Unterschied machen, wenn Theudebert und Theuderich verschiedene Mütter gehabt hätten. Dies behauptet nun freilich der *Liber historiae Francorum* (c.37):

Childebertus rex Auster habebat filios duos, seniore ex concubina nomine Theudeberto, iuniorem vero ex regina nomine Theudericum.

Und er fügt (c.38) hinzu, Brunechilde habe ihren jüngeren Enkel Theuderich gegen den älteren mit der Begründung aufgehetzt, er wisse doch

eum non esse fratrem tuum, quia in adulterio in concubina patris tui procreatus fuit.

Als aber Theuderich die hinterlassene Tochter Theudeberts heiraten wollte, habe Brunechilde (c.39) erklärt:

Quomodo accipere potes filiam fratris tui?

Worauf Theuderich zornig erwiderte:

Num tu mihi dixisti, quod non esset frater meus? Quare fecisti in me hoc peccatum, ut fratrem meum occiderem, inimica mala?

Aber die Erzählung ist in allen ihren Teilen nur eine kirchlich adaptierte Neufassung der ebenso abenteuerlichen Darstellung Fredegars. Hier heißt es zunächst (in Anlehnung an Gregor von Tours) zum Jahre 586 (IV 5):

Filius Childeberti regis Theodebertus natus fuisse nunciatur

und zum Jahre 587 (IV 6):

Alius filius Childeberti nomen Teudericus natus nunciatur.

Daß sie verschiedene Mütter gehabt hätten, wird in keiner Weise angedeutet. Brunechilde behauptet das auch gar nicht, sondern

erhebt den nach fränkischem Recht allein schlüssigen Vorwurf, daß Theudebert nicht Childeberts, sondern eines Schäfers Sohn sei (IV 27):

quasi Theudebertus non esset filius Childeberti, nisi cuiusdam ortolanum.

Das Streitgespräch zwischen Brunehilde und Theuderich, ob dieser Theudeberts Tochter heiraten dürfe, fehlt bei Fredegar (ist aber in einer Handschrift aus dem Liber historiae Francorum interpoliert). Daß Theudebert weder ein Konkubinensohn noch der Sohn eines Schäfers war, bezeugt Gregor von Tours, der es als gleichzeitig lebender und gleichzeitig schreibender Autor ja schließlich wissen mußte. Über die Geburt Theudeberts „empfang König Guntchramn so große Freude, daß er sogleich Gesandte mit reichen Geschenken für ihn abschickte. ‚Durch dieses Kind‘, sagte er, ‚wird Gott nach der seiner Majestät beiwohnenden Liebe das Reich der Franken erhöhen, wenn nur sein Vater ihm und er seinem Vater erhalten bleibt.“²⁹ Im Jahre 589 aber berichtete die Königin Faileuba ihrem Gatten Childebert II., Verschwörer planten, ihn umzubringen, seine Söhne zu Königen zu erheben (*elevatis filiis eius in regno*) und sie selbst, deren Mutter (*matrem eorum*) zu vertreiben, um allein zu regieren.³⁰

So bleibt nur die dritte Bedeutung, die das Wort *base* angenommen hat³¹: ‚Schwägerin‘, deren hohes Alter daraus gefolgert werden kann, daß bereits die Annales Bertiniani³² das analoge *sobrinus* für ‚Schwager‘ gebrauchen. War Chrodoald mit einer Schwester von Theudeberts Frau verheiratet, so wäre er nur mit diesem, nicht mit Theuderich verschwägert gewesen, ohne daß doch die Art der Verschwägerung einer anderweiten Parteinahme Chrodoalds hätte im Wege stehen müssen; die Bemerkung der Vita ergäbe einen echten Sinn.

Erstaunlicherweise wird diese Annahme durch die Heranziehung zweier weiterer Quellenstellen vollauf bestätigt. Laut Fredegar (IV 35) war Theudebert II. in erster Ehe mit einer ehemaligen

29) Gregor von Tours VIII 37.

30) Ebd. IX 38.

31) Deutsches Wörterbuch I, S.1147; Deutsches Rechtswörterbuch I, Sp.1244. - Zu ‚amita‘ vgl. Thesaurus I, Sp.1919, sowie Gregor von Tours V 18 und VII 7.

32) zum Jahre 866 (Waitz, S.84; GDV XXIV, S.133).

33) Fredegar IV 37.

Sklavin namens Bilichilde, *quam Brunehildis a negociatoribus mercaverat*, verheiratet, weshalb ihr die alte Königin, um sie zu kränken, wiederholt vorhielt, *quod ancilla Brunehilde fuisse*. Fredegar bringt diese Nachricht zum Jahre 607|08. Bereits 609|10 wurde Bilichilde von Theudebert umgebracht, der daraufhin ein Mädchen namens Theudechilde heiratete³³. Die Nachricht der Vita Columbani zum Jahre 610 darf gewiß auf Bilichilde bezogen werden, zumal die Bemerkung, daß Chrodoald mit einer *amita* Theudeberts verheiratet war, nicht voraussetzt, daß Theudeberts Frau zu diesem Zeitpunkt noch am Leben war; im Gegenteil könnte deren Ermordung durch Theudebert Chrodoalds Frontwechsel mitverursacht haben. Das letzte Glied der Beweiskette wird durch die Langobardengeschichte des Paulus diaconus beigezeichnet. Im Jahre 607³⁴ brachen die Awaren in das venetianische Gebiet ein; Herzog Gisulf von Friaul fiel im Kampf gegen sie, Gisulfs Frau Romilda und seine vier Töchter, von denen eine Appa, eine andere Gaila hieß, während wir die Namen der beiden übrigen nicht kennen, gerieten in Gefangenschaft³⁵:

Quae postea per diversas regiones venundatae, iuxta nobilitatem suam dignis sunt nuptiis potitae. Nam una earum Alamannorum regi, alia vero dicitur Baiocario principis nupsisse.

Letztere wurden später nach verschiedenen Ländern verkauft und vermählten sich, wie es ihres Adels würdig war. Denn eine von ihnen soll den König der Alemannen, die andere aber den Fürsten der Bayern geheiratet haben.

Theudebert hat das Elsaß erst 609|10 seinem Bruder Theuderich abgewonnen, das übrige Alemannien dagegen offenbar³⁶ von vornherein besessen. So besteht kein Bedenken, ihn mit dem 'König der Alemannen' zu identifizieren, der die eine der in die Unfreiheit verkauften langobardischen Herzogstöchter geheiratet hat. Daß Chrodoald ein 'Fürst der Bayern' war, steht vollends fest. Die Zeitangaben stimmen zueinander. So greifen die verschiedenen Nachrichten fügenlos ineinander. Für unser thematisches Anliegen ist dieses Ergebnis freilich negativ: Chrodoalds Frau war keine Merowingerin.

34) Langobardengeschichte IV 37. Das Datum ergibt sich aus dem Anfang von IV 36; der Einschub am Schlusse von IV 36 (610) darf so wenig wie der am Schlusse von IV 35 (619) berücksichtigt werden.

35) Langobardengeschichte IV 37.

Er selbst wird in Fredegar IV 52 als *quidam ex procerebus de gente nobile Ayglolfingam* [handschriftlich meist *Ayglolfinga*] bezeichnet: der früheste Beleg für den Namen des von ihm abstammenden Geschlechts. Da es unsicher ist, ob die älteren bayerischen Herzöge gleichen Stammes waren, stellt sich also hier die Frage, woher er kam und nach wem die Agilolfinger heißen. Neuerdings verstärkt sich die Tendenz, alle bedeutenden Geschlechter für fränkisch zu halten. Bei den Agilolfingern hat man auch an burgundische Herkunft gedacht³⁷. Demgegenüber möchte ich für langobardische Abstammung votieren:

1. Fredegar B schrieb rund 20 Jahre später, also rückschauend; wenn er den Chrodoald als einen Großen *de gente Ayglolfinga* bezeichnet, so will er damit ausdrücken, daß Chrodoald ein Glied des zu seiner Zeit regierenden bayerischen Herzogsgeschlechts der Agilolfinger war, nicht aber behaupten, daß das Geschlecht schon vor Chrodoald diesen Namen geführt habe. Chrodoald kann der erste Agilolfinger, d. h. der Sohn eines Agilolf sein.
2. Von 590 bis zu seinem Tode im Jahre 616 war Agilulf König der Langobarden. Nach dem Tode König Autharis im Jahre 590 heiratete er dessen Witwe; er kann also zeitlich der Vater Chrodoalds sein, der erstmalig 610 als Ehemann einer 607 von den Awaren geraubten Tochter des Langobardenherzogs Gisulf genannt wird und 624|25 einen gewaltsamen Tod fand.
3. Autharis und Agilulfs Frau hieß Theudelinde. Nach ihr könnte Chrodoalds mutmaßlicher Sohn Theodo I. und sein Enkel Theodo II. den bis dahin im bayerischen Herzogsgeschlecht nicht nachweisbaren Namen erhalten haben.
4. Theudelindens Vater hieß Garibald, ihr Bruder Gundwald, ihr auf den Langobardenthron gefolgter Sohn Adaloald. In diese Namenreihe fügt sich Chrodoalds Namen bestens ein.

36) Denn nach Fredegar IV 37 machten die Alemannen, als Theudibert und Theuderich sich 609|10 bekriegten, einen erfolgreichen Einfall in Theuderichs Reich: *His diebus et Alamanni in pago Auenticense [im Kanton Waadt] Ultratorano [ostw. des Jura] hostiliter ingressi sunt.*

37) Erich Zöllner, *MIÖG LIX* (1951) S.245 ff. - Vgl. dazu unten S.96 ff.

38) IV 70 und 71.

39) Vgl. Teil I S.29 f.

5. In der Schreibweise der langobardischen Quellen müßte der von den Franken ‚Chrodoald‘ geschriebene Alemannenherzog als ‚Rodoald‘ erscheinen, begegnet doch auch der berühmte Langobardenkönig ‚Rothari‘ bei Fredegar³⁸ regelmäßig als ‚Chrotharius‘. Damit aber gewinnen wir eine unmittelbare Bestätigung für unseren Ansatz, der aus ganz anderen Erwägungen resultierte: Eben dieser Rothari nannte seinen eigenen Sohn (und Nachfolger) Rodoald, d. h. er gab ihm den Namen des Alemannenherzogs Chrodoald. Das aber ist offensichtlich alles andere als Zufall, war doch Rotharis Frau und Rodoalds Mutter niemand anders als Gundiperga, die Tochter Agilulfs und der Theudelinde, nach unserem Ansatz also die Vollschwester des alemannischen Herzogs Chrodoald.
6. Theudelindens Vater war der Bayernherzog Garibald I.³⁹ Ein Sohn von ihr wäre also, nachdem das ältere bayerische Herzogshaus gegen 610 mit Garibald II. ausgestorben war, in Bayern folgeberechtigt gewesen!

Chrodoald wird der Gunst der fränkischen Königin Brunechilde nicht nur seine (wie Theudeberts Gemahlin) aus awarischer Gefangenschaft freigekaufte langobardische Frau, sondern auch seine Einsetzung als Herzog von Bayern verdankt haben. Nach dem Tode Brunechildes und dem Sturz der austrasischen Dynastie im Jahre 613 gelang es ihm, das Wohlwollen Chlothars II. zu gewinnen, das ihn aber nicht gegen die Ungnade von Chlothars Sohn Dagobert I. zu schützen vermochte⁴⁰. Als Grund seines Falles werden Chrodoalds hemmungslose Geldgier und sein unerträglicher Hochmut (der auf seiner königlichen Abstammung beruhen könnte) genannt. Mit anderen austrasischen Großen wandten sich auch Arnulf von Metz und – trotz ihrer Vervetterung⁴¹ – der Hausmeier Pippin gegen ihn. Aber das Bemerkenswerteste an seinem Sturz ist doch, daß er nicht hingerichtet, sondern ohne Gerichtsverfahren getötet wurde, und daß sein Sohn Fara und seine weiteren Nachkommen ihm als Herzöge von Bayern folgten. Er war also ohne jeden Zweifel kein homo novus, sondern hatte ein ererbtes und vererbliches Anrecht auf den bayerischen Dukat.

Daß Garibald II. ein Sohn Herzog Tassilos I. war, hat uns

40) Fredegar IV 52.

41) Vgl. Teil I S. 36 f.

42) Langobardengeschichte IV 39.

Paulus diaconus⁴² überliefert: *His temporibus [d. h. gegen 610], mortuo Tassilone duce Baiuariorum, filius eius Garibaldus in Agunto [= Innichen in Kärnten] a Sclavis devictus est, et Baiuariorum termini depraedantur.* Zur Regierung gekommen war Garibald bereits 598, wenn wir der Nachricht der Salzburger Annalen, daß er in diesem Jahre *regnum Baw(ariorum) accepit*, Glauben schenken dürfen⁴³. Sein Vater Tassilo hat relativ kurz regiert; denn er wurde, wie ebenfalls Paulus diaconus⁴⁴ erzählt, gegen 592 von Childebert II. (575-596) in Bayern als ‚König‘ eingesetzt (*His diebus Tassilo a Childeperto rege Francorum apud Baiariam rex ordinatus est*) und unternahm alsbald einen erfolgreichen Feldzug gegen die Slawen. Da Tassilo seinen Sohn Garibald (II.) nannte, kann nicht bezweifelt werden, daß er mit seinem Amtsvorgänger Garibald I. verwandt war; aber ob er dessen Sohn, Schwiegersohn, Bruder oder Neffe war, läßt sich nicht ausmachen. Die Formulierung der Langobardengeschichte⁴⁵ *cum propter Francorum adventum [Frühjahr 589] perturbatio Garibaldo regi advenisset, Theudelinda, eius filia, cum suo germano nomine Gundoald ad Italiam confugit* klingt nicht so, als sei ein anderer Sohn Garibalds I. in Bayern zurückgeblieben, um dessen Nachfolge anzutreten. Andererseits spricht die spätere Wiederaufnahme des Namens Tassilo in der herzoglichen Familie dafür, daß es sich um einen angestammten Namen, nicht um einen solchen aus einer nur angeheirateten Familie handelt. Tassilo I. wird also wohl ein jüngerer Bruder oder ein Brudersohn Garibalds I. sein.

Schon Garibald I. war ein fränkischer Amtsherzog, kein Stammesherzog der Bayern. Denn Chlothar I. vermählte ihm, wie Gregor von Tours⁴⁶ berichtet, gegen 555 seine eigene Frau Wuldetrada, die Witwe König Theudebalds. Wenn Paulus diaconus⁴⁷ stattdessen erzählt, schon Theudebald habe die Wuldetrada an Garibald gegeben, so wird er sich in diesem (für unsere Beweisführung unerheblichen) Punkte irren. Auch Gregors Formulierung *dans ei Garivaldum ducem* dürfte vor der des Paulus *uni ex suis, qui dicebatur*

43) Vgl. Riezler, a.a.O. S.149 Anm.2.

44) Langobardengeschichte IV 7.

45) III 30.

46) Frankengeschichte IV 9.

47) Langobardengeschichte I 21.

48) MlÖG LIX (1951) S.245 ff.

Garipald, in coniugium tradidit den Vorzug verdienen. In der Sache besteht kein Zweifel.

Mit Garibald I. beginnt die historisch beglaubigte Reihe der bayerischen Herzöge. Das wirft nun erneut die Frage auf, die wir hinsichtlich der von Agilulf abstammenden eigentlichen Agilolfinger bereits verneint haben: Waren die älteren bayerischen Herzöge und damit auch die mütterlichen Ahnen des ersten Agilolfingers burgundischer Abstammung? Erich Zöllner hat in seinem Aufsatz „Die Herkunft der Agilulfinger“⁴⁸ eine beträchtliche Anzahl von Gesichtspunkten zusammengetragen, die ihm dafür zu sprechen scheinen; aber selbst wenn sie zuträfen, würden sie höchstens die Annahme rechtfertigen, daß irgendwann einmal eine burgundische Prinzessin nach Bayern geheiratet hat, wogegen keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Die Mehrheit der Argumente besagt indes überhaupt nichts. Man lese nur folgende Sätze⁴⁹:

„Wesentlich ist ferner, daß verschiedene Namen des burgundischen Königshauses bei den Agilulfingern wiederkehren.

- (a) Der Sohn Garibaldis I. und Bruder der Langobardenkönigin Theudelinde, Gundo(b)ald, führt den Namen des großen Burgunderkönigs Gundobad und eines seiner Enkel.
- (b) Die bairische Herzogstochter Theudelinde aber verbindet Namensgleichheit mit der Gemahlin von König Godegisel, dem Bruder und unglücklichen Gegner Gundobads.
- (c) Schließlich hieß ein Sohn Tassilos III. angeblich Gunther, wie der in der *Lex Burgundionum* und im Nibelungenlied genannte Burgunderkönig ...
- (d) Endlich trägt noch Ute, eine Tochter Herzog Theodos, den Namen der greisen Burgunderkönigin des Epos.“

Aber diese einzigen Beispiele voller Namensübereinstimmung sind samt und sonders wertlos:

zu a) Die Namen *Gundobadus* und *Gundoaldus* sind nicht identisch, mögen sie auch in Codices des 12.-14. Jahrhunderts gelegentlich verwechselt worden sein⁵⁰.

zu b) Der Name von Godegisels Frau hätte sich natürlich in ihrem eigenen Geschlecht (das wir nicht kennen) auch dann

49) Ebd. S.249 f.

50) M. Schönfeld, Wörterbuch der altgermanischen Personen- und Völkernamen (1911) S.116 f.

weitervererben können, wenn sie kinderlos war; im Geschlecht ihres Mannes jedoch schwerlich auf dessen Seitenverwandte. Nach dem Bericht Gregors von Tours⁵¹ dünkt es wenig wahrscheinlich, daß Gundobad Kinder seines Bruders am Leben ließ; zudem sollte man, wenn das bayerische Herzogsgeschlecht agnatisch von Godegisel abstammte, eine direkte oder variiierende Wiederkehr auch seines Namens erwarten.

- zu c) Von einem Tassilo-Sohn Gunther weiß keine ältere Quelle, insbesondere nicht das Verbrüderungsbuch von St. Peter in seinem *Ordo ducum vivorum cum coniugibus et liberis*⁵²; er taucht erst in einer völlig sekundären Klosterchronik von Kremsmünster aus dem 14. Jahrhundert auf⁵³.
- zu d) In dieser Frage berufen wir uns auf den hervorragendsten Kenner der Materie⁵⁴: „In einer ganzen Anzahl von Dichtungen der deutschen Heldensage begegnen wir dem Frauennamen Uote (Oda): so heißt im Nibelungenlied die Mutter der Burgundenkönige, in der Kudrun die Gemahlin Gers und abermals ihre Schwiegertochter die Gattin Sigebants, im Alphart, in Dietrichs Flucht und im jüngern Hildebrandsliede die Gemahlin Hildebrands die ‚Herzogin‘ Uote, die als Oda auch in der Thiörekssaga erscheint; in der Thiörekssaga treten weiter hinzu Oda die Tochter des Königs Melias ... und die gleichnamigen Frauen Biturulfs und Irungs von Niflungaland – alles in allem sieben verschiedene Persönlichkeiten ... In die Heldensage übernommen ist Oda|Uote als typischer Name einer fürstlichen Ahnfrau wahrscheinlich im 10. oder 11. Jahrhundert ... In der Kudrun- resp. Hildendichtung ist der Name wohl ganz jung, vielleicht erst aus unserm Nibelungenlied entlehnt. Ob er hier einen leeren Platz ausgefüllt hat oder einen älteren burgundischen Namen direkt verdrängte, wird sich schwerlich entscheiden lassen.“
- Als altburgundischer Namen ist Uota|Oda weder nachzuweisen noch auch nur wahrscheinlich zu machen.

Fallen somit sämtliche Vollparallelen aus, so beschränken sich die Namensbeziehungen zwischen den Herrscherhäusern der Burgun-

51) Frankengeschichte II 32 und 33.

52) MGH Necrologia II, S.12 Sp.30 Z.1-4.

53) MGH Scriptores XXV, S.641. Vgl. Zöllner, a.a.O. S.250 Anm.26.

54) Edward Schröder, Deutsche Namenkunde (21944) S.99 und 101.

den und der Bayern auf teilweise Übereinstimmungen, die als beabsichtigte Namensvariation gedeutet werden könnten, wenn sie keine andere Erklärung zuließen. Doch mit dieser Argumentation müßte man eher auf Abstammung Garibalds von den Merowingern schließen, die ja infolge ihrer Verschwägerung mit dem burgundischen Königshaus unter anderem die Namen Gunthar und Gundobad unverändert übernommen haben und aus ihrem eigenen Namensschatz weitere hätten beisteuern können. So ließe sich Garibalds Namen aus den merowingischen Namen Chari(bert) und (Theode)bald kombinieren; derjenige Gundobalds aus den Namen der Chlodomer-Söhne Gunt(har) und (Chlod)oald; Tassilo könnte man als Kurzform von Dagobert auffassen⁵⁵; für Theudelinde und Theodo merowingische Vorbilder aufzuführen, hieße Eulen nach Athen tragen. Ich meine nun durchaus nicht, daß die älteren bayerischen Herzöge Merowinger waren; es sollte nur aufgezeigt werden, daß wir keinen Grund haben, sie um ihrer Namen willen als Burgunden anzusprechen.

Wesentlich überzeugender klingt das rechtsgeschichtliche Argument, das Zöllner⁵⁶ von Franz Beyerle⁵⁷ übernommen hat: Laut Titel III der Lex Baiuvariorum hätten „die Agilulfinger das doppelte burgundische Optimatenwergeld (600 Schilling) und der Herzog das um die Hälfte erhöhte Agilulfingerwergeld (900 Schilling)“ gehabt, „während die Sätze der bairischen Gemeinfreien und der fünf Geschlechter fränkisch berechnet sind“. Letzteres ist freilich unsicher, da die Lex für das Wergeld der fünf Adelsgeschlechter keine Zahlen nennt und ihnen lediglich das *duplum*, wie den Agilolfingern das *quadruplum* zuspricht. Wäre auch das Wergeld der Adelsgeschlechter beziffert worden, so würden wir dabei ebenso eine handschriftliche Aufsplitterung der Wergeldsätze in 320 gegen 300 Schillinge haben, wie bei den Agilolfingern eine solche in 640 gegen 600 und beim Herzog eine entsprechende in 960 gegen 900. Denn es handelt sich überhaupt nicht um konkurrierende Wergeldsätze, sondern um einen abweichenden Münzfuß. Franz Beyerle war durchaus auf dem richtigen Wege, als er erwog, daß „auch hier, obschon nicht ausdrücklich davon die Rede ist, der burgundische Goldsolidus im Spiele sein

55) Ludwig Wilser, a.a.O. II, Anm.8 der Tafel nach S.94.

56) A.a.O. S.255.

57) ZRG XLIX (1929) Germ.Abt. S.351 ff.

könnte". Nur handelt es sich nicht um eine speziell burgundische Prägung, sondern um den konstantinischen Solidus zu 24 Siliquen, zu dem sich der fränkische von $22\frac{1}{2}$ Siliquen wie 160 zu 150 verhielt, wie ich an anderer Stelle⁵⁸ auf breiterer Basis (ohne die Lex Baluvariorum zu berücksichtigen) nachgewiesen habe. Ein ähnliches Nebeneinander beider Münzsorten findet sich in der Lex Frisionum. Natürlich ist es ein interessantes und wahrscheinlich zu wichtigen Ergebnissen führendes textkritisches Problem, warum die Lex Baluvariorum teils nach dem fränkischen, teils nach dem konstantinischen Solidus rechnet. Aber für burgundische Beziehungen gibt es nichts her; denn der konstantinische Solidus galt wie bei den Burgunden so auch bei den Wisigoten und den Langobarden, die sämtlich das Freienwergeld auf 150 Schillinge berechnen, während die fränkisch beeinflussten Leges das Wergeld auf 160 fränkische Schillinge beziffern, die mit den 150 konstantinischen wertgleich sind. Da Franz Beyerle diesem meinem Nachweis uneingeschränkt zugestimmt hat⁵⁹, wird er schwerlich seine damalige Vermutung aufrechterhalten wollen.

Besonderes Gewicht legt Zöllner⁶⁰ mit Recht auf den Hinweis Josef Sturms⁶¹, daß laut einer Freisinger Traditionsnotiz Herzog Tassilo III. am 3. Juli 750 an den Bischof von Freising Besitz übereignete, *quicquid ad Feringas pertinebat*, und daß dieser Besitz mit dem gleichzeitig von dem Geschlecht der *Fagana* an das Bistum Freising gegebenen unter der Bezeichnung *finis utrorumque genealogiarum* zusammengefaßt wurde. Schon Sturm hat den einleuchtenden Schluß gezogen, daß Herzog Tassilo hier als Sippenhaupt der *Feringa* gehandelt habe, die man „als eine Nebenlinie des Hauses der Agilulfinger und Nachkommen eines Fara betrachten dürfe, dessen Name ja bei den Agilulfingern belegt ist“. Mit Zöllner möchte ich es für wahrscheinlicher halten, „daß alle Agilulfinger *Feringer* waren, diese also nicht bloß eine Nebenlinie darstellen“. Ich gehe noch einen Schritt wei-

58) Festschrift zum 200jährigen Bestehen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (1951) II, S.25 ff.; *Pactus legis Salicae* I (1954) S.186 ff.

59) Beyerle|Buchner, *Lex Ribvaria* (1954) S.149 zu Ribvaria 40. Vgl. auch Buchner, *Die Rechtsquellen* (1953) S.19.

60) A.a.O. S.248 f.

61) *Die Anfänge des Hauses Preysing* (1931) S.224 f.

ter: Ich möchte annehmen, daß Feringa der Geschlechtsname der alten voragilolfingischen bayerischen Herzogsfamilie ist und daß die Agilolfinger als deren Erben ihn neben ihrem eigenen Namen weitergeführt haben. Daß wir den Eigennamen Fara gerade bei dem Sohn des ersten Agilolfingers Chrodoald finden, kann als Bestätigung dieser Annahme gewertet werden: Markgraf Azzo von Este nannte den ersten Sohn, den ihm die welfische Erbtöchter Kunigunde gebar, Welf; und ein Enkel, ein Urenkel und ein Ururenkel von ihm erhielten den gleichen, aus der mütterlichen Sippe überkommenen Namen. Dazu ein ministeriales Beispiel aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts⁶²: Die Erbtöchter des Ritters Albert Proyse zu Mühlhausen in Thüringen heirateten die Knappen Herdegen von Worbis und Hermann de Lapide; der Älteste Sohn des Ersteren nannte sich *Albertus dictus Proysen*, siegelte aber als *Albertus de Worbez*; der Sohn des Letzteren ist als *Albertus Proyso de Lapide filius domini Hermanni* im Totenbuch der Mühlhäuser Franziskaner eingetragen. Und ein bürgerliches aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts⁶³: Eine Tochter des Eschweger Stadtvormunds Thies⁶⁴ Holzappel heiratete in erster Ehe den Hansegreben Christoph Eckhardi, in zweiter den Ratsherrn Hans Döringmann; ihre Söhne aus beiden Ehen und ihre sämtlichen Enkel führten den Namen Thies statt oder neben den eigentlichen Familiennamen Eckhardt und Döringmann.

Gehe ich also in der Annahme, daß der Geschlechtsname der Feringa mit dem Eigennamen Fara zusammengehört, mit Sturm und Zöllner einig, so kann ich doch Zöllner nicht folgen, wenn er die *Feringa* mit den *Burgundofarones* Fredegars⁶⁵ und der *Passio Sigismundi regis*⁶⁶ gleichsetzen will; *farones* gehört doch anerkanntermaßen⁶⁷ zu dem Verbum *faran*, nicht zu dem Eigennamen *Faro*. Das schließt natürlich nicht aus, den im 7. Jahrhundert lebenden Referendar Dagoberts I. und späteren Bischof von Meaux *Faro de gente Burgundionum*, auch *Burgundofaro*, und seine Schwe-

62) Vgl. Eckhardt, Das Fuldaer Vasallengeschlecht vom Stein (1960) S.44 mit Anm.2.

63) Vgl. Eckhardt, Eschwege als Brennpunkt thüringisch-hessischer Geschichte (1964) S.244.

64) = Matthias. - Zur Sache vgl. Eckhardt, Deutsches Geschlechterbuch CXXXVIII (1964) S.15.

65) IV 41, 44 und 55.

66) c.1 (MGH Scriptorum rerum Merovingicarum II, S.333).

67) Statt aller: R. Much, Reallexikon der Germanischen Altertums-

ster, die heilige *Burgundofara*,⁶⁸ hier heranzuziehen. Aber es ist unzulässig zu unterstellen, daß *Faro* eigentlich *Fara* geheißen hätte und die Ersetzung eines burgundischen -a durch fränkisches -o (bzw. bei *Burgundofara* umgekehrt eines burgundischen -o durch fränkisches -a) auf die fränkischen Geschichtsschreiber zurückgehe. Unzulässig vor allem deshalb, weil erst einmal der Beweis geführt werden müßte, daß die Burgunden des 7. Jahrhunderts noch an der ostgermanischen Movierung der Eigennamen festhielten - das Burgundische ist bekanntlich kein reiner Vertreter des Ostgermanischen -; unzulässig aber ferner, weil, wenn tatsächlich eine solche Schreibertendenz bestanden hätte, der Namen des Bayernherzogs überhaupt nicht in der ostgermanischen Form *Fara* auf uns gekommen wäre. *Fredegar IV 87* schrieb *Faram* im Akkusativ, *Fare* im Genitiv, und keiner der fränkischen Abschreiber hat dafür *Faronem* bzw. *Faronis* eingesetzt, wie frei sie auch sonst mit der Schreibung der Eigennamen umgesprungen sind.

Die gleiche Erwägung schließt es aus, den bei *Gregor von Tours II 42* genannten *consiliarius Farro* König *Ragnachars* zu *Cambrai*, der in der *Historia regum Francorum c.18* als *Faro* (in jüngeren Handschriften sogar als *Farao* oder *Pharao*) erscheint, mit dem bayerischen Herzog in Verbindung zu bringen.

Wir haben nach einem ostgermanischen Namensvorgänger zu suchen, und es ist dankenswert, daß *Zöllner*, obwohl ihm ein anderes Forschungsziel vorschwebte, doch auf einen solchen hingewiesen hat⁶⁹: den Herulerfürsten *Fara* (griechisch: Φάραξ) im Dienste *Justinians*. Über ihn berichtet *Prokop* in seinem *Wandalenkrieg*:

„Mit ihnen [den 533 für Afrika bestimmten kaiserlichen Truppen] zogen 400 Heruler unter der Führung des *Fara*“.⁷⁰

„*Belisar* ... beauftragte den Oberst *Fara* und eine auserlesene Schar mit der Belagerung des Berges [auf dem sich *Gelimer* verschanzt hatte]. Das war ein tapferer, tüchtiger und braver Mann, obgleich er ein Heruler war. Es ist nämlich ein wahres Wunder und verdient großes Lob, wenn ein Heruler nicht treulos und dem Trunke ergeben, sondern tugendhaft ist. *Fara* war es übrigens nicht nur für seine Person, son-

kunde I (1911|13) S.358.

68) Quellennachweise bei *Zöllner*, a.a.O. S.248 Anm.17 und 18.

69) Ebd. S.248 mit Anm.19.

70) I 11 (GDV VI, 31913, S.29).

dern hatte auch seine Landsleute, die mit ihm waren, gut gezogen".⁷¹

„Fara fand die langwierige Belagerung, noch dazu mitten im Winter [533|34], gar nicht nach seinem Sinn ... Da aber die Mauren das schwierige Gelände des steilen Berges geschickt ausnutzten, so hatten die Angreifer einen schweren Stand. Nichtsdestoweniger suchte Fara den Zugang zu erstürmen, verlor aber 110 Mann und mußte selbst mit dem Rest umkehren und von seinem Vorhaben abstehen".⁷²

Nachdem der Hunger den Wandalen schwer zugesetzt hatte, schrieb Fara an Gelimer einen mit Recht berühmten Brief, in dem er ihn zur Übergabe aufforderte. Zweifellos hat Prokop diesen von ihm in den Text eingerückten Brief nicht aus dem Herulischen übersetzt, sondern selbst stilisiert. Dennoch werden die darin gebrachten Argumente echt sein. Von besonderem Interesse ist für uns der Satz, der den Wandalenkönig davon überzeugen sollte, daß es eine Ehre sei, Justinian zu dienen:

„Rühmen nicht etwa auch wir, die wir gleichfalls adliger Abkunft sind, uns jetzt, dem Kaiser zu dienen?"

Auch bei der Übergabeverhandlung des Jahres 534 war Fara zugegen⁷³. Im Jahre darauf kam er bei dem afrikanischen Soldatenaufstand ums Leben⁷⁴.

Diesen Fara möchte ich als den Stammvater der Feringa ansprechen

In seinem Aufsatz „Süddeutschland in der politischen Konzeption Theoderichs des Großen“⁷⁵ hat Franz Beyerle den eindeutigen Nachweis erbracht, daß der nicht durch Chlodowechs Sieg von 496 frankonisierte Teil Alemanniens bis zu der Preisgabe des Jahres 536|37 in das ostgotische Reich einbezogen war. Dadurch fällt auch neues Licht auf die bekanntengleichlautenden Briefe, die Theoderich der Große 507 an die ihm verbündeten Könige der Heruler, Warnen und Thüringer schrieb⁷⁶. Da auch die Wisigoten

71) II 4 (ebd. S.61).

72) II 6 (ebd. S.65 f.).

73) II 6-7 (ebd. S.66-70).

74) Jordanes, Romana, c.369 (MGH Auctores antiquissimi V,1, 1882, S.48).

75) Vorträge und Forschungen I (21962) S.65-81.

76) Cassiodori Varia III 3 (MGH Auctores antiquissimi XII, 1961, S.79).

und (bis 507) die Burgunden zum ostrogotischen Bündnissystem gehörten, ergibt sich „eine Defensivkette von der Biscaya bis zum Donauknie“.⁷⁷ Doch dieser Kette würde ein unentbehrliches Glied fehlen, wäre das spätere Bayern von der Donau bis zu den Alpenpässen nicht einbezogen gewesen. Da es 507 offenbar kein selbständiges Reich bildete - denn sonst wäre sein Herrscher doch ebenfalls von Theoderich angeschrieben worden - muß es damals zu einem der verbündeten Nachbarreiche gehört haben. Die Wisigoten und Burgunden scheiden als nicht angrenzend von vornherein aus. Für eine ehemalige Zugehörigkeit zu Alemannien fehlt es an jedem Anhaltspunkt, anscheinend bildete der Lech von jeher die alemannische Ostgrenze⁷⁸. Die ostrogotischen Zeugnisse sprechen sämtlich nur von einer Einbeziehung Alemanniens in Theoderichs Reich; so dürfte es kaum berechtigt sein, auch das spätere Bayern dazuzuzählen. Die Reiche der Warnen und Thüringer haben sich ohne Zweifel sehr viel weiter nach Süden erstreckt als in späterer Zeit; daß sie über die Donau hinaus gereicht hätten, wird aber von niemandem vertreten. So bleiben nur die Heruler, über deren Westausdehnung zu dieser Zeit wir keine Nachricht haben.

Die Vermutung, daß das spätere Bayern zwischen Donau und Alpen damals herulisch war, wird durch eine (zu Unrecht außer Diskussion gebliebene) Nachrichtengruppe bestätigt: Im Jahre 552 ernannte Narses den Heruler Sinduald (Σινδουαλ) zum Obersten der im byzantinischen Heer dienenden Heruler⁷⁹. Unter Sindualds Führung hatten die Heruler entscheidenden Anteil an dem Siege des Jahres 553 über die Franken und Alemannen des Buzelinus⁸⁰. Über Sindualds weitere Schicksale erfahren wir bei Paulus diaconus⁸¹: *Habuit nihilominus Narsis certamen adversus Sinduald Brionum regem, qui adhuc de Herulorum stirpe remanserat, quos secum in Italiam veniens olim Odoacar adduxerat. Huic Narsis fideliter sibi primum adhaerenti multa beneficia contulit; sed novissime superbe rebellantem et regnare cupientem, bello superatum et captum celsa de trabe suspendit.* Die knappe-

77) Franz Beyerle, a.a.O. S.69.

78) Ludwig Schmidt, Allgemeine Geschichte der germanischen Völker (1909) S.198.

79) Agathias I 20 (GDV VII, ³1922, S.349).

80) Agathias II 7-10 (ebd. S.361 ff.).

81) Langobardengeschichte II 3.

ren byzantinischen Parallelberichte⁸² stellen diese Vorgänge zum Jahre 565 und wissen nichts davon, daß Sinduald durch den Strang gerichtet worden sein soll; daß er aber bei dem Feldzug des Narses gegen ihn den Tod gefunden hat, ist außer Zweifel. „Und hiemit verschwindet das Volk aus der Geschichte“.⁸³

Sinduald Brionum regem ist die Lesart der noch im 9. Jahrhundert geschriebenen Handschrift G 5 der Langobardengeschichte. Die übrigen Handschriften, darunter einige, die G 5 an Alter übertreffen, lesen *Brentorum*, *Brettonorum*, *Britorum* und dergleichen. Zeuß, der die Lesart von G 5 noch nicht kannte, stellte richtig fest, daß „sich nirgends *Brenti*, oder wie andere Hss. geben, *Brente*, *Beuti* finden“, folgerte daraus jedoch zu Unrecht, daß „der Name aus *Eruli* entstellt“ sei.⁸⁴ So unmöglich das auch scheint, hat es doch Schule gemacht. Doch lehnte schon 1878 G. Waitz⁸⁵ die Entstehungshypothese ab und vermutete: „*uidem fortasse qui Breones vel Briones appellantur, in Alpibus Noricis habitantes*“, was dann O. Abel⁸⁶ in der konkreteren Fassung „um den Berg Brenner in Tirol“ übernahm. „Um 565 bemerkt ein Dichter [Venantius Fortunatus⁸⁷], daß der Inn, offenbar aber nur mit seinem unteren Alpenlauf, durch das Land der Breonen fließe. Diese Breonen, ein rätisches Volk in Tirol, das schon im römischen und im ostgotischen Raetien eine besondere Stellung innehatte, kamen dann unter die Herrschaft der Bajuwaren, unter der sie wenigstens bis in den Beginn des 8. Jahrhunderts genannt sind“.⁸⁸

Dieser herulische König der Breonen könnte zeitlich ein Sohn des Fara und Bruder Garibalds I. sein. Für letzteres ließe sich zusätzlich geltend machen, daß die Namen von Garibalds I. Sohn Gund o a l d, seinen Enkeln Chrod o a l d und Adalo a l d, seinem Urenkel Rod o a l d mit demjenigen Sind o a l d s variieren, wäh-

82) Vgl. Zeuß, Die Deutschen und die Nachbarstämme (1837|1925) S.483 f.

83) Zeuß, a.a.O. S.464.

84) Ebd. S.484 Anm.1.

85) MGH *Scriptores rerum Langobardicarum et Italicarum*, S.73 Anm. 4, unter Hinweis auf einen Aufsatz Jaegers: SB der Wiener Akademie XLII, S.351 ff.

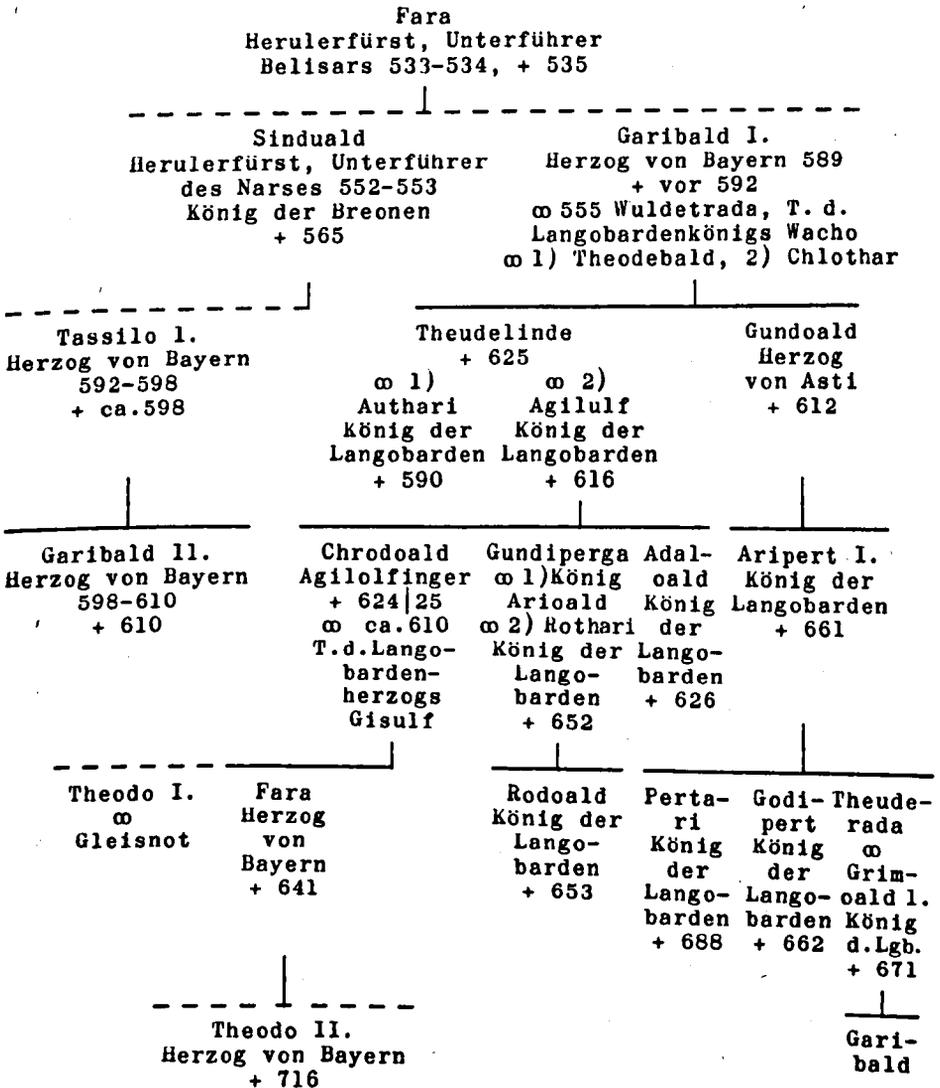
86) GDV XV (³1939) S.32 Anm.3.

87) *Vita s. Martini* (geschrieben 573|76) IV 644-646 (MGH *Auctores antiquissimi* IV,1, S.368).

88) Helmut Preidel, in: *Vorgeschichte der deutschen Stämme* II (1940) S.634.

rend ein anderer Urenkel, von dem wir ausgegangen sind, wieder Fara heißt.

Ich will nicht behaupten, daß damit die Abstammung der baye-
rischen Herzöge von herulischen Ahnen in einer jeden Zweifel
ausschließenden Weise bewiesen sei. Aber ich meine doch, daß
diese Vermutung wahrscheinlicher ist als alle bisher vorge-
brachten. Auf jeden Fall sollte die Frage ernsthaft überprüft wer-
den, ob und wie weit herulische Fürsten und Volksteile bei der Ent-
stehung des bayerischen Stammes mitgewirkt haben.



DIE ABSTAMMUNG
DER AGILOLFINGER UND DER ETICHONEN
VON DEN MEROWINGERN

An zwei kritischen Punkten haben wir uns bereits gegen eine Zurückführung der Agilolfinger auf die Merowinger entschieden, obwohl wir uns bei ihnen auf das Votum angesehener Geschichtsforscher hätten berufen können: Wir haben uns nicht entschließen können, die agilolfingische Ahnfrau als merowingische Prinzessin anzusprechen, und haben sie stattdessen als Tochter des Bayernherzogs Garibald I. angesetzt, mit dem ihre Mutter Wulde-trada in dritter Ehe verheiratet war. Wir haben des weiteren festgestellt, daß die Frau des ersten Agilolfingers Chrodoald nicht, wie ziemlich allgemein angenommen wurde, eine Schwester Childeberts II. gewesen sein kann, sondern vermutlich eine Tochter des Langobardenherzogs Gisulf war. Niemand könnte also mit Fug behaupten, daß die hier vorgelegte Untersuchung unter der *petitio principii* stehe, um jeden Preis Merowingerabstammungen aufzuspüren. Das wolle man freundlichst berücksichtigen, wenn im folgenden Gedankengänge vorgetragen werden, die sich in der Bejahung merowingischer Beziehungen in teilweisen Widerspruch zu neueren (von mir hochgeschätzten) Arbeiten über den fränkischen Adel setzen.

In der Erstauflage seiner ‚Geschichte Baierns‘¹ hatte Siegmund Riezler über Herzog Theodo (II.) von Bayern gesagt:

„Seine Gemahlin darf man in einer Regintrud vermuthen, die in einer jüngeren Urkunde (vom Jahre 1116²) als ‚Königin‘ bezeichnet wird, vielleicht also eine fränkische Königstochter war. Sie wird hier als Schenkerin von Tittmoning an Nonnberg genannt, und da derselbe Ort im Ind(iculus) Arnonis als Geschenk ihres Sohnes Theodebert erscheint, der die mütterliche Schenkung vollzogen oder vergrößert haben mag, darf man immerhin mit Al(ois) Huber³ auf die jüngeren Angaben Gewicht legen, welche Regintrud als Gemahlin Theodo's nennen.“

1) I (1878) S. 78 f. mit Anm. 4.

2) UB des Landes ob der Enns II, S. 151.

3) Einführung des Christenthums in Südostdeutschland II (1874) S. 23 f.

Die zweite Auflage des Werkes⁴ begnügt sich mit der lapidaren Feststellung:

„Seine Gemahlin nennt das Verbrüderungsbuch von St. Peter Folchaid (MGH *Necrologia* II, S.26)“.

Aber der Sachverhalt ist keineswegs so eindeutig, wie Riezler annahm. Der einschlägige Eintrag erster Hand⁵ lautet nämlich:

<i>Theoto</i>	<i>Folchaid</i>
<i>Theotperht</i>	
<i>Crimolt</i>	<i>Pilidruth</i>
<i>Theodolt</i>	<i>Uualtrat</i>
<i>Tassilo</i>	
<i>Hucperht</i>	<i>Rattrud</i>
<i>Otilo</i>	

Nimmt man die erste Zeile isoliert, so scheint sie Riezlers Folgerung zu rechtfertigen. Aber der Eintrag muß ohne Zweifel en bloc beurteilt werden. Dabei ist nun nicht zu übersehen, daß sieben Männer, jedoch nur vier Frauen genannt sind. Daß Odilos Frau Hiltrud fehlt, könnte damit zusammenhängen, daß sie zu der Zeit, als die *duces defuncti cum coniugibus et liberis* in das Verbrüderungsbuch aufgenommen wurden, noch am Leben war; allerdings fehlt sie auch bei der Aufzählung der noch lebenden Personen des Herzogshauses⁶. Daß *Rattrud* Hucperts Gattin war, wird man unterstellen dürfen. Von *Pilidruth* wissen wir dagegen, daß sie in erster Ehe mit dem jungverstorbenen Theodebald, erst in zweiter mit Grimoald verheiratet war; ihr Name gehört also zu beiden, und *Uualtrat* wird die Frau Tassilos gewesen sein. Kann hier immer noch jemand einwenden, daß Theodebald zweimal verheiratet gewesen sein und Tassilo unbeweibt gestorben sein könnte, so versagt dieser Erklärungsversuch bei Theodebert, von dem wir zuverlässig wissen, daß er verheiratet war und mehrere Kinder hatte, *Folchaid* dürfte also seine Frau sein, und Theodos Frau *Regintrud* wird fehlen, weil sie keine Gönnerin von St. Peter, sondern die Stifterin und Wohltäterin von Nonnberg war. Nicht anders fehlt im Verbrüderungsbuch von Pfäfers⁷ *Berchtrada*,

4) I (21927) S.151.

5) MGH *Necrologia* II, S.26 Sp.62 Z.23-28.

6) Ebd. S.12 Sp.30 Z.1-4.

7) MGH *Libri confraternitatum*, S.359 Sp.7 Z.5, Sp.8 Z.2.

die Frau Pippins, und wenn uns nicht andere Quellen eines Besseren belehrten, würden wir *Pipinus rex* und *Hildegarda reg(ina)* für Ehegatten (statt für Schwiegervater und Schwiegertochter) halten.

Im Totenbuch von Nonnberg (Monasterium s. Erentrudis Salisburgense) finden wir denn auch prompt

zum 26. Mai⁸: *Regendrudis regine et fundatricis n(ostr)i mon(a-ster)ii s. E(rentrudis)*

zum 11. Dezember⁹: *Theodo dux*,

Das Totenbuch von St. Rudbert in Salzburg nennt Regintruds Namen zum 21. Mai¹⁰: *Regendrudis regina*.

Sehr bemerkenswert ist auch die von erster Hand geschriebene Liste der Äbtissinnen im Verbrüderungsbuch von St. Peter¹¹. Unter den ersten zwölf tragen nicht weniger als fünf einen Namen, der sie dem agilolfingischen Herzogshaus zuzuordnen scheint:

Uualtrat [gleichnamig mit der Frau Tassilos II.],

Rëgindrud [gleichnamig mit der Frau Theodos II.],

Hiltrud [gleichnamig mit der Frau Odilos],

Rodrud und *Cotani* [gleichnamig mit Töchtern Tassilos III.].

Ob es sich bei den drei erstgenannten um die Herzoginnen selbst oder um ihnen nachbenannte Prinzessinnen handelt, kann unerörtert bleiben.

Durch ihre Bezeichnung als *regina* qualifiziert sich Regintrud als Merowingerin: „Gregor [von Tours] nennt die Königstöchter oft Königinnen“,¹² so Rigunthe, die Tochter Chilperichs I.,¹³ Basina, ebenfalls eine Tochter Chilperichs I.,¹⁴ Chrodechilde, die Tochter Chariberts I.¹⁵

Die herkömmlichen Stammtafeln der fränkischen Könige aus merowingischem Geschlecht¹⁶ verzeichnen den Namen Ragnetruide = Regintrudis zweimal. So heißt die Konkubine Dagoberts I. und

8) MGH *Necrologia* II, S. 69.

9) Ebd. S. 74.

10) Ebd. S. 136.

11) Ebd. S. 29 Sp. 70 Z. 1-12.

12) Rudolf Buchner, *Gregor von Tours* I (1955) S. 376 Anm. 3.

13) Gregor von Tours, *Frankengeschichte* V 49, VII 9, 15, 27 und 28.

14) Ebd. IX 40.

15) Ebd. IX 40, X 15.

16) Cohn (1864) Tafel 15; Prinz Isenburg I (21953|60) Tafel 1.

Mutter seines Sohnes Sigibert III.; so heißt ferner eine ihr offenbar nachbenannte Prinzessin, angeblich eine Tochter Dagoberts II. Die erstere ist durch Fredegar IV 59 einwandfrei bezeugt: *Anno VIII regni sui* [d. h. Dagoberts I., also 630|31], *cum Auster regio cultu circuerit, quadam puella nomen Ragnetru-dae aestrati suae adscivit, de qua eo anno habuit filium nomen Sigbertum*. Komplizierter liegt es bei der Letzteren. Hier ist vorweg zu konstatieren, daß ihre und ihrer Geschwister Einreihung als Kinder Dagoberts II. in den originalen Quellen keinen Anhalt hat, vielmehr auf die gelehrte Umdeutung G. Henschen's¹⁷ zurückgeht¹⁸. Als Zeuge der ursprünglichen Auffassung sei der *Libellus de rebus Treverensibus* aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts¹⁹ zitiert, dem wir folgende Stellen entnehmen:

Dagobertus primum dux postea vero rex Francorum ... maxime autem amore mulierum abusus, nulla ex legitima coniuge prolem suscipere erat dignus ...

Fuit enim in palatio patris eius Clotarii [II.] regis Arnolfus [von Metz, der Stammvater der Karolinger] ... Dagobertus huic, filius Clotarii, in annis puerilibus positus traditus est a genitore, ut eum secundum suam sapientiam enutriret ...

Hic postquam ad virilem etatem pervenit ...

Placatus igitur dominus elemosinarum munificentia dedit ei filium a quadam puella Regentruda ... et Sygebertum vocavit ... Dagobertus itaque rex a domino misericordiam consecutus non solum hunc filium [Sigibert III.], sed Ludovicum [Chlodowech II.] et tres filias a regina nobilissima nomine Nantilde suscepit: Regendrudim, Irminam, Adela; quarum Regentrudis marito est sociata, Irmina vero monasterium in Treveris civitate in honore sancte Dei genitricis construxit, ubi sororum quas ibi congregaverat abbatissa in sancto proposito vitam finivit, Adela autem in villa Palctolum dicta [Pfalzel bei Trier], quam a Pippino [dem mittleren] concampio adquisivit, monasterium fecit, ubi et ipsa virginum Christi quas illic coadunavit abbatissa usque ad finem vite sue fuit.

17) De tribus Dagobertis diatriba, 1655.

18) Vor allem durch Vermittlung des trefflichen Werkes von Père Anselme (31713) S.13 f. (worauf mich Gebhard v. Lenthe liebenswürdigerweise hinwies).

Die Namen des Vaters, des Erziehers, der Konkubine, der Gemahlin, der beiden Söhne, sie alle beweisen eindeutig, daß nicht von Dagobert II. (dessen Vater Sigibert III. war, dessen Frau in jüngeren Quellen Mechtilde genannt wird und der keine Söhne gehabt zu haben scheint), sondern von Dagobert I. die Rede ist.

Daß Regintrudis, Irmina und Adela als Kinder der Königin Nantilde bezeichnet werden, verdient keinen Glauben. Fest steht nur, daß sie die Mutter Chlodowechs II. war²⁰; aber schon der 727 geschriebene Liber historiae Francorum²¹ hält zu unrecht auch Sigibert III. für ihren Sohn. Mag auch die Trierer Überlieferung gestützt auf Fredegar diesen Fehler vermieden haben; so ist doch kaum anzunehmen, daß man noch authentische Kunde darüber besaß, von welcher seiner Frauen oder Konkubinen²² Dagoberts Töchter abstammten. Daß Nantilde eine Tochter Regintrudis gehabt haben könnte, scheint schlechthin ausgeschlossen: Diese trägt den gleichen Namen wie Dagoberts Konkubine Regintrudis, ist also ganz offenbar deren Tochter; jedenfalls kann man sich nicht vorstellen, daß Dagobert einer Tochter der Königin Nantilde den Namen seiner Konkubine gegeben hätte.

Man könnte die Erwägung anstellen, daß Regintrud, da der Mutter nachbenannt, deren jüngstes Kind gewesen sei und daß die Mutter an ihrer Geburt, genaugenommen: binnen neun Tagen danach²³, gestorben wäre. Aber wenn auch das merowingische Königshaus an dem Brauch festhielt²⁴, seine Leitnamen erst nach dem Tode des bisherigen Namensträgers²⁵ neu zu vergeben, so wissen wir dies positiv doch nur für die Benennung von den zur späteren Thronfolge berufenen Söhnen, nicht von den Töchtern, deren Namen wir größtenteils nicht kennen. Die religiösen Vorstellungen, die dereinst zum Aufkommen dieses Namengebungsbrauches geführt hatten, waren längst in Vergessenheit geraten. Gegenbeispiele gibt es genug. So erscheint schon unter Theudebert I. (534-548) ein

19) F. X. Kraus, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande XLII (1867) S.122 ff., speziell S.132 f.; MGH Scriptores XIV, S.98 ff., speziell S.104. - Im wesentlichen übereinstimmend: das Chronicon Epternacense des Mönchs Theoderich, MGH Scriptores XXIII, S.38 ff., speziell S.44.

20) Fredegar IV 76.

21) MGH Scriptores rerum Merovingicarum II, S.238 ff., speziell S.315, c.42.

22) Vgl. Fredegar IV 58: *Gomatrudem reginam ... relinquens, Nantehildem unam ex puellis de ministerio matrimonium accipiens reginam sublimavit.* IV 60: *Reginae vero haec fue-*

Badolenus mit einem gleichnamigen Sohn²⁶. So tauft der fränkische Bischof Wulfram den Sohn des Friesenherzogs Radbod (664-670) auf den Namen des noch lebenden Vaters²⁷. Es scheint also unzulässig, hier mit Analogieschlüssen zu arbeiten.

Nicht ohne Interesse ist für uns, daß die Trierer Chronisten Regintrudis für eine Tochter Nantildes hielten; sie haben also ihre Existenz keinesfalls aus dem (ihnen ja bekannten) Namen der Mutter gefolgert, sondern sind hier wie sonst einer ihnen vorliegenden älteren Überlieferung gefolgt. Um den Wert dieser älteren Überlieferung unbefangen prüfen zu können, widmen wir jeder der drei angeblichen Königstöchter eine Sonderuntersuchung.

I r m i n a

Camille Wampach hat in seiner Abhandlung „Irmina von Oeren und ihre Familie“²⁸ den überzeugenden Nachweis erbracht, daß Irmina, die Äbtissin des Nonnenklosters *S. Maria ad horreum*, d. h. Oeren zu Trier, und Stifterin des Willibrord-Klosters zu Echternach, keine *regia virgo* war: sie ist verheiratet gewesen, ehe sie Äbtissin wurde, und hatte zwei Töchter; sie war keine Tochter Dagoberts I. und der Nantilde, ebensowenig eine solche Dagoberts II. und der Mechtilde. Daß Irmina keine Königstochter war, ergibt sich mit Sicherheit aus zwei unwiderleglichen Fakten:

- 1) Sie bezeichnet sich in ihren fünf echten²⁹ Urkunden für Echternach, die sie in den Jahren 698 bis 704 ausgestellt hat³⁰, ausnahmslos als *Deo sacrata abbatissa* oder auch als *Deo sacrata acsi indigna gratia domini abbatissa*, ohne eines königlichen Vaters zu gedenken³¹; und ebenso sprechen Pippin der mittlere und seine Frau Plektrudis in ihrer zweiten Echternacher Urkunde³² völlig unbefangen von dem Besitz, *quam Irmina in ipso Epternaco tenuit*, ohne sie durch irgendeinen

runt: *Nantechildis, Vulfegundis et Berchildis; nomina concubinarum, eo quod plures fuissent, increvit huius chronice inseri.*

- 23) Eckhardt, *Irdische Unsterblichkeit* (1937) S.92 f.
- 24) Ebd. S.60 ff.
- 25) Beispiele für die Nachbenennung eines Sohnes nach dem vorverstorbenen eigenen Vater siehe ebd. S.24, 26 und 37.
- 26) *MGH Scriptores rerum Merovingicarum III*, S.607.
- 27) Ebd. V, S.664.
- 28) *Trierer Zeitschrift III* (1928) S.144-154.
- 29) Vgl. Wampach, a.a.O. S.144.

Titel auszuzeichnen³³. Mag man ihr die Demut zutrauen, von ihrer Abstammung zu schweigen - das geistliche Amt läßt auch sonst gelegentlich die gesellschaftliche Stellung in den Hintergrund treten - , so wäre doch ein entsprechendes Verschweigen ihres königlichen Ranges durch den Hausmeier kaum denkbar.

- 2) Noch uneingeschränkter als Wampach selbst bekenne ich mich zu der Auffassung, daß die sämtlichen Nachrichten über Irminas Virginität und königliche Abstammung aus einer einzigen trüben Quelle geflossen sind: der Oerener Fälschung auf das Jahr 646³⁴, die im 10. Jahrhundert gefertigt sein dürfte³⁵.

Der Inhalt dieser angeblichen Originalurkunde läßt sich für den hier verfolgten Zweck auf wenige Zeilen zusammenziehen:

König Dagobert [I.] schenkt auf Bitte seiner Gemahlin Nantildis dem von seiner Tochter Irmina erbauten Kloster Oeren Dörfer im Moselgau, ferner das seiner Tochter von ihrem Verlobten, dem Grafen Hermann, vermachte Wittum im Bistum Laon und 40 Hufen bei Trier. *Actum DC XLVI, Ind. IV, VII. Kal. Sept. per manus Grimoaldi maioris domus regiae, anno regni Dagoberti secundo, actum Treveris.*

Schon die Form der Datierung läßt die Unechtheit der Urkunde erkennen. Inkarnationsjahr und Indiktionszahl werden in keinem echten Merowingerdiplom genannt; die Worte *DC XLVI, Ind. IV* können also in einem etwaigen Original nicht gestanden haben, in dem man auch eher *Data* statt *Actum* erwarten würde. Aber auch sachlich sind die Zeitangaben des Falsifikats weder miteinander noch mit der Jahreszahl 646 noch mit einer der zur Erwägung gestellten Datierungen auf 630, 633, 634, 675, 686 in Einklang zu bringen. Andererseits könnte das Datum *VII. Kal. Sept. per manus Grimoaldi maioris domus regiae, anno regni Dagoberti se-*

- 30) MGH *Diplomata regum Francorum, Spuria* S.73 ff., Nrr.55-59; Wampach, *Geschichte der Grundherrschaft Echternach* 1,2 (1930) Nrr.3, 4, 6, 9 und 10.
- 31) Dazu Wampach, *Trierer Zeitschrift* III, S.145.
- 32) MGH *Diplomata regum Francorum*, S.94, Nr.5 vom 13. Mai 706.
- 33) Dazu Wampach, a.a.O. S.151.
- 34) MGH *Diplomata regum Francorum, Spuria* S.169 Nr.2; Wampach, *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien* I (1935) Nr.3.
- 35) Vgl. die zusammenfassende Würdigung von Adolf Goerz, *Mittelrheinische Regesten* I (1876) S.30 ff. zu Nr.73.

condo, actum Treveris einer echten merowingischen Urkunde entstammen, und deren zeitliche Fixierung ließe vielleicht Schlüsse auf die Frühgeschichte von Oeren zu. Der Fälscher des 10. Jahrhunderts hat zweifellos an Dagobert I. gedacht, wenn er auch die Urkunde sieben Jahre nach dessen Tod datierte. Die Erwähnung der Gemahlin Nantildis schließt jedenfalls Dagobert II. aus, dessen Frau Mechtildis hieß. Dagobert III. läßt sich nicht mit gleicher Sicherheit eliminieren, da uns der Name seiner Frau nicht überliefert ist; wenn sie, wie durchaus denkbar, eine merowingische Prinzessin war, könnte sie mit Dagoberts I. Gattin Nantilde gleichnamig gewesen sein. Aber es verlohnt kaum, diesen Gedanken weiterzuverfolgen, da der Name der königlichen Petentin nicht der selben Vorlage wie das Datum entstammen muß. So sollen auch aus dem Umstand, daß Dagobert I. die Nantilde (laut Fredegar) erst in seinem siebten Regierungsjahr heiratete, also ihr in seinem zweiten Regierungsjahr noch keinen Wunsch erfüllt haben kann, keinerlei Schlüsse gezogen werden. Fest steht indes, daß Grimoald I. erst im Jahre 643 den Majordomat Austrasiens errang, also unter Dagobert I. (623-639) unmöglich als Hausmeier amtiert haben kann. Andererseits hat Dagobert II. erst 676 den Thron bestiegen, und Grimoald ist bereits 662 umgebracht worden. Diesem Dilemma glaubte Krusch entgegen zu können, indem er in seinem Aufsatz „Der Staatsstreich des fränkischen Hausmeiers Grimoald I.“³⁶ die Ansicht verfocht: Dagobert II. sei schon im Jahre 656 seinem Vater Sigibert III. auf den Thron gefolgt und erst 661 von Grimoald depossidiert und ins Kloster gesteckt worden; die Vorlage des Fälschers stamme also vom 26. August 657. Wäre das richtig, so könnte es sich um das originale Gründungsprivileg von Oeren gehandelt haben; denn die heilige Gertrudis von Nivelles, die Tochter Pippins des älteren und der Iduberga, soll an ihrem Todestag, dem 17. März 659 der *abbatissa in monasterio Treverense, cui nomen erat Modesta*, d. h. der ersten Äbtissin von Oeren, erschienen sein³⁷. Irmina freilich begegnet erst 698-704 als Oereener Äbtissin und Stifterin von Echternach³⁸. Sie wird nach dem Tode ihres Mannes in das Kloster Oeren eingetreten sein und Nachfolgerin der

36) Zeumer-Festgabe (1910) S.411 ff., speziell S.432. - Wampach, Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien I (1935) S.2 f., Nr.3, der Kruschs Ausführungen nicht beachtet hat, votierte für 634.

37) MGH *Scriptores rerum Merovingicarum* II, S.447 f. und 465 f.

38) Vgl. die in Anm.30 zitierten Echternacher Urkunden Irminas.

Modesta geworden³⁹; am 24. Dezember 708 wurde Irmina im Kloster Weißenburg zur letzten Ruhe gebettet⁴⁰. Etwa zwei Jahre nach ihrem Tode, jedenfalls vor dem 2. März 711 bestieg Dagobert III. den fränkischen Thron. Der 26. August 712 fiel in sein zweites Regierungsjahr, und damals war Grimoald II., der Sohn Pippins des mittleren, Hausmeier, der in ebendieser Eigenschaft schon an mehreren Urkunden von Dagoberts Vater, Childebert III., mitgewirkt hatte und den Majordomat bis zu seinem gewaltsamen Tode im April 714 verwaltete. Es scheint mir danach nicht bezweifelt werden zu können, daß der Oererer Fälscher ein echtes Diplom vom 26. August 712 verwertete; aber freilich hatte dieses weder mit der Gründung des Klosters noch mit der Äbtissin Irmina etwas zu tun, allenfalls kann es sich um eine Bestätigung älterer Privilegien gehandelt haben. Inhaltlich hilft uns diese Feststellung in keiner Weise weiter.

Um so eindeutiger ist die Weiterentwicklung der Legende. Hatte der Fälscher König Dagobert die Worte in den Mund gelegt, er habe *rogatu dilectae coniugis nostrae reginae Nantildis monasterio in Treverica valle in honore sanctae Dei genitricis ab Irmina filia nostra constructo et sanctimonialium coadunatione decorato* reiche Gaben verbrieft, so unterscheidet sich der *Libellus de rebus Treverensibus* davon nur durch die Wortstellung: *Dagobertus ... tres filias a regina nobilissima nomine Nantilde suscepit: Regendrudim, Irminam, Adelam ... Irmina vero monasterium in Treveris civitatę in honore sancte Dei genitricis construxit, ubi sororum quas ibi congregaverat abbatissa in sancto proposito vitam finivit.*

Der Verfasser der bis zum Jahre 1101 reichenden und wohl kurz darauf aufgezeichneten ältesten Fassung der *Gesta Treverorum*⁴¹ wußte aus der lokalen Überlieferung, daß nicht Irmina, sondern Modesta die erste Äbtissin von Oeren gewesen war. Statt sich dadurch zu einer kritischen Überprüfung der Irmina-Legende anregen zu lassen, wählte er den bequemeren und dem damaligen Zeitgeschmack besser entsprechenden Weg des ‚Synkretismus‘: er machte auch Modesta zu einer Tochter Dagoberts⁴².

39) So bereits Wampach, a.a.O. S.145 mit Anm.7.

40) Brower|Masenius, *Antiquitates et annales Trevirenses I* (1670) S.361. Vgl. Irmgard Dienemann-Dietrich, a.a.O. S.154 Anm.18.

41) MGH *Scriptores VIII*, S.111 ff. - Vgl. Wattenbach|Holtzmann 1,2 (1939) S.177 f.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Echternacher Überlieferung zu diesen Quellen von Oeren und Trier hat Wampach⁴³ geurteilt: „Wie diese einzelnen Nachrichten voneinander abhängig sind, entzieht sich unserem Wissen; daß aber ein Zusammenhang besteht, drängt sich jedem Forscher auf“. Mir scheint die Art des Abhängigkeitsverhältnisses eindeutig zu sein. Der Echternacher Abt Thiofrid hat in seiner Vita s. Irminae⁴⁴ in fast wörtlicher Anlehnung an die Oereener Fälschung geschrieben:

Igitur gloriosa Christi uirgo Irmina primi et inclite regis Dagoberti fuit de Nanthilda filia ...

Hanc in primevae adhuc aetatis flore Hermannus quidam comes Gallicanus nobilis et egregiae indolis, conscripta sibi amplissima dote in Tyrasio [Bistum Laon] et aliis locis desponsauerat, sed ante diem nuptiarum inmatura morte pre-reptus ...

Entsprechend äußerte sich Thiofrid in seinen sonstigen Werken⁴⁵.

Von ihm abhängig ist dann einerseits das Chronicon Epternacense des Mönchs Theoderich von 1191⁴⁶, andererseits eine nur in einer Handschrift stehende Erweiterung des Catalogus abbatum Epternacensium⁴⁷:

Sanctus Willibrordus ... Pippino duce Francorum filio Anshise ex Begga ... quarto anno Childeberti regis [698] cooperantibus <domna Irmina abbatissa Dagoberti regis filia et> eodem Pippino necnon uxore sua Plittrude atque filio suo Karolo Martello [lies: Drogo] multisque aliis principibus, Epternacense coenobium construxit, ibique primus abbas extitit.

Das ist in der Hauptsache nur eine Umstilisierung der ursprünglichen Fassung des Catalogus, die ihr Wissen ihrerseits aus den Originalurkunden Pippins und Plektrudens für Echternach geschöpft hat⁴⁸. Zugesetzt ist lediglich der (von mir in spitze Klammern geschlossene) Hinweis auf die Mitwirkung der „Dagobert-Tochter Irmina“, der keineswegs als früheste Echternacher Nach-

42) Vgl. Wampach, a.a.O. S.144.

43) A.a.O. S.144 f.

44) MGH Scriptorum XXIII, S.48; Goerz, a.a.O. S.49; Krusch, NA XVIII (1893) S.620 f.

45) z. B. in der von ihm überarbeiteten Vita Willibrordi, c.12.

46) MGH Scriptorum XXIII, S.38 ff.

47) MGH Scriptorum XIII, S.740.

richt über Irminas Herkunft⁴⁹ zu werten ist, sondern sich als eine sekundäre und wertlose Anleihe bei Thiofrid darstellt.

Wenn schließlich ein im 15. Jahrhundert geschriebener Anhang zum Weißenburger Traditionsbuch⁵⁰ als in Weißenburg vorhandene Reliquie nennt:

corpus integrum s(an)c(t)e Yrmene virg(inis) filie Dagoberti regis

so kann man das als Zeugnis dafür, daß Irmina in Weißenburg beigelegt wurde, gelten lassen, gewiß aber nicht als authentische Überlieferung für ihre Abstammung anerkennen.

Wichtige Aufschlüsse hat Wampach⁵¹ aus einem Echternacher Traditionsregest gewonnen, das zwar seit geraumer Zeit bekannt war⁵², aber erst durch ihn in diesem Zusammenhang gestellt worden ist:

Anno X^o Childeberti [704] Ymena Deo sacrata et Attala atque Crodelindis, filie ipsius, dederunt viro Dei [d. h. Willibrord in seiner Eigenschaft als Abt von Echternach] portionem suam in villa Cabriaco [Köwerich-Clüsserath nordostw. Trier] et in villa Bedelinga [Echternacherbrück], que eis a parentibus suis provenit.

Da es sich um ein Regest handelt, kann hinter *Deo sacrata* ohne weiteres *abbatissa* ausgefallen sein. Auch mit der abweichenden Schreibung *Ymena* statt *Yrmena* wird man sich abfinden können: an sich sind *Immina*⁵³ und *Irmina* verschiedene Namen, aber es kann ein Versehen des Abschreibers sein. Entschieden für Identität spricht, daß die Äbtissin Irmina bereits durch ihre Urkunde vom 1. November 698 mit ihrem elterlichen Erbgut zu Echternach auch zugehörigen Besitz zu *Baidalingo* an Willibrord geschenkt hatte⁵⁴, daß es sich also ganz offensichtlich bei der Schenkung

48) MGH Scriptores XXIII, S.30.

49) So (wengleich zweifelnd) Wampach, a.a.O. S.144.

50) Zitiert nach Wampach, a.a.O. S.151 Anm.39, und Irmgard Dienemann-Dietrich, a.a.O. S.154 Anm.18 [da mir C. Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (1842) S.337, zur Zeit nicht zugänglich ist].

51) A.a.O. S.149 ff.

52) MGH Scriptores XXIII, S.55; Goerz, a.a.O. S.52, Nr.116; Wampach, Grundherrschaft Echternach 1,2, Nr.12.

53) Vgl. beispielsweise MGH Libri confraternitatum, S.466 Sp.4 mit fünf Belegen, MGH Necrologia II, S.640 Sp.1 mit 1 Beleg.

54) MGH Diplomata regum Francorum, Spuria S.173, Nr.55; Wampach, Grundherrschaft Echternach 1,2, S.17 ff., Nr.3.

an den gleichen Empfänger im Jahre 704 um den Rest ihres Elternerbes in der Flur Badelingen (auf dem deutschen Ufer der Sauer gegenüber Echternach) handelt. Schließlich ist mit Wampach⁵⁵ daran festzuhalten, daß *Attala* und *Crodelindis* nach dem ganzen Zusammenhang ‚leibliche‘, nicht ‚geistliche‘ Töchter *Irmias* gewesen sein müssen. Der von Wampach angestrebte Beweis, daß *Irmia* verheiratet war, ehe sie Äbtissin wurde, darf daher als erbracht angesehen werden.

Wampach äußert in diesem Zusammenhang die Vermutung, daß *Crodelindis* mit einer *Chrodolande* identisch sein könne, welche die Prümer Urkunde der älteren *Bertrada*⁵⁶ von 720 mitunterzeichnet hat. Das kann man gelten lassen, zumal es eben nur den Rang einer Vermutung beansprucht. Ebenso besteht die Möglichkeit, daß *Attala* mit der *relegiosa femina ex nobile genere orta, cui nomen erat Adula*, gleichzusetzen ist, die am 17. März 691 oder 696 [nicht 699, wie Wampach, S.151, zweimal versehentlich sagt] in Nivelles weilte, wo ihr in einen Brunnen gefallener *filius parvulus* durch ein Wunder der (rund 33 Jahre zuvor verstorbenen) heiligen *Gertrudis*, der Tochter *Pippins* des älteren, dem Leben zurückgegeben wurde.⁵⁷

Können wir Wampach insoweit folgen, so muß entschiedener Widerspruch dagegen erhoben werden, daß er⁵⁸ unter Preisgabe der bisher von ihm gebrauchten Zurückhaltung mit einer durch die Umstände durchaus nicht gerechtfertigten Bestimmtheit die Behauptung aufstellt, auch die Äbtissin *Adela* von Pfalzel sei „zweifelsohne die *Attala* des Echternacher Traditionsregestes“. Ich will selbstverständlich nicht bestreiten, daß *Attala*, *Athala*, *Addula*, *Adula*, *Adela* nur unterschiedliche Schreibungen des gleichen Namens sind. Aber daraus folgt doch nicht, daß zwei einigermaßen gleichzeitige Adelen auch identisch sein müssen. Erstens fehlt bei der *Attala* des Traditionsregests von 704 je-

55) Trierer Zeitschrift III, S.149 mit Anm.25.

56) Vgl. Teil I S.21, und Wampach, a.a.O. S.149 mit Anm.26.

57) MGH *Scriptores rerum Merovingicarum* II, S.469 ff. (*De virtutibus sanctae Geretrudis*, c.11). Vgl. Wampach, a.a.O. S.151.

58) A.a.O. S.150.

59) A.a.O. S.151 f.

60) A.a.O. S.154.

61) MGH *Diplomata regum Francorum*, S.93 ff., Nrr.4-6; Wampach, Grundherrschaft Echternach I,2, Nrr.14, 15 und 24.

der Hinweis auf den geistlichen Stand; zumindest das *Deo sacrata* hätte man erwarten sollen, wenn sich der Eintrag auf die bekannte Äbtissin von Pfalzel bezöge. Zum anderen aber war Adela von Pfalzel nach Wampachs eigener Darlegung⁵⁹ im Jahre 704 bereits Großmutter; Irmina müßte also, wenn sie tatsächlich ihre Mutter wäre, Urgroßmutter gewesen sein, als sie zusammen mit ihren Töchtern ihren Restbesitz in Badelingen vergabte, und sie müßte noch weitere vier Jahre gelebt haben; all das ist nicht gerade unmöglich, darf aber, wo Wahrscheinlichkeitsvermutungen geäußert werden, schwerlich unterstellt werden. Nimmt man hinzu, daß Wampach die Äbtissin Irmina von Oeren [aus freilich keineswegs zureichenden Gründen] für die Witwe des Hugobertus, Seneschall des Jahres 693|94 unter Chlodowech III. (690-694), erklärt und andererseits die Äbtissin Adela von Pfalzel [dies mit Recht] als die Witwe des Odo, Domesticus des Jahres 669|70 unter Childerich II. (662-675), anspricht, so erscheint die ganze Kombination vollends als unhaltbar: Man kann doch nicht, wenn man den Wahrscheinlichkeitsbeweis für ein konkret nicht bezugtes Verwandtschaftsverhältnis führen will, die höchst unwahrscheinliche Konsequenz in Kauf nehmen, daß der 693|94 amtierende Seneschall Chlodowechs III. der Schwiegervater des 669|70 amtierenden Domesticus Childerichs II. gewesen sei. Hätte Wampach in die von ihm gegebene Stammtafel⁶⁰ die Jahreszahlen eingesetzt, so würde ihm die Unwahrscheinlichkeit dieses Ansatzes vermutlich zum Bewußtsein gekommen sein; ob er sich dann auf den Ausweg zurückgezogen hätte, Irmina sei mit einem anderen als dem zum Jahre 693|94 genannten Hugobertus vermählt gewesen, läßt sich nicht beurteilen.

Ich hielt freilich auch eine solche Hilfsannahme für unbewiesen und unbeweisbar. Denn die Annahme, daß der Name von Irminas Gatten Hugobert gewesen sei, stützt sich lediglich auf die unhaltbare Kombination, Plektrudis, die Frau Pippins des mittleren, sei ebenfalls eine Tochter der Äbtissin Irmina gewesen. Daß Plektrudens Vater Hugobert hieß, ist bekannt. Die beiden Pippin-Urkunden vom 13. Mai 706 und eine dritte vom 2. März 714⁶¹ bezeichnen übereinstimmend seine Gattin Plektrudis als *filia Huogoberti quondam*. Leider lassen Pippins ältere Urkunden, insbesondere diejenige für Metz vom 20. Februar 691⁶² diesen Zusatz

62) Ebd. S.91 f., Nr.2; vgl. auch S.92 f., Nr.3 vom 20. Januar 702.

vermissen: *Ego in Dei nomine inluster vir Pippinus, filius Ansegisili quondam, necnon inlustris matrona mea Plectrudis ...* Folgten auch hier die Worte *filia Huogoberti quondam*, so wüßten wir konkret, daß der 693|94 als lebend bezeugte gleichnamige Seneschall nicht mit Plektrudens Vater identisch wäre; umgekehrt würde der schlichte Zusatz *filia Huogoberti* den Vater Plektrudens als 691 noch lebend bezeugen und seine Identität mit dem Seneschall wahrscheinlich gemacht haben. So stehen wir insoweit vor einem ‚non liquet‘. Doch glaube ich, daß sich die Frage mit einiger Sicherheit beantworten läßt. Schon Theodor Breysig⁶³ hatte erwogen, daß Plektrudens Vater Hugobert

„möglicherweise derselbe [*Chugobertus* sei], welcher am Hofe Chlodwigs [III.] im Jahre 693 als Seneschalk genannt wird, oder jener [*Hociobercthus*], der als comes palatii Childeberts III. im Jahre 697 bekannt ist, wenn nicht beide Ämter ein und derselben Person zuzuschreiben sind.“

Auch Wampach⁶⁴ rechnet mit der Identität des Seneschalls mit dem Pfalzgrafen. Falls sie gegeben ist, kann aber der Inhaber der beiden Ämter von 693|94 und 697 nicht der Vater der Plektrudis sein; denn dieser Hugobert hat 706 und 714 noch gelebt. Er hat sogar die beiden erwähnten Pippin-Urkunden vom 13. Mai 706 als *Chugobertus episcopus* mitgezeichnet, und sein Name folgt bemerkenswerterweise unmittelbar auf die engere Familie: Pippin, Plektrudis und beider Sohn Drogo⁶⁵. Wahrscheinlich war er seit Ende 703 Bischof von Maastricht, dessen Sitz er selbst nach Lüttich verlegt hat; dort starb er am 30. Mai 727⁶⁶. Besser als seine eigene Lebensbeschreibung, die *Vita Hugberti episcopi Traiectensis*⁶⁷, unterrichtet diejenige seines Vorgängers, die *Vita Landiberti episcopi Traiectensis*⁶⁸ über seinen Werdegang. In deren c.12 lesen wir⁶⁹:

Eo etiam tempore, quo ... Ebroini crudelitas regnum Francorum grautiter opprimebat [Ebroin war bis zu seinem Tode im

63) Die Zeit Karl Martells (1869) S.5. Ebenso K. Pertz, *Diplomata regum Francorum* (1872) S.243.

64) A.a.O. S.152 mit Anm.42.

65) MGH *Diplomata regum Francorum*, S.93 ff., Nrr.4 und 5; Wampach, *Grundherrschaft Echternach* I,2, Nrr.14 und 15.

66) MGH *Scriptores rerum Merovingicarum* VI, S.473.

67) Ebd. S.482-496 (ed. Levison).

68) Ebd. S.353-429 (ed. Krusch).

69) Ebd. S.414 f.

Jahre 683 Hausmeier von Neustrien], *erat adolescens nobilis Aquitanus genere sub Theoderico rege* [Theoderich III. 675-691] *comes palatii Hugbertus nomine ... Hic ... considerans Ebroinum ad omnem maliciam promptissimum ... Franciam Sequanorum deseruit et in Austriam ad Pippinum* [den Gatten der Plektrudis] ... *se contulit*.

Hiernach müßte Hugobert wie 697 so auch schon gegen 683 comes palatii gewesen sein, ein Grund mehr, ihn mit dem Seneschall von 693|94 gleichzusetzen. Seine Identität mit dem Maastricht-Lütticher Bischof kann nicht bezweifelt werden. Demnach war er zwar nicht der Vater, höchstwahrscheinlich jedoch ein Bruder der Plektrudis und seinem gleichnamigen Vater nachbenannt. Der wiederum gleichnamige comes palatii Karl Martells von 724⁷⁰ und Karlmanns von 747⁷¹ wird ein Sohn des Bischofs sein. Ausdrücklich als solcher bezeichnet wird sein Nachfolger auf dem Bischofstuhl Florbertus, wenn es in c.14 der Vita Hugberti⁷² heißt: *una cum egregio filio suo Florberto prestolantes eramus eius* [d. h. des Bischofs Hugobert] *gloriosum egressum*.

Plektrudis selbst hatte bekanntlich von Pippin zwei Söhne: Drogo und Grimoald, war aber nicht die Mutter Karl Martells, der einer kirchlich beanstandeten Verbindung Pippins mit der Chalpaida, der Schwester Dodos⁷³, entstammte. Plektrudens älterer Sohn Drogo (I.), heiratete 693 (jedenfalls vor 697) Adaltrud, Tochter [nicht: Witwe] des Hausmeiers Berthar und Tochtertochter [nicht: Tochter] des Hausmeiers Waratto⁷⁴, die ihm vier Söhne gebar: Arnulf, der 708 anstelle seines in diesem Jahre verstorbenen Vaters Herzog der Champagne wurde und 716 und abermals 719 für Echternach geurkundet hat⁷⁵; Hugo, der Ende 713 geistlich wurde und später als Abt von S. Wandrille und Bischof von Rouen eine bedeutende Rolle gespielt hat; Arnold und Drogo II., auf die sich wohl eine Echternacher Notiz zum

70) K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (1890) S.102; vgl. Levison, a.a.O. S.472 mit Anm.2.

71) MGH Diplomata regum Francorum, S.103, Nr.16; vgl. Levison, a.a.O. S.472 mit Anm.3, und Wampach, a.a.O. S.152 mit Anm.43.

72) MGH Scriptorum rerum Merovingicarum VI, S.491; dazu Levison, ebd. S.471 mit Anm.4 und 5, der mit Recht die Auffassung zurückweist, hier könne 'geistliche' Sohnschaft gemeint sein.

73) Die dadurch entstandenen Verwicklungen und Bluttaten werden in der Vita Landiberti ausführlich erörtert.

Jahr 722⁷⁶ bezieht: *Duo filii Drogonis capti et ligati sunt, quorum unus obiit*. Plektrudens jüngerer Sohn Grimoald (II.) wurde gegen 695 Hausmeier König Childeberts III., fand aber, als er seinen erkrankten Vater Pippin im April 714 in Lüttich besuchte, den Tod durch Mörderhand. Pippin setzte daraufhin Grimoalds illegitimen und noch minderjährigen Sohn Theudoald in das väterliche Amt ein; er konnte sich jedoch, da Pippin selbst schon im Dezember des gleichen Jahres 714 starb, gegen Karl Martell nicht lange behaupten⁷⁷. Grimoald scheint mindestens noch einen weiteren Sohn gehabt zu haben⁷⁸; ob ebenfalls von einer Konkubine oder von seiner legitimen Gattin Theudesinde, einer Tochter des Friesenherzogs Radbod⁷⁹, ist ebenso unbekannt wie die weiteren Schicksale dieser Kinder.

Da der Name von Plektrudens Mutter in keiner dieser Quellen genannt wird und da das einschlägige Echternacher Traditionsregister nur von zwei Töchtern der Äbtissin Irmina - eben *Atala* und *Crodelindis* - weiß, sucht Wampach seine Behauptung, auch Plektrudis sei eine Tochter Irminas gewesen, mit Hilfe der Besitzverhältnisse zu beweisen. Das ist methodisch gewiß nicht zu beanstanden und in dieser Frühzeit oft der einzige Weg, genealogisch weiterzukommen. Für die von ihm behauptete Verwandtschaft Plektrudens mit Irmina indes vermag Wampach nur ein einziges urkundliches Zeugnis vorzubringen, das, selbst wenn es den von ihm angenommenen Inhalt hätte, niemals den Schluß rechtfertigen könnte, daß die beiden Mutter und Tochter waren; aber er hat es obendrein falsch verstanden oder zumindest falsch interpretiert.

Irmina schenkte in ihrer ersten Urkunde für Echternach vom 1. November 698⁸⁰ an Willibrord die von ihr auf ihrem Eigen (*de*

-
- 74) *Liber historiae Francorum*, c.48; *Continuator Fredegarii*, c. 5; *Gesta abbatum Fontanellensium*, c.8 (Lohier|Laporte IV,1); *Diplomata regum Francorum*, S.62. - Richtig: Krusch, *Scriptores rerum Merovingicarum* II, S.323 Anm.3; Lohier|Laporte, *Gesta SS.Patrum Fontanellensis coenobii* (1936) S.37 Anm.94.
- 75) Goerz, a.a.O. S.56, Nr.133, und S.58, Nr.139; Wampach, *Grundherrschaft Echternach* I,2, Nrr.25 und 29.
- 76) *MGH Scriptores* XXIII, S.63.
- 77) *Liber historiae Francorum*, c.49-51; *Continuator Fredegarii*, c.6-8.
- 78) *MGH Diplomata regum Francorum*, S.95, Nr.6.
- 79) *Liber historiae Francorum*, c.50; *Continuator Fredegarii*, c.7.
- 80) *MGH Diplomata regum Francorum*, *Spuria* S.173, Nr.55.

fundo proprio) erbaute Dreifaltigkeitskirche zu Echternach samt Klösterlein (*monasteriolum*), dazu als Ausstattung
*portionem meam in ipsa villa Epternaco ... quantumcunque ex
 successione paterna vel materna michi obvenit.*

Dazu stellt Wampach, durchaus zutreffend, die Schenkung Pippins und Plektrudens vom 13. Mai 706 an die gleiche Dreifaltigkeitskirche⁸¹, die auf einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück (*in re proprietatis nostrae*) erbaut sei, nämlich:

*illam medietatem de ipso Epternaco quam Theotarius quondam
 dux ibidem tenuit et postea filius suus Theodardus quondam
 nobis tradidit, preter illam rem, quam Ermina in ipso Ep-
 ternaco tenuit, quantumcunque in ipsa medietate nostra in
 ipso Epternaco a die presente nostra⁸² videtur esse posses-
 sio vel dominatio.*

Albert Hauck⁸³ hat mit Recht bemerkt, es könne kein Bedenken erregen, „daß Pippin in seiner ersten Urkunde [vom 13. Mai 706] Irmina als Mitbesitzerin von Echternach nennt“; dagegen bestehe ein echter Widerspruch insoweit, als jede der beiden Parteien den Grund, auf dem die Kirche steht, als ihr Eigentum in Anspruch nehme, und dies sei in der zweiten Pippin-Urkunde vom gleichen Tage noch schärfer zum Ausdruck gebracht. Man könne „deshalb die Bedenken gegen die Echtheit der Diplome der Irmina nicht aufgeben“, obwohl sich die Angaben der verschiedenen Urkunden „zur Noth vereinigen lassen, wenn man annimmt, daß das Eigentumsrecht an dem Grund und Boden, auf dem die Kirche stand, strittig war, und daß Irmina [der es um den religiösen Erfolg ging] und Pippin [der eigenkirchenrechtlich dachte] sich in der Weise vertrugen, daß Willibrord die Kirche erhielt, aber die grundherrlichen Rechte [und damit die Verfügungsgewalt auch über Kirche und Kloster] Pippin blieben“. Da ich, mit Wampach, die Echtheit der Irmina-Urkunden bejahe, scheint mir das eine sehr plausible und keineswegs gekünstelte Annahme. Jedenfalls stimmt sie mit der kirchenrechtlichen Stellung Echternachs in karolingischer Zeit durchaus überein. Kaum zu erklären wäre jedoch der teilweise Widerspruch hinsichtlich der Besitzrechte, wenn Plektrudis die Tochter der Irmina wäre und sie und ihr Mann Pippin

81) Ebd. S.93 f. Nr.4.

82) *notra* Wampach.

83) Kirchengeschichte Deutschlands I (3¹⁴1904) S.301 f. Anm.2.

diesem Umstand das Eigentum an dem Grundstück, auf dem die Kirche errichtet war, verdankten.

In seinem ‚Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der alt-luxemburgischen Territorien‘⁸⁴ umschreibt Wampach den oben wörtlich zitierten Text durch folgendes Regest:

„Herzog Pippin und seine Gemahlin Plektrud schenken dem auf ihrem Familiengut [!] zu Echternach errichteten Kloster ... ihren ihnen von Theodard, dem Sohn des Herzogs Theotar, übermachten [!] Anteil, die Hälfte dieser villa, die sie mit Irmina zu gleichen Teilen [!] besaßen.“

Hier scheinen mir nun doch die Grenzen, die einer Interpretation gezogen sind, überschritten. Es ist denkbar, daß der Anteil, den Irmina an Echternach besessen hatte, tatsächlich die volle Hälfte war, und es steht jedermann frei, dies als Vermutung zu vertreten; aber man kann es doch nicht als eine Aussage der Urkunde registrieren, daß Irmina mit dem Ehepaar Pippin|Plektrudis zu gleichen Teilen berechtigt war, wenn Pippin nur von *illa res, quam Ermina in Epternaco tenuit*, spricht und Irmina in ihrer eigenen Urkunde lediglich eine *portio* in Anspruch nimmt. Bei strikter Interpretation müßte man sogar aus der Pippin-Urkunde herauslesen, daß Irminas *res* ein Stück von der *medietas* des ehemaligen Besitzers Theotar gewesen sei und von dieser durch Erbgang oder Verkauf abgespalten worden wäre, ehe dessen Sohn Theodard den Rest an Pippin und Plektrudis veräußerte; immerhin wird man auch hier (mit Sickel) ‚der Unbeholfenheit der Schreiber im Ausdruck‘ Rechnung tragen und die Möglichkeit zugestehen müssen, daß Irminas *portio* zu der anderen *medietas* von Echternach gehörte oder diese darstellte. Räume ich somit Wampach ein, daß seine Interpretation der Pippin-Urkunde in diesem Punkte zwar nicht durch den Wortlaut gedeckt, aber wenigstens vertretbar ist, so muß ich die beiden anderen von mir durch Ausrufungszeichen hervorgehobenen Stellen zur Gänze ablehnen: *res proprietatis nostrae* heißt nicht ‚Familiengut‘, sondern schlicht und recht: ‚ein in unserem (gemeinschaftlichen) Eigentum stehendes Grundstück‘; und *tradere* heißt nicht ‚übermachen‘ [laut Duden „veraltend für: zukommen lassen; auch: letztwillig verfügen“], insbesondere nicht ‚hinterlassen‘, son-

84) I (1935) S.10, Nr.8.

85) Wampach, Trierer Zeitschrift III, S.151 f. - Vgl. auch K.

dem: 'übereignen', 'durch Rechtsgeschäft (unter Lebenden) übertragen'.

Die Urkunde vom 13. Mai 706 läßt also die Annahme als möglich, ja als recht naheliegend erscheinen, daß Irmina zu den Erben des Herzogs Theotar gehörte. Da sie selbst in ihrer Urkunde vom 1. November 698 den von ihr vergabten Besitz als *ex successione paterna vel materna* stammend bezeichnet, kann man sie mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als Tochter Theotars und Schwester Theodards ansetzen, was durch ihre gemeinsamen Beziehungen zum Kloster Weißenburg⁸⁵ wertvolle Unterstützung empfängt. Wir wissen auch, daß Irmina am 1. Juli 699 das Dorf *Montis* im Zülpichgau an Echternach schenkte, das sie von ihrer *consobrina* Ermentrude, der Tochter Pantins, gekauft hatte,⁸⁶ und erfahren dadurch von weiteren Verwandten, vielleicht von Mutters seiten. Daß Plektrudis oder Pippin mit ihr verwandt gewesen wären, wird jedoch von keiner Quelle ausgesprochen oder angedeutet oder auch nur indiziert. Denn die Urkunde vom 13. Mai 706 sagt nichts davon, daß Pippin und Plektrudis den Herzog *Theotarius quondam* oder dessen Sohn *Theodardus quondam* oder gar die 706 noch lebende, erst 708 gestorbene (angebliche Mutter Plektrudens) Irmina beerbt hätten, sondern berichtet klipp und klar und für jeden unvoreingenommenen Leser unmißverständlich, daß Pippin und Plektrudis ihren Besitz in Echternach von dem (inzwischen verstorbenen) Theodard tradiert bekommen hätten, modern ausgedrückt also gekauft haben. Gewiß beweist die Beschränkung des Verkaufs auf das halbe Dorf, daß irgendwann einmal eine Teilung erfolgt war; aber nicht die Käufer haben geteilt, sondern bereits der Erbe, von dem sie kauften, mit einem Miterben, möglicherweise auch schon einer von dessen Vorfahren mit dem seinigen. Käufe und Verkäufe unter Verwandten sind damals selbstverständlich wie heute keine Seltenheit gewesen. Doch der Umkehrschluß, daß jemand, der von einem anderen ein Grundstück kauft, deshalb mit diesem blutsverwandt oder verschwägert gewesen sein müsse, dürfte für die fränkische Zeit ebenso abwegig sein wie für die Gegenwart. Daß man damals nicht nur Grundstücke und Grundstücks-

Glöckner, Die Anfänge des Klosters Weißenburg, in: Elsaß-lothringisches Jahrbuch XVIII (1939) S.1 ff.; Eugen Ewig, Trier im Merowingerreich, in: Trierer Zeitschrift XXI (1952) S.136 f. Anm.152; Irmgard Dienemann-Dietrich, a.a.O. S.154.

86) Goerz, a.a.O. S.51, Nr.113 und S.53 f., Nr.122. Vgl. Wampach, a.a.O. S.146.

teile, sondern gelegentlich auch ganze und halbe Dörfer kaufte, die heute nicht mehr zum Verkauf zu stehen pflegen, ändert nichts am Ergebnis: Man kann aus einem Vertrag nur dann auf Verwandtschaft der Vertragspartner schließen, wenn diese entweder ausdrücklich darin vermerkt ist oder sich aus den Begleitumständen eindeutig entnehmen läßt. Wir werden Beispiele dafür kennen lernen, bei denen Wampach solche Schlüsse mit Recht gezogen hat und bei denen man ihm uneingeschränkt zustimmen kann.

Die Geschichte wissenschaftlicher Irrtümer ist manchmal ebenso seltsam wie die wissenschaftlicher Entdeckungen. Wampach hatte sich mit einer vielhundertjährigen Tradition auseinanderzusetzen. Sie beginnt für Irmina mit der gefälschten Oererener Stiftungsurkunde von angeblich 646, in der Irmina als Tochter Dagoberts und der Nantilde ausgegeben wird; für Adela mit deren umstrittenem Testament, in dem sie sich selbst als Tochter Dagoberts bezeichnet. Obwohl Wampach die Urkunde von angeblich 646 mit Recht als „eine plumpe Fälschung“, die „die uns bekannten großartigen Natalicien Irminas enthält“, bezeichnet⁸⁷ und obwohl er - wie schon vor ihm Anton Halbedel⁸⁸ - die in jenem Testament stehende Selbstbezeichnung Adelas als Tochter *Dagoberti quondam regis* für eine spätere Interpolation ohne jeden Zeugniswert hielt und verwarf⁸⁹, obwohl er also folgerichtig der (ausschließlich auf diesen von ihm selbst abgelehnten Nachrichten beruhenden) jüngeren Echternacher Überlieferung, daß Irmina von Oeren und Adela von Pfalzel Schwestern seien, unmöglich Glauben schenken konnte⁹⁰, hatte sich doch die Vorstellung, daß die beiden ‚Dagobert-Töchter‘ irgendwie zusammengehörten, bei ihm unausrottbar festgesetzt. So brauchte er nur auf das Echternacher Traditionsregist zu stoßen, in dem die *Deo sacrata Ymena* mit einer Tochter *Attala* genannt war,⁹¹ um prompt (und ohne sich durch Generationsverschiebungen beirren zu lassen⁹²) den Schluß zu ziehen: Die „Herkunft“ der Äbtissin Adela von Pfalzel „steht jetzt fest“⁹³; „zweifelsohne ist sie die Attala des er-

87) A.a.O. S.145.

88) Fränkische Studien (1915) S.22 ff.

89) Geschichte der Grundherrschaft Echternach I,1 (1929) S.130, 132 und 133.

90) Trierer Zeitschrift III, S.144 ff.

91) Ebd. S.149.

92) Vgl. oben S.118 ff.

währten Echternacher Traditionsregestes"⁹⁴. Da nun Wampach richtig erkannte, daß Adela von Pfalzel und Plektrudis nahe miteinander verwandt gewesen sein müssen, sprach er auch Plektrudis als Tochter Irminas an, ohne es sich groß anfechten zu lassen, daß die von ihm zur Unterstützung herangezogene Pippin-Urkunde von 706 etwas völlig anderes aussagt. Daß Plektrudens Vater Hugobert der Mann der Äbtissin Irmina gewesen sei, ist vollends eine haltlose Kombination.

So hat der irrige Ausgangspunkt, daß Irmina von Oeren und Adela von Pfalzel zusammengeschaut werden müßten, ziemlichen Schaden angerichtet. Aber dieses Urteil bliebe einseitig, würde nicht zugleich anerkannt, daß Wampach über alle drei zur Diskussion stehenden Frauen, Irmina, Adela und Plektrudis, wichtige neue Erkenntnisse erarbeitet hat, auf denen sich weiterbauen läßt.

A d e l a

Von entscheidender Bedeutung für alle Fragen, vor die wir uns hinsichtlich der Äbtissin von Pfalzel gestellt sehen, ist das bereits erwähnte ‚Testament‘ der Adela, das aus diesem Grunde eingehend besprochen werden muß. Wir besitzen es in zwei Fassungen:

- A. Primärdruck: Christoph Brower, *Annales Treverenses* I (1670) S. 357 Sp.2. - Häufig nachgedruckt, zuletzt von Karl Pertz, *MGH Diplomata regum Francorum* (1872), *Spuria* S.177, Nr.60. - Von Wampach (vgl. zu B) nur teilweise adnotiert.
- B. Inseriert im *Libellus de rebus Treverensibus* (Anfang 11. Jahrhundert), c.16. - Zuerst bekannt gemacht von F. X. Kraus in den (*Bonner*) *Jahrbüchern* XLII (1883) S.136; wiederabgedruckt von G. Waitz, *MGH Scriptores XIV* (1883) S.105 f.; Grundlage der Ausgabe von Camille Wampach, *Urkunden- und Quellenbuch* I (1935) S. 22-26.

Im wesentlichen der Fassung B folgt die vielleicht von A beeinflusste Fassung:

- C. Stadtbibliothek Trier 1678|343 (16. Jahrhundert), Bl.166^r und ^v.

93) Wampach. a.a.O. S.147.

94) Ebd. S.150.

Da die beiden Hauptfassungen nicht unerheblich voneinander abweichen, bringe ich sie nachstehend - um hier nicht interessierende Partien gekürzt - in Paralleldruck unter Zufügung der Abweichungen von C in den Noten.

A:

[vgl. unten]

Adela in Christo domino sacrata abbatissa, Dagoberti regis quondam filia ... quemadmodum nos monasterium in villa quae dicitur Palatiolum in ripa positum fluminis Mosellae, quod ipsum a Pippino maiore domus Trevir(ens)is permutatione quaesivimus honorique sanctae Mariae virginis ... et beatorum Petri et Pauli ... iamdudum ad proprii monasterii usum extruximus, in eoque monacharum coetum ... aggregavimus. Faciendum denique nobis visum est, ut has vitae degendae necessarias opes, quas de propriis hactenus largitae sumus, testamenti etiam praesenti pagina confirmaremus. Legamus itaque et donamus huic quod diximus monasterio villam nostram quae dicitur Palatiolum, in qua coenobium esse constructum videtur, idque cum omni integritate ... quae ad

B (C):

... Sub die K(a)l. Ap(ri)l., anno XII^a regni domini^b Theoderici regis.

Ego Adela in Christo domino sacrata abbatissa, filia Dagoberti^c quondam regis^c ... qualiter nos monasterium in villa quae dicitur Palociolum^d situm super fluvium Moselle, quod nos ipsum Pippino maiore domus^e

concampsimus et in honore sancte Mariae virginis ... et beatorum apostolorum Petri et Pauli ... dudum^f proprio monasterio construximus^g, monachas ibidem ... collocavimus

et de rebus nostris propriis dedimus et^h per testamenti paginam et per alia instrumenta ad ipsum monasterium delegavimus.

Ideo donamus ad iam dictum monasterium villam nostram quae dicitur Palociolumⁱ, ubi ipsum monasterium constructum esse videtur, cum omni integritate sua ... quantum-

a) duodecimo C. b) fehlt C. c-c) regis quondam C. d) Palatiolum C. e) domus Trevirensis C. f) dudum pro C. g) construximus et C. h) fehlt C. i) Palatiolum C. k) cum omni C. l-l) unam dictam insulam C. m) Adelberico C. n-n) fehlt C. o) Regnemoseth C. p) Feronius C. q-q) fehlt C. r) Baldelingis C. s) Gauciofridus (oder Ganciofridus) C.

A:

ipsam pertinere villam constat.

Addi volumus his

praedium

Scriptnasium in pago Mosao situm ad ipsius Mosae fluminis ripam omnesque possessiones eius villae, uno dumtaxat quadraginta iugerum agro excepto, quem Insulae nomine appellatum iam ante dulcissimo filio Alberico donavimus.

Similiter a deiparae matris hoc monasterio possideri praedia ea omnia volo, quae in Bietbergis Beslancioque sita, quaeque a dulcissima germana mea Regentrude dato pretio comparavi.

Rursus

portiones meas villarum Enchiarici, Ursiaci, Caimetarum his adiicio, quae ad Mosellam omnes sitae sunt.

Quibus adiungi res etiam eas facultatesque placet, quae in praedio Regimoseti a Feronio filio Tullonis iustae mihi venditionis titulo quondam obtigere.

Accedunt etiam his possessiones Baldelingis, quae in pago sitae Bentensi et a Ganciofrido et Wigerico emptae in

B (C):

cumque ad ipsam villam pertinet.

Simili modo ad iam dictum monasterium villam que dicitur Scriptinas sitam in pago Mosao super ripam

Mosae cum^k integritate sua, exceptis terris illis ^lin iam dicta insula^l iugera XL, que ego iam antea dulcissimo filio Alberico^m condonavi.

Similiter

dono ad praefatum monasterium villas meas, quae sunt Botbergis, Beslanc, quas ego a dulcissima germana mea Regentrudi dato precio comparavi ⁿet ei ex legitima hereditate et de genitore suo Dagoberto quondam legibus obvenit et ipsa germana mea Regentrudis vel missi sui contra Plectrudem in partem receperunt, sitas in pago quae dicitur Gildegaviaⁿ.

Item ad iam dictum monasterium dono portiones meas per villas in Anchiriaco, Ursiaco, Caimittas sitas supra fluvium Moselle

et res illas in villa que vocatur Regnemoheht^o, quantumcumque Fullonis filius Feromi^p quondam mihi per venditionis titulum condonavit, et res illas ^qin villa^q que dicitur Bedelingis^r sitas pago Betense, quantumcumque michi Gauciofidus^s et Wigheri-

A:

ius peculiumque meum redactae sunt;

*item quae in praedio Machari-
aco*

a Bertonio mihi donata. Haec omnia tribuo donoque.

Ad extremum id quoque de sententia congregationis memoratae statuimus, ut quidquid opum possessionumque in monasterium hoc ipsum contulimus, id in archiepiscoporum ecclesiae Trevericae

semper sit arbitrio atque tutela.

Datum Kalendis Aprilis, anno XII Theoderici regis.

B (C):

cust per venditionis titulum contulerunt,

*et res illas in villa Machari-
aco sita in pago Betense, quod mihi Bertoinus^u condonavit.*

Ideo placuit nobis cum consilio supradictae congregationis ut ipsum monasterium et quicquid ad ipsum monasterium pertinere videtur sit sub regimine pontificum ecclesiae^v Trevericae catholicae^v sancti Petri^w subditum omni tempore^w et sit sub defensione et mundiburgio prefate ecclesiae^x publicae Trevericae et pontificum ipsius ecclesie^y.

[vgl. oben]

Hec sanctissima^z Adela plena dierum migravit ad Christum^{z'}.

Es springt in die Augen, daß B nicht nur ein halbes Jahrtausend früher bezeugt, sondern auch - im ganzen gesehen - korrekter als A geschrieben ist; d. h. den Text der von dem Schreiber zugrundegelegten Vorlage besser bewahrt hat. Auch der Form nach steht B dem römischen Testamentsformular näher⁹⁵. Dennoch vermag ich mich der Formulierung Wampachs⁹⁶, daß der von A überlieferte Text „viel willkürlicher überarbeitet“ sei, nicht anzuschließen: Die vorwiegend stilistischen Abweichungen, durch die sich A von B unterscheidet, sind keine solchen, wie sie durch Korrekturen, kleine Interpolationen oder größere Zusätze eines späteren Überarbeiters erfahrungsgemäß entstehen. Sie sind - könnte man

t) *Wichericus C.* u) *Bertonius C.* v-v) *catholicae Treverice C.*
w-w) *omni tempore subditum C.* x) fehlt C. y) *ecclesiae amen C.* z) *sancta C.* z') *quarta die Omnium animarum Nonas Novembris C.*

95) Wampach, Urkunden- u. Quellenbuch I, S.21 und 22 ff. Anm.14, 15, 17, 22-24. - Vgl. Levison, NA XXVII (1902) S.340 ff.

96) Ebd. S.21.

fast sagen - eher ‚formulärmäßig‘, d. h. dadurch entstanden, daß zwei Notare den gleichen Tatbestand fixierten, aber bei ihrem Diktat unterschiedliche Muster zugrundelegten, seien es nun andere Urkunden abweichenden Inhalts oder regelrechte Formelsammlungen, wobei natürlich der Spätere den Text seines Vorgängers kannte und lediglich umstilisierte. Doch selbst, wenn diese Erklärung nicht zutreffen sollte, muß man meines Erachtens zu dem Urteil kommen, daß A und B nicht auf demselben Ausgangstext beruhen, sondern auf zwei verschiedene (echte oder gefälschte) Originale zurückgehen. Wenn es sich um echte Vorlagen handelt, dürfte A trotz seiner viel jüngeren Überlieferung das frühere der beiden Originale repräsentieren. Auf dem Umstand, daß A die Klostergründung *tandudum* geschehen sein läßt, also gleichzeitig mit dieser oder unmittelbar danach formuliert zu sein scheint, während das *dudum* von B eine gewisse, wenn auch nicht erhebliche zeitliche Distanz andeuten könnte, wird man nicht viel geben dürfen, obgleich die Datierung von B auf denselben Tag nicht beweist, daß auch die Beurkundung an diesem Tage erfolgt sein muß. Bedeutsamer scheint die verschiedene Fassung des Beurkundungszweckes. In A heißt es:

ut ... quas de propriis hactenus largitae sumus, testamenti etiam praesenti pagina confirmaremus.

In B dagegen:

de rebus nostris propriis dedimus et per testamenti paginam et per alia instrumenta ad ipsum monasterium delegavimus.

Das sieht doch stark so aus, als habe hier der Verfasser des Textes B den Text A zitiert. Entscheidend ist, daß B einen höchst wichtigen Zusatz aufweist, um dessentwillen überhaupt die nochmalige Verbriefung erfolgt sein muß und der so offenkundig zeitgenössisch ist, daß es sich weder in B um die Interpolation späterer Generationen noch in A um eine nachträgliche Auslassung handeln kann. Wir kommen darauf gleich zurück.

Was nun die Echtheit angeht, so hat F. W. Rettberg, der nur die Fassung A kannte, in seiner ‚Kirchengeschichte Deutschlands‘ zutreffend bemerkt⁹⁷: Das Testament Adelas „begründet außer der Erwähnung eines Trierschen Erzbischofs kritische Zweifel eben

97) I (1846) S.477.

nicht, entspricht aber auch nicht sehr dem Tone merovingischer Urkunden". Karl Pertz⁹⁸ setzte es - zugleich mit einer stattlichen Anzahl unzweifelhaft echter⁹⁹ Urkunden - unter die spuria. Adolf Goerz urteilte¹⁰⁰, es sei, wenn auch die Urkunde durch Emendationen oder Interpolationen entstellt sein möge, „doch ein merovingischer Kern unverkennbar und an deren Aechtheit wohl kaum zu zweifeln“, was bereits Rettberg für den A-Text anerkannt habe und der B-Text „in höherem Maaße verdient“. Hauck meinte zusammenfassend¹: „Beweisend scheint mir das von Pertz Bemerkte nicht; dagegen sind die Bedenken Rettbergs begründet“. Doch er übersah, daß das einzige konkrete „Bedenken“ Rettbergs sich nur gegen die A-Fassung richtete und daß es gegen die B-Fassung nicht geltend gemacht werden konnte. A sagt gegen Schluß:
in archiepiscoporum² ecclesiae Trevericae semper sit arbitrio atque tutela.

B dagegen:

sit sub defensione et mundiburgio ... ecclesiae publicae Trevericae et pontificum ipsius.

Bei B liegt also weder ein Verstoß gegen den damaligen Status des Bistums Trier noch gegen den Sprachgebrauch merowingischer Diplome³ vor. Auch gegen A kann auf Grund dieser mehr als nahe liegenden Schreiberänderung kein ernsthafter Verdacht geäußert werden⁴: „Von Erzbischöfen kann natürlich nicht für das 7. Jahrhundert die Rede sein, aber dem jüngeren Kompilator mußte diese Bezeichnung der Trierer Erzbischöfe geläufig sein“. Wenn er sich überhaupt etwas dabei gedacht hat, dann hat er wahrscheinlich das (für seine Vorlage zu vermutende) *episcoporum* für ein Schreiberversehen gehalten und pflichtschuldigst verbessert. Wie dem auch sei, ein begründeter Verdacht in formaler oder sachlicher Hinsicht läßt sich weder gegen die Fassung A noch gegen die Fassung B vorbringen.

98) A.a.O. Spuria S.177, Nr.60.

99) Wampach, Trierer Zeitschrift III (1928) S.144.

100) A.a.O. S.47 f. zu Nr.105.

1) Kirchengeschichte Deutschlands I (3⁴1904) S.301 Anm.1.

2) nicht *archichiscoporum*, wie Wampach, Urkunden- und Quellenbuch I, S.26 Anm.s', versehentlich gedruckt hat.

3) Vgl. Goerz, a.a.O. S.22.

4) So mit Recht Wampach, Urkunden- und Quellenbuch I, S.21.

Ebensowenig ist der Mehrbestand der Fassung B interpolationsverdächtig. Warum in aller Welt hätte ein späterer Überarbeiter sich nicht mit der Erklärung Adelas zufriedengeben sollen, sie habe die (von ihr an das Kloster Pfalzel geschenkten) Dörfer Bitburg und Besslingen von ihrer *dulcissima germana* Regintrudis gekauft und den Kaufpreis bezahlt? Die weitere Vorgeschichte des Besitzes konnte doch schon 100 Jahre später und erst recht nach mehr als 400 Jahren niemand mehr interessieren. Auch eine Fälschung mit genealogischer Tendenz kann nicht in Frage kommen: Daß Regintrudis die *dulcissima germana* Adelas war, steht ja nicht erst in dem Zusatz, sondern in dem beiden Überlieferungen gemeinsamen Text; und da als ‚germanae‘ nur Schwestern bezeichnet werden können, die den Vater (oder beide Elternteile) gemeinsam haben, Adela aber in beiden Überlieferungen als *filia Dagoberti quondam regis* erscheint, sagt auch die Feststellung des Zusatzes, daß Regintrudis den Besitz *de genitore suo Dagoberto quondam* ererbt habe, genealogisch nichts Neues aus. Wäre aber die Tendenz des angeblichen Überarbeiters gewesen, lediglich die Plektrudis einzuschwärzen, um sie in den Verwandtenkreis einzubeziehen, so fragt man sich vergebens, warum sie dann nicht als ‚germana‘, ‚soror‘, ‚neptis‘, ‚consanguinea‘ oder sonstige Verwandte Regintruds bezeichnet worden ist. Wenn sie aus Sachgründen erwähnt worden ist, brauchte eine tatsächlich vorhandene Verwandtschaft nicht erwähnt zu werden; wenn die Verwandtschaft aber nur fingiert werden sollte, hätte sie erwähnt werden müssen, weil andernfalls der verfolgte Zweck gar nicht erreicht werden konnte. Außerdem wäre es ziemlich witzlos gewesen, ausgerechnet die Plektrudis, von der das karolingische Herrscherhaus doch gar nicht abstammte, zum Gegenstand einer genealogischen Fälschung zu machen. Der Zusatz muß also zeitgenössisch sein und, wie schon seine Formulierung zeigt, einem unmittelbaren rechtlichen Anliegen gedient haben. Ja, ich wiederhole, er war für Pfalzel so wichtig, daß man um seinetwillen das Testament der Adela neu faßte und erneut beurkundete.

Hier muß nun zunächst darauf hingewiesen werden, daß die beiden Dörfer der Regintrudis keineswegs die einzigen Besitzungen sind, die Adela erst erwerben mußte, um sie verschenken zu können. Vielmehr werden noch drei weitere Erwerbungen - zwei durch Kauf von verschiedenen Besitzern, eine durch Schenkung - aufgeführt. Wenn bei diesen Fällen die einschlägigen Angaben

von B ebenfalls und in analoger Weise über diejenigen von A hinausgingen, könnte man auf die Vermutung kommen, daß nicht B erweitert, sondern A gekürzt sei; anders ausgedrückt, daß der Schreiber von A aus seiner Vorlage alles ihm entbehrlich Erscheinende herausgestrichen hätte. Doch von einer solchen generellen Entsprechung kann keine Rede sein. Vielmehr gehen beide Überlieferungen des Testaments bei den sonstigen Erwerbungen der Adela inhaltlich durchaus konform; das tun sie ja auch hinsichtlich des ihnen gemeinsamen Stücks über die Erwerbung der beiden Regintrudis-Dörfer, erst durch den Zusatz in B ist die Parallelität durchbrochen worden. Es ist also erstens klar, daß nicht A gekürzt, sondern B erweitert worden ist; und zweitens, daß der Verfasser von B nur bei dem von Regintrudis stammenden Besitz, nicht bei Adelas sonstigen Erwerbungen, eine Absicherung gegen etwaige Ansprüche Dritter für erforderlich hielt und deshalb nachholte. Der Grund kann nur sein, daß Regintrudens Verfügungsrecht bestritten worden war, und daß es für notwendig erachtet wurde, es in aller Form nachzuweisen, um damit das Kloster Pfalzel gegen das erneute Geltendmachen von Ansprüchen durch die nächste Generation zu sichern. Dies geschah durch folgende Feststellungen:

- 1) Regintrudis hat den umstrittenen Besitz *ex legitima hereditate* empfangen.
- 2) Sie hat von ihrem verstorbenen Vater Dagobert (*de genitore suo Dagoberto quondam*) diesen Besitz geerbt.
- 3) Es handelt sich um ein Erbe, das ihr nach Volksrecht (*legibus*) zustand.
- 4) Sie bzw. ihre Boten (*missi*) haben es in Auseinandersetzung mit Plektrudis als Anteil erhalten (*contra Plectrudem in partem receperunt*).

Daß Dagobert als *genitor*, nicht als *pater* Regintruds bezeichnet wird, bringt nicht zum Ausdruck, daß er nur ihr ‚Erzeuger‘ im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nicht ihr ‚ehelicher Vater‘ war (‚genetrix‘ heißt auch die Mutter), aber es schließt diese Bedeutung natürlich nicht aus; umgekehrt kann kein Zweifel daran bestehen, daß die vom Vater anerkannten Konkubinenkinder in fränkischer Zeit ein gesetzliches Erbrecht auch gegen den Vater hatten. Wenn in dem Zusatz betont wird, daß das Erbe von dem Vater herrühre, so muß das den Sinn haben, weiteren Erbansprüchen der Plektrudis und ihrer Deszendenz einen Riegel vorzu-

schieben. Plektrudis kann also nur eine Halbschwester Regintruds von Mutters seiten gewesen sein, die an dem Nachlaß nur beteiligt war, soweit die Mutter daran Rechte gehabt hatte. Bemerkenswerterweise wird sie ja auch nicht als *germana* Regintruds oder Adelas eingeführt. Ist das Testament echt, so kann es gar nicht anders sein: Regintrudis und Adela werden in ihm als Töchter Dagoberts bezeichnet, Plektrudis aber ist uns als Tochter Hugoberts einwandfrei bezeugt⁵. Wir werden dem noch nachzugehen haben. Vorerst begnügen wir uns mit einer Feststellung, gegen die sich - in Anbetracht des dargelegten Verhältnisses der beiden Überlieferungen zueinander - kein ernsthafter Einwand mehr erheben läßt: Es ist unzulässig, die nur in der erweiterten Fassung B stehende Bezugnahme auf Plektrudis als echt, dagegen die von beiden Fassungen verbürgte Nachricht, daß Regintrudis und Adela Töchter eines Königs Dagobert waren, als unecht zu erklären⁶.

Die Datierung *anno XII regni domni Theoderici regis* ist kanzleigerecht, aber mehrdeutig, da sie (wie bei den Urkunden der Merowingerzeit üblich) die Frage offenläßt, von welchem Theoderich die Rede ist. Je nachdem ob man das Datum auf das 12. Regierungsjahr Theoderichs III. oder auf das 12. Regierungsjahr Theoderichs IV. bezog, hat man daher (um nur die wichtigsten Autoren zu nennen) eine Datierung auf 685 (K. Pertz) oder 690 (Brower, Hontheim, Goerz) bzw. eine solche auf 732 (Henschen, Mabillon, Calmet, De Foy, Bréquigny, Wauters, Hauck, Halbedel) oder 732|33 (Wampach) vertreten oder zwischen beiden Terminen geschwankt (Georgisch, Bertholet). Was die angeführten Gründe angeht, so will es mir methodisch nicht richtig erscheinen, es zu einer Vorfrage zu machen, ob der in dem Testament genannte Vater Adelas und Regintruds Dagobert I. oder Dagobert II. ist. Schließlich ist die Identifizierung Dagoberts in gewissem Umfang noch *thema probandum*, und das kann allzuleicht in einen *circulus vitiosus* führen. Da schon das früheste in Betracht zu ziehende Datum (685) später liegt als der Tod sowohl Dagoberts II. (679) wie der Dagoberts I. (639), läßt sich ohnehin aus der zweimaligen Zitierung Dagoberts als *Dagobert(us) quondam* kein direkter Schluß ziehen. Allerdings ist ein indirekter, der von der Fra-

5) Vgl. oben S.118 ff.

6) Wie es Wampach, *Trierer Zeitschrift* III, S.152, tut.

ge, um welchen Dagobert es sich handelt, nicht betroffen wird, um so eindrucksvoller: Wenn die Fassungen A und B übereinstimmend und die Fassung B abermals in der ihr eigentümlichen Erweiterung den Vater der beiden Schwestern durch die Beifügung des Wortes *quondam* als verstorben kennzeichnen, wenn beide Fassungen zudem den Vater eines der Vorbesitzer oder diesen selbst [die Fassung B ist nicht ganz eindeutig, die Fassung A ist hier entstellt] durch die gleiche Apposition als tot bezeichnen, dann muß man, wenn man nicht gegen das Prinzip einer objektiven Interpretation verstoßen will, davon ausgehen, daß die zeitgenössischen Personen⁷, die in dem Testament ohne den Zusatz *quondam* genannt werden, zur Zeit der beurkundeten Handlung noch am Leben waren⁸. Adelas Schenkung an Pfalzel ist also zu einem Zeitpunkt erfolgt, an dem der Hausmeier Pippin der mittlere (gestorben im Dezember 714)⁹, seine Gemahlin Plektrudis (erwähnt zuletzt 717, gestorben wohl an einem 10. August im Kloster St. Maria im Kapitol zu Köln)¹⁰ und Adelas Sohn Alberich (gestorben wohl zwischen 704 und 718)¹¹ noch unter den Lebenden weilten. Der Theuderich, nach dessen Regierungsjahren das Testament datiert ist, kann also nicht Theuderich IV. (721-737) sein, und der Versuch, das Testament in das Jahr 732 oder präziser 732|33 zu setzen, muß als gescheitert betrachtet werden.

Gegen die Datierung des Testaments in das 12. Regierungsjahr Theuderichs III. hat Wampach¹² eingewendet, daß damals Pippin noch nicht Hausmeier gewesen sei, während doch Adela ausdrücklich sagt, daß sie das Dorf Pfalzel, um dort ihr Kloster errichten zu können, von *Pippino maiore domus* ertauscht habe. Ich neige, wie Wampach, zu strikter Interpretation und rechne daher nicht mit der (theoretisch bestehenden) Möglichkeit, daß der spätere Amtstitel Pippins schon für einen Zeitpunkt verwendet sein könnte, an dem er ihm noch nicht zustand. Aber mir scheint hier nicht klar zwischen Pippins Stellung als Hausmeier Austrasiens und seiner späteren als ranghöchster und faktisch allein

7) Nicht natürlich St. Maria und die Apostel Petrus und Paulus.

8) So im wesentlichen bereits Goerz, a. a. O. S. 47 f.

9) *Liber historiae Francorum*, c. 51; *Continuator Fredegarii*, c. 8.

10) Vgl. Wampach, *Urkunden- und Quellenbuch I*, S. 13.

11) Vgl. Wampach, *Grundherrschaft Echternach I, 1*, S. 127 mit Anm. 3, S. 131 und 133.

12) *Urkunden- und Quellenbuch I*, S. 22.

regierender Hausmeier des gesamten fränkischen Reiches unterschieden. Letztere Stellung erlangte Pippin erst auf Grund seines Sieges bei Tertry im Jahre 687 und nachdem der neustrische Hausmeier Berchar - entweder noch im gleichen oder in einem der folgenden Jahre - von falschen Freunden ermordet worden war. Seitdem war Pippin, obwohl er seinen Amtssitz in Austrasien behielt, der erste Mann im Staate; aber er setzte doch alsbald auch für Neustrien einen Hausmeier namens Nordebert ein und übertrug, als Nordebert starb, um 695 dessen Funktion an seinen eigenen Sohn Grimoald, nach dessen Tode aber 714 an seinen Enkel Theudoald. Das alles ist eindeutig aus dem für diese Ereignisse zeitgenössischen und zuverlässigen *Liber historiae Francorum* von 727 zu entnehmen, wenn man nur zu lesen versteht:

c.48. *Convenientesque ad proelium in loco nuncupante Tetricio ... Theudericus rex una cum Berchario maiorum domo terga verterunt. Pippinus quoque victor extitit.*

Cedendum itaque tempore ipse Bercharius ab adulatoribus occisus est, et ... post haec Pippinus Theudericum rege coepit esse principale regimine maiorem domus. Thesauris acceptis, Nordebertum quondam de suis [= einen seiner Leute namens Nordebert] cum rege relictum, ipse in Austria remeavit ...

c.49. *Attamen et Nordebertus mortuus est. Grimoaldus, Pippini principis filius iunior, in aula regis Childeberti maiorum domus effectus est ...*

c.50. *Eratque ipse Grimoaldus maiorum domus pius, modestus, mansuetus et iustus. Cedendum enim tempore, egrotante Pippino principe, genitorem eius, dum ad eum visitandum accessisset ... peremptus est ... Theudoaldum vero, iubente quo [Pippin], in aula regis honorem patris sedem sublimem instituunt.*

c.51. *Eo tempore Pippinus ... mortuus est obtenuitque principatum sub suprascriptos reges annis XXVII et dimidio. Plectrudis quoque cum nepotibus suis vel rege cuncta gubernabat sub discreto regimine ...*

Theudoaldo enim fugato, Ragamfredo in principatum maiorum palatii elegerunt.

Pippins Prinzipat darf also nicht als Gegensatz zu seinem Majordomat verstanden werden: Er war der regierende Majordomus,

zum Unterschied von dem ihm unterstellten neustrischen Majordomus, der nach seinen Weisungen *in aula regis* waltete, und dieses Amt hat Pippin 27½ Jahre, d. h. etwa von Juni 687 bis zum Dezember 714 innegehabt. Deshalb ist es auch völlig in Ordnung, daß in einer Urkunde Childeberts III. von 697|98¹³ Pippin als *maior domus* tituliert wird, während sein damals bereits zum Hausmeier von Neustrien ernannter Sohn Grimoald lediglich unter den *optematis* erscheint. Grimoald und später dessen Sohn Theudoald haben den Vater (bzw. Großvater) nicht zu Lebzeiten im Amte abgelöst, sondern sie sind dem um 695 gestorbenen Nordebert in dem seinen gefolgt. Daß sie, wenn sie ohne den Vater (bzw. Großvater) in einer Königsurkunde auftreten, selbst den Hausmeier-titel tragen - so Grimoald 702¹⁴ und 710¹⁵, Theudoald 715¹⁶ -, ist in keiner Weise überraschend. Aber nur bei der hier gegebenen Deutung ist verständlich, daß Pippin nach Grimoalds Tode den damals noch minderjährigen Theudoald in die väterliche Stellung berief: er trat ihm dadurch keineswegs die von ihm selbst bis zu seinem Tode wahrgenommene Regentschaft über das fränkische Reich ab, sondern er übertrug ihm lediglich die neustrische Hausmeierschaft als Ehrenamt im königlichen Palast, in das er hätte hineinwachsen können, wenn der Großvater länger am Leben geblieben wäre.

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß schon vor Tertry eine Mehrheit von Hausmeiern zu amtieren pflegte, selbst wenn das Gesamtreich in der Hand eines Königs vereinigt war. So ernannte Chlothar II., als er 613 zum Alleinherrscher geworden war, Gundeland zum Hausmeier Neustriens, Rado zum Hausmeier Austrasiens, Warnachar zum Hausmeier Burgunds. Unter Dagobert I. amtierten nur noch zwei: Aega für Neustrien, Pippin der Ältere für Austrasien (da die burgundischen Großen nach Warnachars Tode zunächst keinen neuen Hausmeier haben wollten und mit dem 642 gewählten, bald danach gestorbenen Flaodrad der burgundische Majordomat überhaupt erlosch). Unter Dagoberts Söhnen waltete Erchinoald in Neustrien, Grimoald I. in Austrasien des Amtes. Seit Grimoalds Sturz und der Wiedervereinigung der beiden

13) MGH Diplomata regum Francorum, S.62, Nr.70.

14) Ebd. S.64, Nr.73.

15) Ebd. S.68, Nr.77, und S.69, Nr.78.

16) Loewenfeld, Gesta abbatum Fontanellensium (1886) S.23; Lo-hier|Laporte, Gesta SS. Patrum Fontanellensis coenobii (1936) S.29.

Reichsteile im Jahre 662 stand der austrasische Hausmeier im Schatten des neustrischen, der die Person des Königs in seiner Gewalt hatte; die neustrisch orientierten Quellen, die wir aus dieser Zeit besitzen, bezeichnen deshalb den austrasischen Hausmeier in der Regel nur als *dux*, wie sie ja auch den Austrasiern den Namen *Franci* verweigern. So vor allem der *Liber historiae Francorum*, aber auch der von ihm abhängige Continuator *Fredegarii*. Dagegen gibt eine wohl unechte¹⁷ Urkunde Childeberts II. vom 4. Juli 673¹⁸ und geben die *Gesta abbatum Fontanellensium*¹⁹ dem Wulfoald, der seit 663 in Austrasien, von 673-675 zugleich in Neustrien amtierte, anstandslos den Titel *maior domus regiae*; und die *Vita Audoini episcopi Rotomagensis*²⁰, die wahrscheinlich unmittelbar nach der *Translatio* des Bischofs von Rouen am 7. Mai 688 aufgezeichnet worden, also sicher zeitgenössisch ist²¹, trägt kein Bedenken, die kriegerischen Auseinandersetzungen des Jahres 675 zwischen dem neustrischen Hausmeier Leudesius König Theuderichs III. (bzw. seinem Nachfolger Ebroin) und dem austrasischen Hausmeier Wulfoald König Dagoberts II. als *scandala in regno Francorum inter principes palatii orta* zu bezeichnen. Man könnte also vielleicht aus der Formulierung des *Liber historiae Francorum* (c.46):

Eo quoque tempore, decedente Wulfuualdo de Auster, Martinus et Pippinus iunior filius Anseghiselo quondam, decedentibus regibus. [Chlothar III. + 673, Childerich II. + 675, Dagobert II. + 679], dominabantur in Austria

den Schluß ziehen, daß Martin und Pippin der mittlere den Majordomat Austrasiens zunächst gemeinsam verwaltet hätten, der dann 680 nach dem Tode Martins auf Pippin allein übergegangen wäre. Aber so weit möchte ich vorsichtshalber nicht gehen. Der gleichzeitige neustrische Hausmeier Ebroin, auf dessen Befehl Martin getötet wurde, sein Amtsnachfolger Waratto und dann dessen Sohn, der Usurpator Giselmur, duldeten keine selbständige

17) Levison, NA XXXIII (1908) S.745 ff.

18) MGH Diplomata regum Francorum, S.30, Nr.31.

19) Loewenfeld, S.31; Lohier|Laporte, S.49.

20) MGH Scriptores rerum Merovingicarum V, S.553-567, speziell S.561.

21) Levison, ebd. V, S.536 ff.; Wattenbach|Levison I (1952) S. 128 und 138.

Politik Austrasiens und zogen wiederholt gegen Pippin zu Felde. Erst als Waratto nach dem Tode Giselmars den Majordomat erneut übernommen hatte, gelang es Bischof Audoin kurz vor seinem Tode am 24. August 684, die *bella civilia et multae discordiae*²² zu beenden, indem er Pippin in Köln aufsuchte und *pro necessitate regis et populorum die discordia inter gentem Francorum et Austrasiarum* beilegte²³. Ebendiese erfolgreiche Friedensaktion wird gemeint sein, wenn der *Liber historiae Francorum* (c.47)²⁴ sagt:

Acceptit ipse Waratto inter haec obsides a predicto Pippino et pacem cum eo iniit.

Ich nehme an, daß eine dieser Friedensbedingungen war, daß Pippin als Hausmeier Theuderichs III. für Austrasien anerkannt wurde, und folgere dies aus den nachstehend wiedergegebenen Sätzen der *Vita Audoini*²⁵:

Dum [Audoinus] Clipiaco villa [= Clichy südwestlich St. Denis] ... advenisset, regnante Theuderico et Chrodochilde regina, administrante Warattone subregulo, tempus advenit, ut ... anima viri sancti a saeculo migraretur. Audoin starb am 24. August 684²⁶. Eine große Trauergemeinde geleitete ihn zu seiner letzten Ruhestätte:

Igitur rex cum regina et episcoporum conventum atque maiorum domus seu priores palatii una pariter conglobati ...

Levison erläutert²⁷ *maiorum domus* durch ‚id est maior domus‘, versteht es also als Nominativ singularis. In der barbarischsten Gestalt des Merowingerlateins wäre das ohne weiteres möglich²⁸; nur ist die *Vita Audoini*, wie schon die wenigen hier daraus abgedruckten Stellen zeigen, nicht in dieser Entartungsform, sondern in einem verhältnismäßig guten Latein geschrieben. Was der *Liber historiae Francorum* von 727 und der noch etwas jüngere *Continuator Fredegarii* sich leisten, was aber *Fredegar*

22) *Liber historiae Francorum*, c.47; *Continuator Fredegarii*, c.4.

23) *Vita Audoini*, c.15 und 13, a.a.O. S.562 f.

24) Ähnlich *Continuator Fredegarii*, c.4.

25) c.15 und 16, a.a.O. S.563 f.

26) Vgl. ebd. S.564 Anm.1.

27) Ebd. S.564 Anm.2.

28) Vgl. *MGH Scriptores rerum Merovingicarum* II, S.565 Sp.2.

29) So bereits Eckhardt, *Lex Ribvaria* I (1959) S.58 ff. mit Belegen.

selbst noch nicht kennt, darf für eine Bischofsvita des 7. Jahrhunderts nicht ohne konkrete Belege vorausgesetzt werden. Es ist auch nicht uninteressant, daß die (an Zahl geringen) Handschriften die Varianten *maiorum domus seu priorum palatii* und *maiores domus seu priores palatii* erhalten haben; mit ihren Schreibern glaube ich, daß die durch *seu* verbundenen Titel nur als verschiedene Bezeichnungen für das gleiche Amt aufgefaßt werden können, wodurch *maiorum domus* als Plural gesichert wäre. Da Giselmars damals bereits tot war und auch zu Lebzeiten niemals mit seinem Vater gleichzeitig amtiert hat, können die *maiores domus* vom Spätsommer 684 nur der neustrische und der austrasische Hausmeier, Waratto und Pippin der mittlere sein. Es ist auch recht bemerkenswert, daß derselbe Autor wenige Zeilen zuvor, wo er Waratto allein nennt, diesem den auszeichnenden Titel *subregulus* gibt, der nur für Hausmeier in hervorragender Stellung - Gundulf, Grimoald I., Ebroin, Waratto, Karl Martell - bezeugt ist und der etwa als ‚Vizekönig‘, ‚Regent‘ zu verstehen wäre²⁹. Offenbar hat die neustrische Kanzlei Waratto diesen Titel beigelegt, nachdem ihm Pippin durch seine Anerkennung als Hausmeier Austrasiens zwar nicht rang-, aber titelgleich geworden war, so daß nunmehr Waratto allein als *subregulus*, beide zusammen als *maiores domus* bezeichnet wurden.

Daß Pippin nicht erst nach dem Tode Berchars Hausmeier von Austrasien wurde, bestätigt die Vita Ansberts, der 684 Audoin auf den Bischofstuhl von Rouen folgte. Hier heißt es kurz und bündig³⁰:

Decedente enim de ordine principatus Warattone illustri et eius filio ac supplantatori nefando Gislemaro, Pippinus praefectoriam administrationem ... adeptus est.

Die Vita Ansberti rechnet also Pippins Majordomat vom Tode Warattos an, der bald nach Bischof Audoin starb³¹. Die Wahl und die etwa zwei Jahre lang konkurrierende Amtszeit Berchars werden mit beredtem Schweigen übergangen. Das versteht man besser, wenn man sich vergegenwärtigt, wie Warattos Schwiegersohn Berchar ins Amt kam:

Franci nempe in diversa tendentes vacellabant

30) c.21 = MGH Scriptores rerum Merovingicarum V, S.634.

31) Liber historiae Francorum, c.48; Continuator Fredegarii, c.5.

und

Franci in invicem divisi

sagt der Liber historiae Francorum (c.48).

Haec indignantes Franci Audorannus, Reolus et alii multi, relinquentes Bercharium, ad Pippinum per obsides coniungunt, amicitias copulant, super Bercharium vel reliqua parte Francorum concitant

berichtet der Continuator Fredegarii (c.5).

So zog Pippin nicht deshalb gegen Berchar, weil er Hausmeier Austrasiens werden wollte, sondern um Theuderich III. in seine Gewalt zu bringen und damit der ‚Regierungschef‘ des gesamten fränkischen Reiches zu werden. Es war der Kampf zweier Hausmeister gegeneinander um die höchste Macht im Staate.

Als dritte Quelle der Diözese Rouen seien die *Gesta abbatum Fontanellensium* genannt. Das Kloster des heiligen Wandregisel - daher später St. Wandrille genannt - liegt nordwestlich von Rouen, und seine Äbte waren zu allen Zeiten mit den Bischöfen von Rouen engstens liiert. Die *Gesta* dürften zwischen 833 und 840, also verhältnismäßig spät aufgezeichnet worden sein. „Kein Zweifel aber ist, daß dem Verfasser auch für die frühen Zeiten gute urkundliche und historiographische Quellen zur Verfügung standen, die er mit Geschick verwertete, obwohl er bei der Umrechnung der merowingischen Königsjahre in Inkarnationsjahre auch manchem Irrtum zum Opfer gefallen ist“.³² „Es ist auffallend, daß ein Autor, der so gern rechnet, so schlecht rechnet“.³³ Ist also eine nur hier überlieferte Jahresangabe ohne hinreichenden Beweiswert, so wäre es doch kaum zu verantworten, wenn man die *Gesta* auch dort nicht mitreden ließe, wo sie auf echte Tradition in der Diözese Rouen zurückgehen können. Daher seien zwei Notizen der *Gesta* immerhin zitiert³⁴:

- a) Abt Bainus von Fontanelle starb *duodecimo Kalendarum Iulii* d. h. an einem 20. Juni, und hatte sein Amt inne *usque ad decimum quintum eiusdem regis (Hildeberti) annum et Iohannis apostolici [= Papst Johannes VII.] secundum [1.3.706 -28.2.707] ... exarchatus autem Pippini filii Ansegisili XXI, dominicae autem incarnationis DCCVI [25.12.705-24.12.706], indictione IV [(1.9.)705-(31.8.)706] ...*

32) Wattenbach|Levison III (1957) S.345. - Vgl. auch Levison, NA XXVII (1902) S.366 f.

b) *Pippinus gloriosissimus dux ... una cum nobili coniuge sua Plectrude ... anno nono Hil(de)berti, qui erat exarchatus sui annus vigesimus tertius, dominicae autem incarnationis septingentesimus octavus [25.12.707-24.12.708].*

Hier muß immerhin konstatiert werden, daß nicht nur beide Notizen zueinander stimmen, sondern daß auch die erste von ihnen in sich widerspruchsfrei und mit dem angegebenen Todesdatum des Abtes vereinbar ist. Nur eines stimmt weder zueinander noch zu den sonst bezeugten Fakten: die Epoche Childeberts III. Wenn Childebert III. 706 im 15. Regierungsjahr stand, dann kann 708 nicht sein 9. Regierungsjahr gewesen sein; und wenn Childeberts Regierungsantritt, wie kaum zu bestreiten³⁵, in das Jahr 694 zu setzen ist, dann würde sein 9. Regierungsjahr nicht auf 708, sondern auf 702|03, sein 15. Regierungsjahr nicht auf 706, sondern auf 708|09 führen. Die Zusammenstellung des 9. Regierungsjahres mit dem Inkarnationsjahr 708 ist in keiner Weise zu erklären. Dagegen könnte die Zusammenstellung des 15. Regierungsjahres mit dem Inkarnationsjahr 706 allenfalls darauf zurückgehen, daß der Verfasser Childeberts Regierungsjahre nicht von dem Tode seines älteren Bruders Chlodowech III. an, sondern bereits vom Tode ihres Vaters Theuderich III. zu zählen begann, der zwischen dem 2. September 690 und dem 13. April 691 gestorben war³⁶. Wie dem auch sei, jedenfalls hat der Verfasser der *Gesta* nach dieser Berechnungsmethode weitergezählt, wenn er sagt³⁷: *des Bainus Nachfolger Benignus habe als Abt gewaltet ab anno sexto decimo Hildeberti regis, qui erat annus tertius Iohannis papae supra iam taxati, dominicae vero incarnationis septingentesimus septimus, indictio Va.*

Sämtliche Einzeldaten stimmen zu den zum Todestag des Abtes Bainus gegebenen, und auch die Weiterzählung läuft korrekt: Benignus sei *per quatuordecim curricula annorum* Abt gewesen, und

-
- 33) L. Oelsner, *Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin* (1871) S.24 Anm.3.
 34) Loewenfeld, *Gesta abbatum Fontanellensium* (1886) S.17 Anm.2; Lohier|Laporte, *Gesta SS. Patrum Fontanellensis coenobii* (1936) S.14 f.
 35) Vgl. Krusch, *Scriptores rerum Merovingicarum VII*, S.500 f.
 36) Vgl. Levison, *NA XXXV* (1910) S.47; Krusch, *a.a.O.* S.499 f.
 37) Loewenfeld, S.20; Lohier|Laporte, S.22.
 38) Krusch, *a.a.O.* S.505 ff.

zwar zunächst bis zum Jahre 716; dann sei seine Amtszeit infolge des Bürgerkriegs zwischen Karl Martell und Ragamfrid für drei Jahre unterbrochen worden, während deren Wando als Abt amtiert habe; nach seiner Wiedereinsetzung durch Karl Martell habe Benignus noch vier Jahre das Kloster geleitet:

id est usque ad annum Theodorici iunioris regis tertium, qui erat dominicae incarnationis septingentesimus vicesimus tertius.

Da Theuderich IV. zwischen dem 30. Januar und dem 13. Mai 720 zur Regierung kam³⁸ und Benignus am 20. März 723 starb³⁹, ist die Datierung offensichtlich korrekt und eine einwandfreie Bestätigung für die vorausgehenden Daten seit Amtsantritt des Abtes Bainus. Wir dürfen also auch der Angabe der Gesta, daß Pippin der mittlere am 20. Juni 706 im 21. Amtsjahr stand, wenn auch nicht uneingeschränkten, so doch einen gewissen Glauben schenken und den Schluß ziehen, daß hier die Amtszeit Pippins vom Tode Warattos an gerechnet ist. Andererseits hat der Verfasser der Gesta natürlich den viel gelesenen Liber historiae Francorum gekannt und aus ihm ersehen, daß Pippin im Dezember 714 nach 27½ jähriger Amtszeit gestorben sei; es kann daher nicht wundernehmen, wenn er für die letzten Amtsjahre Pippins von diesem Datum aus zurückgerechnet hat. Wir halten als Zwischenergebnis fest:

1) Wo man (wie die zeitgenössische Vita Audoini) seit dem durch Bischof Audoin zu Köln im August 684 zustandegebrachten Pakt zwischen Waratto und Pippin den Letzteren als Hausmeier Austrasiens anerkannte, hätte man ihn von diesem Zeitpunkt an, also auch am 1. April 685 (wenn Adelas Testament von diesem Tage stammte) als *maior domus* bezeichnet.

Wo man jedoch (wie die später geschriebene Vita Ansberti und die noch jüngeren Gesta abbatum Fontanellensium) Pippins Hausmeierjahre erst von dem Tode Warattos an zählte und den 20. Juni 706 zu Pippins 21. Amtsjahr rechnete, hätte man ihn am 1. April 685 noch nicht, höchstwahrscheinlich aber am 1. April 686 und ganz gewiß schon geraume Zeit vor der Schlacht von Tertry als Hausmeier angesehen und titulierte.

Für eine in Austrasien ausgestellte Urkunde muß meines Erachtens unbedingt von dem früheren Termin ausgegangen werden.

39) Loewenfeld, S.26; Lohier|Laporte, S.36.

2) Die Erklärung Adelas, sie habe Pfalzel a *Pippino maiore domus* ertauscht, liefert nicht nur den erwähnten Frühtermin August 684, sondern verstärkt auch die Begründung für das Jahr 714 als spätest möglichen Termin in erheblichem Grade. Denn außer dem Fehlen des bei einem inzwischen Verstorbenen kaum zu entbehrenden *quondam* fällt auch die Verwendung eines nicht mehr aktuellen, ja schon in den späteren Amtsjahren des *dux et princeps Francorum* Pippin kaum noch gebräuchlichen Titels⁴⁰ schwer ins Gewicht. Im 12. Regierungsjahr Theuderichs IV. zumal, in welchem Karl Martell seinen großen und schon von den Zeitgenossen außerordentlich hoch bewerteten Sieg von 732 über die Araber erfochten hatte, sollte man weit eher eine Formulierung wie *a Pippino quondam, genitore illustris Caroli principis* (oder dergleichen) erwarten.

Die Epoche Theuderichs III. ist von den Experten uneinheitlich bestimmt worden. Insbesondere hat Krusch, sonst für sein starres Festhalten an einmal gewonnenen Ergebnissen bekannt, in dieser Frage mehrfach den Standpunkt gewechselt. In seinem Aufsatz „Zur Chronologie der Merowingischen Könige“⁴¹, der in vieler Hinsicht bahnbrechend war, erklärte er mit größtem Nachdruck:

„Nach dem Tode Childerichs [II.] wurde sein Bruder Theuderich III. in Neuster auf den Königsthron erhoben, und zwar, wie Pagi und alle Neueren annehmen, im Jahre 673, wie aus dem oben Gesagten erhellt, im Jahre 675 ex(eunte). Daß die letztere Ansicht allein richtig ist, geht mit unwiderleglicher Gewißheit aus der Computation der Oxoniensis hervor, die im ersten Jahre des genannten Königs geschrieben ist ... Damit ist der Regierungsantritt Theuderichs III. unzweifelhaft auf das Jahr 675 fixirt; und zwar muß er am Ende dieses Jahres stattgefunden haben.“

Es genügt, den Schluß des Eintrags in dem Codex Oxoniensis der Bodleiana⁴² zu zitieren, um darzutun daß Krusch damals durchaus richtig geurteilt hatte:

40) Aus dieser Erwägung hat auch Levison (Zu den Annales Mettenses, Holtzmann-Festschrift 1933, S.15 mit Anm.21) den Tausch in die Jahre 687-700 gesetzt. Vgl. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch I, S.23 Anm.18.

41) FDG XXII (1882) S.449-490, speziell S.481 ff.; ebenso noch

Ab eo anno [559] usque primo anno regni Clotharii [III.], filii Chlodovei [II.], sunt anni LXXXVIII [verbessere zu LXXXVIII]. Ab inde usque transitum illius, quando Hildericus, germanus suus, tria hec regna Neustria, Austria et Burgundia subiugavit, sunt anni quindecim et menses V. Hildericus regnavit in Neustria an(nos) II et menses VI. Cui germanus suus Teodericus successit in regno. Ab eo anno, quando passus est dominus noster Iesus Christus [d. h. nach damaliger Berechnung 28 p. Chr. n.], usque primo anno Teoderici regis anni sunt DCLXVIII [verbessere durch Umstellung zu DCXLVIII].

Hierbei lasse ich die beiden (von Krusch unter allgemeinem Beifall verbesserten) Summierungen ganz außer Betracht und begnüge mich mit der einfachen Aneinanderreihung der Königsjahre:

Chlothar III., bevor sein Bruder Childerich II. die drei Reiche Neustrien, Austrasien und Burgund an sich brachte, 15 Jahr und 5 Monate, d. h. vom Tode seines Vaters Chlodowech II. Oktober|November 657 bis März|Mai 673;

Childerich II. in Neustrien 2 Jahr und 6 Monate, d. h. vom Tode seines Bruders Chlothar III. März|Mai 673 bis September|November 675;

Theuderich III. ihm folgend, d. h. vom Tode seines Bruders Childerich II. September|November 675 an.

Mit gelindem Erstaunen liest man daher in Kruschs Aufsatz ‚Die älteste Vita Leudegarii‘⁴³:

MGH *Scriptores rerum Merovingicarum* II (1888) S.317 Anm.5.

- 42) *E Museo* 94 (olim 113), Bl.114. Gedruckt: Krusch, *FDG* XXII, S.477 f.; *MGH Scriptores rerum Merovingicarum* VII, S.497 f.
- 43) *NA XVI* (1891) S.579 Anm.1. Vgl. J. Havet, *Oeuvres I* (1896) S.91 ff.; E. Vacandard, *Le règne de Thierry III.* (*Revue des questions historiques* LIX, 1896, S.491 ff.); Levison, *NA XXVII* (1902) S.364 f., *NA XXXV* (1910) S.47; Krusch, *MGH Scriptores rerum Merovingicarum V* (1910) S.289 Anm.1, ebd. VII (1920) S.499. – Unverwendbar scheint mir die von Paul Lejay, *Notes Latines VI* (*Revue de Philologie* XVIII, 1894, S.53–56) herangezogene Notiz des Cod. Paris. Lat.7530: *Seruii grammatici scripsit ... Papulus cons. Theoderichi, indic. II, mensis Februarii XXV, dies Saturni, hora III d(i)-ei ...* da sich das Datum zwar als 25. Februar 674 (bzw. 629, 719 oder 764) auflösen läßt, aber *cons(ulatu) Theoderichi* keineswegs ‚unter dem Konsulat [König] Theoderichs [III.]‘ zu bedeuten braucht. Wenn man schon darunter ein Regierungsjahr fränkischer Könige verstanden wissen will; so könnte man ebensogut die Regierung Theoderichs IV. um

„Daß auch die 17 Regierungsjahre, welche Theuderich [III.] gegeben werden, vom Tode Chlothars [III.] (673) und nicht, wie man [d. h. Krusch selbst!] es bisher that, von dem Childerichs [II.] (675) aus gerechnet werden müssen, folgt daraus, daß sonst die Zeitspanne für seinen Nachfolger Chlodoveus [III.] zu kurz wird ... Die amtliche Datierungsweise in Theuderichs Urkunden kann nur den Tod Chlothars (673) zum Ausgangspunkte haben.“

Das Einzige, was sich nicht geändert hat, ist Kruschs Selbstsicherheit. Um sie behaupten zu können, hat er sogar seine vorstehend wörtlich zitierte eigene Entdeckung verleugnet und einem anonymen ‚man‘ zugeschrieben! Nachträglich glaubte dann Krusch noch ein weiteres Argument für seine neue Auffassung gefunden zu haben, und zwar ausgerechnet in dem von ihm so oft und meist mit Recht geschmähten *Liber historiae Francorum*⁴⁴:

In his diebus Chlotharius [III.] rex puer obiit regnavitque annis IV. Theudericus [III.], frater eius, elevatus est rex Francorum. Childericum [II.] itaque, alium fratrem eius, in Auster una cum Vulfoaldo duce regnum suscipere dirigunt.

Hier stehe, so meint Krusch⁴⁵, doch ausdrücklich geschrieben, daß Theuderich III. nicht erst 675 nach dem Tode Childerichs II., sondern bereits 673 zum König erhoben sei, und zwar für Neustrien, während sein Bruder Childerich de jure nur Herrscher Austrasiens gewesen sei, sich dann allerdings auch in den Besitz Neustriens gesetzt habe, so daß Theuderich erst 675 die tatsächliche Regierungsgewalt erlangte hätte. Aber auch hier hat Krusch unbegreiflicherweise die richtige Beurteilung der abgedruckten

zwei Jahre vordatieren und auf den 25. Februar 719 kommen. Soweit ich sehe, wird niemals das Regierungsjahr eines fränkischen Königs als Konsulatsjahr zitiert, niemals ein fränkischer König als Konsul tituliert (wenn man die bestimmt nicht in diesen Rahmen gehörige Verleihung des Prokonsulats an Chlodowech I. beiseiteläßt). Als Hausmeiertitel kommt *consul* vor (vgl. Waitz, *Deutsche Verfassungsgeschichte* III, 21883, S.33 Anm.1), häufiger als Titel eines Grafen, beispielsweise ist unter dem *magno consule Theoderico* der Schwiegersohn Karl Martells zu verstehen, der am 25. Februar 764 im Amt gewesen sein dürfte (vgl. Waitz, ebd. S.383 mit Anm.5). Doch ich glaube überhaupt nicht, daß dieses Datum fränkisch interpretiert werden darf. Das Jahr 484, in dem ebenfalls der 25. Februar auf einen Sonnabend fiel, stand unter dem Konsulat *Venantio v. c. cons. et Theoderico* (MGH *Auctores antiquissimi* IX, S.312 f.); es wäre also lediglich erforderlich, *indic. VII* statt *indic. II* zu setzen, ein

Stelle, wie sie sich in seinen Fußnoten zur Ausgabe des *Liber historiae Francorum* findet⁴⁶, in den Wind geschlagen. Es ist doch auf den ersten Blick zu sehen, daß der *Liber historiae* völligen Unsinn geschrieben hat:

- a) Chlothar III. starb nicht als Kind, sondern etwa 19jährig; er hatte einen illegitimen Sohn, oder ein solcher wurde ihm wenigstens von dem Hausmeier Ebroin zugeschrieben.
- b) Chlothar III. starb unbestrittenermaßen nicht nach einer Regierung von 4 Jahren, sondern nachdem er 15 Jahre und 5 Monate den Thron innegehabt hatte.
- c) Childerich II. wurde keineswegs erst nach dem Tode Chlothars III. im Jahre 673 mit dem Hausmeier Wulfoald nach Austrasien geschickt, sondern dies geschah bereits nach dem Sturz Grimoalds, d. h. 662/63.

Und, sei vorsichtshalber angefügt, Theuderich III. erhielt auch 675 nur Neustrien (mit Burgund); denn in Austrasien wurde zunächst der illegitime Sohn Chlothars III. vorgeschoben, dann der von Grimoald ausgeschaltete Dagobert II. aus seinem irischen Kloster geholt, der von 676-679 in Austrasien herrschte. Hätte man tatsächlich Theuderichs III. austrasische Regierungsjahre gesondert gezählt (was Krusch und Levison mit Recht ablehnen), dann hätte man vom 23. Dezember 679 an rechnen müssen, d. h. Theuderich hätte sein 12. austrasisches Regierungsjahr vermutlich überhaupt nicht erlebt.

Es gibt nur eine zulässige Zählung, und diese hat, einerlei, in welchem Reichsteil sie angewendet wurde, mit dem Tode Childerichs II. begonnen, der zwischen den 10. September und den 15. November 675 fällt⁴⁷. Theuderichs III. 12. Regierungsjahr begann also im September/November 686 und endete im September/November 687.

Das Testament der Äbtissin Adela von Pfalzel ist also auf den 1. April 687 zu datieren.

Wer dagegen Theuderich III. bereits im März/Mai 673, immo post Apr. 17 ad Mai 15⁴⁸ gekrönt sein läßt, käme zu einer Da-

wesentlich bescheidenerer Eingriff in den Text, als ihn andere Interpreten für statthaft hielten (vgl. Lejay, a.a.O. S.53 f.).

- 44) c.45; sinngemäß entsprechend Continuator Fredegarii, c.2.
- 45) MGH *Scriptores rerum Merovingicarum* VII, S.499.
- 46) Ebd. II, S.317 Anm.4 und 5.

tierung auf den 1. April 685. Sachlich fällt diese Differenz nicht ins Gewicht. Ich gebe jedoch der um zwei Jahre späteren Datierung entschieden den Vorzug.

Der eine wie der andere Zeitansatz bestätigt eindeutig, daß als Vater Adelas und Regintruds nur Dagobert I. in Frage kommen kann. Denn Dagobert II., Kleinkind beim Tode seines Vaters und, bevor er mündig wurde, in ein irisches Kloster geschickt, hat schwerlich vor seiner Inthronisierung im Jahre 676 geheiratet, kann also unmöglich der Großvater des im Testament von 687 (oder gar 685) erwähnten Adela-Sohnes Alberich sein.

Damit können wir auch das ungefähre Alter Adelas und Regintruds bestimmen. Dagobert I. verband sich mit der *puella Ragne-truda* während seiner Königsumfahrt durch Austrasien - sie war also höchstwahrscheinlich Austrasierin - *anno VIII. regni sui*, und sie gebar ihm *eo anno* seinen Sohn Sigibert, der schon *anno undecimo regni Dagoberti*, d. h. 3-4jährig, im Jahre 634 als Unterkönig Austrasiens eingesetzt wurde⁴⁹. Die Verbindung mit Regintrudis wurde also im Frühjahr 630 geschlossen und Sigibert III. ist im Winter 630|31 geboren. Da Sigibert am Leben blieb und Regintrudis als Konkubine sicherlich keine Amme gestellt bekam, wird sie ihren Sohn voll genährt haben; ihre zweite Niederkunft kann also kaum vor Winter 632|33 gesetzt werden. Dagobert starb am 19. Januar 639. Sein letztes Kind von Regintrudis könnte also spätestens im Oktober 639 geboren sein. Die Geburt Adelas und, da Regintrudis die jüngere als ihre *germana* bezeichnet wird, auch diejenige Regintruds fallen also in die Zeitspanne Ende 632 - Oktober 639. Noch im Jahre 639, jedenfalls aber 640 kann Regintrudis die ältere eine zweite, und diesmal eine legitime Verbindung geschlossen haben; sie braucht damals nicht älter als 25 Jahre gewesen zu sein. Man sage auch nicht, daß sie für einen fränkischen Großen keine begehrenswerte Partie hätte sein können. Die Konkubinen der Könige haben im Frankenreich wie im späteren Frankreich stets als ‚gesellschaftsfähig‘ gegolten. Außerdem darf nicht vergessen werden, daß Regintrudis zwar nicht - wie Dagoberts legitime Frau Nantilda in Neustrien - als ‚Königin-Mutter‘ in Austrasien regieren konnte, daß sie

47) Ebd. VII, S. 497 f.

48) Krusch, ebd. S. 499.

49) Ebd. II, S. 150 (= Fredegar IV 59), und VII, S. 491 ff.

aber immerhin die Mutter des 9 - 10jährigen austrasischen Königs war, und daß sich ihre und ihres nunmehrigen Ehemannes Position mit dem Älterwerden des jungen Königs automatisch verstärken mußte.

Da der Name Plektrudis denjenigen der älteren Regintrudis variiert und da Plektrudis 687 Ansprüche auf das Erbe der jüngeren Regintrudis erhob, aber durch deren Nachweis abgeschlagen wurde, daß sie die umstrittenen beiden Orte (nicht von ihrer Mutter Regintrudis, sondern) von ihrem Vater Dagobert geerbt habe,⁵⁰ muß Plektrudens Vater Hugobert der nunmehrige Ehemann der Königskonkubine Regintrudis gewesen sein. Vielleicht war dieser Hugobert, wie später sein gleichnamiger Sohn, *comes palatii* und *seniscalcus* am austrasischen Königshof. Daß er eine sehr angesehene Stellung innehatte, wird jedenfalls durch den Umstand bewiesen, daß seine Tochter Plektrudis die *uxor nobilitissima et sapientissima* des Herzogs und Hausmeiers Pippin des mittleren, also des ersten Mannes Austrasiens, geworden ist⁵¹.

Durch seine Ehe mit Regintrudis der älteren ist Hugobert nicht nur der Vater der Fürstin Plektrudis und des Pfalzgrafen, Seneschalls und späteren Bischofs Hugobert, sondern auch der ‚Zweitvater‘ der beiden Königstöchter Adela und Regintrudis geworden, die ja noch Kinder waren, als ihr Vater Dagobert starb, und für die deshalb Hugobert, in dessen Familie sie aufwuchsen, der eigentliche ‚Vater‘ gewesen sein mag. So hat nicht nur Plektrudis (durch ihren Sohn Drogo) einen Enkel Hugo gehabt, den späteren Bischof von Rouen und Abt von St. Wandrille; auch Regintruds ältester Enkel hieß Hucbert; und in der Deszendenz der Adela reißen die Hugo, Hug und Hugbert nicht wieder ab. Wir werden gleich darauf zurückkommen. Und auch gemeinsamer Besitz von Adelas Tochter und Plektrudens Enkel, der demnach von ihrer Mutter Regintrudis stammen dürfte, wird uns noch begegnen. Da ein überkritischer Leser hier einwenden möchte, diese Namens- und Besitzbeziehungen könnten ebensogut, wenn nicht besser erklärt werden, wenn Hugobert auch der Vater von Adela und Regintrudis gewesen sei, mag es erwünscht sein, wenn die Vaterschaft

50) Vgl. oben S.133 f.

51) Liber historiae Francorum, c.48; Continuator Fredegarii, c.5.

Dagoberts, obwohl an sich durch Adelas Testament einwandfrei bezeugt, durch zusätzliche Argumente bestätigt wird. An solchen fehlt es nicht.

In der Wiener Handschrift der Bonifatius-Briefe befindet sich ein Brief der Äbtissin Aelfled von Streaneshalh [= Whitby nördlich York an der Mündung des Esk] an die Äbtissin Adolana von Pfalzel, der spätestens 713, dem Todesjahr der Aelfled,⁵² geschrieben sein muß, aber beträchtlich älter sein kann. Wampach meint dazu⁵³:

„Noch an anderer Stelle wird Adula genannt. Ihr Name muß bis jenseits des Kanals, nach Northumbrien hin, bekannt und genannt worden sein. Von dort, aus dem Kloster Whitby, wendet sich die Äbtissin Aelfleda an Adula, um eine nach Rom pilgernde Angelsäxsin der Äbtissin von Pfalzel zu empfehlen.“

Was Wampach nicht gesehen hat, ist, daß Aelfled eine Verwandte des merowingischen Königshauses war, daß also hier der Grund liegen dürfte, wieso sie um Adela und deren Stellung wußte und warum sie gerade ihr eine Schutzbefohlene zuschickte.

Aldeberga, eine Tochter des Merowingerkönigs Charibert (gest. 567|68) und folglich eine Cousine ersten Grades von Chlothar II., heiratete gegen 597 den König Aethelbert von Kent. Beider Tochter Aethelberga, also eine Cousine zweiten Grades von Dagobert I., vermählte sich 625 mit dem nordhumbrischen König Eadwine. Als dieser in der Schlacht bei Hatfield im Jahre 633 geschlagen und getötet worden war, floh Aethelberga nach Kent und sandte einen Sohn und einen Enkel ihres Mannes aus dessen erster Ehe mit einer Verwandten des Mercierkönigs Penda (wohl damit sie im christlichen Glauben aufwachsen) zu ihrem Vetter Dagobert, „betonte also gegenüber dem angelsächsischen Inselgefühl ihre merowingische Herkunft; Dagobert nahm die beiden Prinzen freundschaftlich auf, und da sie schon als Knaben starben, ließ er sie mit königlichen Ehren begraben“. Ihre 626 geborene eigene Tochter Eanfled wuchs bei der Mutter in Kent auf, wurde dann die Frau König Oswius von Nordumbrien und starb als Äbtissin von Whitby. Eanfleds dritte und jüngste Tochter Aelfled, geboren 654, wurde bereits einjährig zum geistlichen

52) Tangl, *Epistolae selecta* I (1916) S.3 f., Nr.8.

53) *Trierer Zeitschrift* III, S.150 mit Anm.34.

Stande bestimmt und starb 713 ebenfalls als Äbtissin von Whitby.⁵⁴

Eanfled, die Mutter der Briefschreiberin Aelffled, war also ein Kind von 7 bis 8 Jahren, als ihr älterer Halbbruder und ihr kleiner Neffe ins Frankenreich an den Hof Dagoberts geschickt wurden; und zu eben dieser Zeit, als die beiden nordhumbrischen Prinzen dort lebten, ist Dagoberts Tochter Adela, die spätere Äbtissin von Pfalzel, geboren. Ohne Zweifel haben Eanfled und Aelffled um die späteren Schicksale der Dagobert-Kinder gewußt; ohne Zweifel wußte auch Adela, daß Aelffled eine Tochter ihrer Cousine Eanfled war. So konnte Aelffled gewiß sein, daß die junge Äbtissin, die auf dem Wege nach Rom mit einem Empfehlungsbrief in Pfalzel vorsprach, dort mit offenen Armen aufgenommen werden würde und die erbetene Unterstützung für die Weiterreise erhielt. Eine allgemein gehaltene Legitimation, die der Legitimierten die Pforten der Klöster, die auf ihrer Reiseroute lagen, öffnen sollte, hätte doch nicht die höchstpersönliche Adresse getragen:

*Domine sanctae atque a Deo honorabili Adolanz abbatissae
Aelffled ecclesiastice familiae famula.*

Ich meine: dieser Brief bezeugt, obwohl er es nicht ausspricht, daß Adela tatsächlich, wie ihr Testament behauptet, eine Tochter Dagoberts I. war.

R e g i n t r u d i s

Was nun Adelas Schwester betrifft, so ist der Umstand, daß die Trierer Überlieferung zu berichten weiß, Regintrudis sei nicht geistlichen Standes, sondern verheiratet gewesen, zwar kein Beweis, aber immerhin ein Indiz, das der Beachtung wert ist. Wenn dann eine *Regendrudis regina* als Stifterin von Nonnberg in dessen Totenbuch und auch im Totenbuch von St. Rudbert in Salzburg auftaucht, dann kann das kaum jemand anders als eine bayerische Herzogin sein, die Frau Theodos und Mutter Theodeberts, und der Titel *regina* kennzeichnet sie eindeutig als merowingische Prinzessin. Wenn wir weiter wissen, daß Dagobert I. eine

54) Nach Alois Brandl, *Beowulf und die Merowinger* (SB der Berliner Akademie, phil-hist. Kl. 1929) S.208 ff. [das wörtliche Zitat steht auf S.209]. Der Ordnung halber erwähne ich, daß Brandl versehentlich von „dem Austrasierkönig Dagobert II.“ spricht; aber der war im Jahre 633 noch gar nicht geboren, geschweige denn an der Regierung.

Konkubine Regintrudis, die Mutter König Sigiberts III., hatte, und das Testament der Äbtissin Adela eben diesen Dagobert als Vater der Ausstellerin und ihrer *germana* Regintrudis bezeichnet, dann stützen sich alle diese Nachrichten wechselseitig; denn sie greifen lücken- und widerspruchslos ineinander.

Dazu kommt nun weiter: Regintrudis verhandelte mit ihrer Halbschwester Plektrudis nicht persönlich, sondern durch *missi*. Höchst merkwürdig, wenn sie beide im Rhein-Mosel-Gebiet begütert und ansässig waren! Ohne weiteres verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß Regintrudis als Herzogin von Bayern ihr Domizil in Regensburg hatte oder sich gar an ihrem späteren Witwensitz Salzburg aufhielt!

Und dann die Namen: Die Söhne des Bayernherzogs Theodo II., den wir für den Gatten der *Regendrudis regina* halten müssen, heißen Lantpert, Theodebert, Grimoald, Theodebald und Fassilo. Nur der Letztgenannte trägt einen altbayerischen Herzogsnamen. Alle übrigen sind fränkisch infiziert. Theodebert und Theodebald sind rein merowingische Namen, bei deren Auswahl gewiß mitgespielt hat, daß sie zugleich den Vatersnamen Theodo variieren. Lantpert kann zwei merowingische Namen kombinieren: Lantechilde und Dagobert. Freilich kennen wir den Namen Lantechilde nur von der so genannten Tochter Childerichs I.⁵⁵, und das lag weit zurück. Aber von vielen merowingischen Prinzessinnen wissen wir den Namen nicht; es kann also unbekannte Zwischenglieder geben, die ihn weitergereicht haben. Wenn Dagoberts Großvater Chilperich I. eine seiner Töchter nach seiner Urgroßmutter, Childerichs I. Frau, Basina nannte, dann kann auch Dagoberts Vater Chlothar II. eine seiner (mit Namen nicht bekannten) Töchter nach der Schwester seines Urgroßvaters, Childerichs I. Tochter, Lantechilde genannt haben; der Generationenabstand wäre der gleiche. Jedenfalls aber könnte der Name Lantpert variierend aus dem Namen seines mütterlichen Großvaters Dagobert gebildet sein. Grimoald schließlich wird nach Grimoald I. heißen, der ja nicht nur von Mutters seiten Merowingerblut hatte und nach einem Merowinger hieß⁵⁶, sondern der auch der Hausmeier von Regintruds Vollbruder Sigibert III. und unter ihm,

55) Gregor von Tours, Frankengeschichte II 31; Vita Remigii, c. 15 (= MGH Scriptorum rerum Merovingicarum III, S.297).

56) Vgl. Teil I S.36 ff.

vor allem aber nach Sigiberts Tode der mächtigste Mann Austrasiens war, mit dem gut zu stehen die bayerische Herzogsfamilie erhebliches Interesse hatte. Ob Grimoalds ‚Staatsstreich‘ das gute Verhältnis zerstört hat, läßt sich schlechterdings nicht beurteilen. Wenn ja, müßte der bayerische Grimoald spätestens 656 (allenfalls 660) getauft worden sein, was aber angesichts des Umstandes, daß seine Mutter Regintrudis in den Jahren 633-639 geboren ist, auf keine genealogischen Bedenken stößt. Auch den Namen ihres Ältesten und vielleicht einzigen agnatischen Enkels, Hucbert, hat Regintrudis offenbar mitbestimmt: er heißt wie ihr ‚Zweitvater‘ Hugobert. Ebenso kehrt der Name ihrer Schwester, der Äbtissin Adala, in Bayern wieder, eine Adala wird kurz hinter den Äbtissinnen Ita und Diemut sowohl im Totenbuch von Nonnberg⁵⁷ wie in dem von St. Rudbert⁵⁸ in Salzburg aufgeführt. Freilich wissen wir nicht, ob es sich bei dieser Adala um eine Tochter oder Enkelin der Herzogin Regintrudis, die Nonnberg stiftete, oder um eine zufällige Namensgleichheit handelt.

Theodo II.
Herzog von Bayern
+ 716
∞ Regintrud
* 633|39
T. König Dagoberts I.

Lantpert tötet 680 Bischof Haimhram	Oda kommt 680 nie- der	Theodebert Herzog von Bayern 702-715 + vor 725 ? ∞ Folcheid	Grimoald Herzog von Bayern 715-725 + 725 ∞ (2) Bilitrud	Theodebald Herzog von Bayern 715 + vor 725 ∞ (1) Bilitrud	Toch- ter ∞ Godo- frid Herzog von Ale- mannien	Tassi- lo II. ∞ Walt- rad
Hucbert Herzog von Bayern 725-735 + 735 ∞ Hrotrud	Guntrud ∞ 715 Liutprand König der Lan- gobarden + 744	Swanahild ∞ 725 Karl Martell + 741	Grifo + 753	Odilo Herzog von Bayern 735-748 + 748 ∞ Hiltrud 749 T. Karl Martells		Tassilo III. Herzog von Bayern 748-788

57) MGH Necrologia II, S.50 Sp.17, Z.1,15, 17, 18.

A d e l a s D e s z e n d e n z

Daß die Äbtissin Adela von Pfalzel verheiratet war und einen Sohn Alberich hatte, steht nicht nur in ihrem Testament, sondern wird auch durch das völlig unverdächtige Zeugnis Liudgers in seiner Vita Gregorii abbatis Traiectensis⁵⁹ bestätigt: Bonifatius machte im Jahre 718⁶⁰ auf dem Wege von Friesland nach Rom im Kloster Pfalzel Station, *cui tunc abbatissa praeerat nomine Addula, religiosa valde et timens Deum*, und traf dort den *puer Gregorius, qui per idem tempus nuper a scola et palatio reversus, sub laico adhuc habitu, quasi quartum decimum aut decimum quintum aetatis suae agens annum, Dei instinctu venit ad aviam suam, id est ad matrem patris sui Albrici supradictam abbatissam Deum timentem Addulam.*

Der Knabe Gregor schloß sich Bonifatius an, gehörte geraume Zeit zu seinen ständigen Begleitern und wurde noch zu dessen Lebzeiten Abt von St. Martin in Utrecht, dann Bischof von Utrecht, wo er vor dem 8. Juni 777⁶¹ nahezu 73jährig⁶² starb. Sein Nachfolger wurde sein Neffe Alberich (777-784)⁶³. Sowohl Hauck⁶⁴ wie Wampach⁶⁵ heben hervor, daß Gregors Biograph ihn als *de nobili stirpe Francorum secundum carnem progenitus* bezeichnet⁶⁶, was „auf sehr vornehme Herkunft hindeute“ und die Erklärung dafür biete, „warum Gregor von Utrecht in der Hofschule erzogen wurde“; um so sonderbarer ist, daß sie die bezeugte vornehme Herkunft nicht wahrhaben wollen. Denn es liegt doch auf der Hand, daß die damals noch lebende Großmutter des Knaben, die Königstochter Adela, dessen Aufnahme in die Hofschule vermittelt hat; und ebenso ist klar, daß Gregor um ihretwillen *de nobili stirpe* stammte, aber als nur kognatisch Verwandter nicht zur ‚stirps regia‘ zählte.

58) Ebd. S.81 Sp.2, Z.1 und 3.

59) MGH Scriptores XV,1, S.63 ff., speziell S.67.

60) Ich stimme diesem Zeitansatz von Wampach, Trierer Zeitschrift III, S.150, zu, weise aber darauf hin, daß seine Berufung auf Hauck I, S.457, den Hinweis vermissen läßt, daß Hauck selbst, ebd. I, S.301 Anm.1, und II, S.356 Anm.6, den Aufenthalt des Bonifatius in Pfalzel ins Jahr 722 setzt.

61) Karl der Große sagt in seiner Urkunde für Utrecht von diesem Tage [DKdG 117], daß dieser Kirche der *venerabilis vir Albricus presbiter atque electus rector preesse videtur.*

62) Vita Gregorii, c.14. - Da Hauck, a.a.O. II, S.356 f. Anm.6, den Aufenthalt des Bonifatius in Pfalzel erst ins Jahr 722, Gregors Geburt also ins Jahr 707|08 verlegte, kam er chronologisch in Widerspruch mit sich selbst, aus dem er vergebens

Alberich war nicht das einzige Kind der Adela. Pippin der mittlere und seine Gattin Plektrudis (*illustris uir Pippinus dux filius Ansgisili quondam et illustris matrona mea Blittrudis filia Hugoberti*) begabten am 2. März 714⁶⁷ Willibrord mit ihrem zu einem Kloster ausgebauten Vorwerk Süstern (*mansionile Suestra*) im Maasgau,

quod Blittrudis dato precio ab Alberico et Haderico comparauit.

Es muß einen besonderen Grund haben, wenn in einer von Pippin und Plektrudis gemeinsam ausgestellten Schenkungsurkunde gesagt wird, daß das geschenkte Objekt nicht von dem Ehepaar, sondern von Plektrudis allein angekauft sei; beide lebten, wie schon die gemeinsame Vergabung beweist, keineswegs in ‚Gütertrennung‘. Der Grund kann nur sein, daß Plektrudis zu den Erben des Vorwerks gehörte, Pippin dagegen nicht, und daß Plektrudis es ihren Miterben abgekauft hatte. Alberich und Haderich sind also offensichtlich nahe Verwandte der Plektrudis. Und da wir von Alberich positiv wissen, daß er der Sohn Adelas, einer Halbschwester Plektrudens, ist, dürfen wir unbedenklich für Haderich das gleiche annehmen und uns zur Unterstützung auf die analog gebildeten Namen berufen. Schon Bonnell⁶⁸ war zu der Überzeugung gekommen:

„Daß Adela die Mutter jener Brüder Alberich und Haderich ist, welchen Plektrud Süstern abkauft, scheint uns fast unzweifelhaft“.

Wampach hat auf dieser Erkenntnis weitergebaut⁶⁹ und zwei bemerkenswerte Traditionseinträge des Goldenen Buches von Echternach

einen Ausweg suchte. Da wir wissen, daß Gregor spätestens 777 nahezu 73jährig starb, besitzen wir eine vortreffliche Bestätigung für Wampachs Datierung des Bonifatius-Besuches auf 718 und von Gregors Geburt auf 703|04.

63) Hauck, ebd. S.363 ff. und 813.

64) Ebd. S.356 f.

65) Trierer Zeitschrift III, S.150 und 154 (wobei Wampach die Amtsstellung eines *domesticus* zu hoch einschätzt).

66) Vita Gregorii, c.1. - Dazu Wampach, ebd. S.150 mit Anm.30 und 31.

67) MGH Diplomata regum Francorum, S.95, Nr.6; Wampach, Grundherrschaft Echternach I,2 (1930) S.57 ff., Nr.24.

68) Die Anfänge des karolingischen Hauses (1866) S.81 Anm.3. - Zustimmend Wampach, Trierer Zeitschrift III, S.153 mit Anm.46.

69) Ebd. S.153.

nach dem gleichen Personenkreis zugeordnet. Der eine Eintrag⁷⁰ lautet:

*Anno IIII*⁷¹ *eiusdem regis* [Childeberts III., also Ende 697 bis Ende 698] *Gerelindis filia Odonis dedit et* [Willibrord] *vineam cum vinitore et omni peculio in monte Clotariense* [= Clotten an der Mosel].

Der um ein Jahr jüngere zweite⁷²:

Anno V [Childeberts III., also Ende 698 bis Ende 699] *Hadericus filius Odonis dedit ei* [Willibrord] *in villa Rumelacha* [= Rümlingen] *et in Datmunda* [wohl einer der Orte namens Gmünd] *et in Tadia* [= Tadler] *cum hominibus ad se pertinentibus omnia sua patrimonia.*

In der Zusammenordnung und Kombination dieser Nachrichten möchte ich ein besonderes genealogisches Verdienst Wampachs erblicken. Er fand auch bereits heraus, daß ein dritter Eintrag des Goldenen Buches in den gleichen Zusammenhang gehört⁷³:

Anno vero V eiusdem regis [Chilperichs II., also zwischen 3.9.719 und 28.2.721] *dedit idem dux (Arnulfus) sancto W(illibrordo) pettiram I vineę cum vinitore Warinhero et domo et terra sua in monte Clotariense* [= Clotten].

Herzog Arnulf ist der älteste Enkel Pippins und Plektrudens⁷⁴. Hier haben wir also in der Tat ein schwerwiegendes Indiz dafür, daß Gerlindis und Haderich Geschwister Alberichs und somit Kinder der Äbtissin Adela von Pfalzel sind. Da sie aber beide als *filia* bzw. *fillus* *Odonis* bezeichnet werden, hatte Wampach auf diese Weise den Ehemann der späteren Äbtissin Adela entdeckt. Das ist alles sehr sauber herausgearbeitet und durchaus einleuchtend.

Man wird Wampach auch darin beistimmen dürfen, daß dieser Odo gleichgesetzt werden darf mit dem

„*domesticus* und *inluster vir Hodo*, der für das Jahr 669|70 in nächster Umgebung des Merovingers Childerich II. nachge-

70) Grundherrschaft Echternach 1,2, S.23, Nr.5.

71) nicht VIII, wie Wampach, Trierer Zeitschrift III, S.159, versehentlich zitiert.

72) Grundherrschaft Echternach 1,2, S.26 f., Nr.7.

73) Ebd. 1,2, S.70, Nr.29. - Vgl. Wampach, Trierer Zeitschrift III, S.147 mit Anm.16, S.153 Anm.47.

74) Vgl. oben S.120.

wiesen wird; die Urkundensammlung von Stavelot-Malmédy⁷⁵ nennt ihn so in einem Diplom Childerichs für die Stiftung des hl. Remaclus".⁷⁶

Chronologisch paßt das alles aufs beste zusammen:

Adela,

in den Jahren 633|39 als Tochter König Dagoberts I. und seiner Konkubine Regintrudis geboren,

verheiratet mit dem Domesticus Hodo, der 669|70 amtierte,

Mutter zweier Söhne Alberich (687-714) und Haderich (699-714), sowie einer Tochter Gerelindis (698),

Großmutter (unter anderem) des um 704 geborenen und spätestens 777 gestorbenen Utrechter Bischofs Gregor,

687 Stifterin von Pfalzel, vor 713 und noch 718 Äbtissin ebenda,

Schwester der bayerischen Herzogin Regintrudis, die ihren (zuletzt 716 genannten) Gatten Theodo II. überlebt haben dürfte,

Halbschwester der Plektrudis, die um 670, spätestens 675, den Herzog und späteren Hausmeier Pippin den mittleren heiratete⁷⁷ und bis 717 höchst energisch für ihre Enkel regierte,

Halbschwester auch des Pfalzgrafen, Seneschalls und Bischofs Hugobert von Maastricht, der anscheinend 683 bereits am Hof amtierte und am 30. Mai 727 starb.

Ein hervorragend tüchtiges und langlebiges Geschlecht! Nur das Älteste der Geschwister, König Sigibert III., ist bereits 656 25jährig, anscheinend eines natürlichen Todes gestorben, während seine beiden Kinder Bilchilde 675 und Dagobert II. 679 in der Blüte ihrer Jahre durch Mörderhand fielen. Immerhin hat Bilchilde Söhne und mindestens einen Enkel und einen Urenkel gehabt: ein Sohn von ihr ist König Chilperich II., ihr Enkel der letzte Merowinger auf dem Königsthron, Childerich III., ihr Urenkel dessen Sohn Theuderich, der 751 mit dem Vater ins Kloster geschickt wurde.⁷⁸

75) Halkin/Roland, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot et Malmédy, S.20 f., Nr.6.

76) Wampach, Trierer Zeitschrift III, S.153 f.

77) Vgl. Th. Breysig, Die Zeit Karl Martells (1869) S.5.

78) Prinz Isenburg, Stammtafeln I, Tafel 1.

Die älteren Etichonen

Eine Quellenstelle freilich hat sich Wampach entgehen lassen; ich bin aufrichtig betrübt, daß ich sie nicht mehr dem Lebenden als glänzende Bestätigung und weitgehende Kontrolle dieses Teiles seiner Forschungsergebnisse vorlegen konnte: die ‚Vita sanctae Attalae virginis et primae abbatissae sancti Stephani Argentinensis‘, die umgekehrt durch Wampachs und meine von ihr unabhängigen Ergebnisse den Stempel inhaltlicher Echtheit empfängt, den sie angesichts ihrer späten Überlieferung⁷⁹ gut brauchen kann. In dieser Lebensbeschreibung der ersten Äbtissin von St. Stephan zu Straßburg lesen wir⁸⁰:

Beatissima virgo Athala ex nobilissimis Gallie progenitoribus temporibus Hilderici regis [Childerich II. 663-675] in provincia Alsacie oriunda fuit.

Pater eius dux Adelbertus et Gerlindis mater extiterunt secundum genus seculi principes et excellentes ...

Adalricus vero, pater sancte Otylle qui cenobium Hohenburg de suo fundavit, huius avus fuit ...

Genitores autem eius ... filiam suam Athalam cum duabus sororibus suis Eugenia et Gundelinde sub disciplina Dei erudierunt ...

Zweifellos sind diese Nachrichten in Kenntnis und zwecks Weiterführung der älteren Vita Odiliae abbatissae Hohenburgensis⁸¹ geschrieben, in deren ersten Kapiteln es heißt:

Temporibus igitur Childerici imperatoris [Childerich II. 663-675, Titel inkorrekt] erat quidam dux illustris nomine Adalricus, qui etiam alio nomine Etih [daher: Etichonen] dicebatur, ex nobilissimis parentibus generis originem sortiens, Gallienstium territorio oriundus. Pater vero illius nomine Liuthericus in palacio praedicti imperatoris honore maioris domus sublimatus est [wird sonst nirgends erwähnt] ... venerabilis confux [Adalrichs] ex nobilissimis progenitoribus orta, nomine Persinda ... affinitate sancti Leudegarit redimita ... Iudicio autem Dei ventente contigit, ut ex eis nata esset filia, a natiuitate caeca ... donec cui-

79) Codex von 1363.

80) Ph. A. Grandidier, Histoire de l'église et des évêques de Strasbourg I (1776), Preuves justificatives S.50 f., Nr.29.

81) MGH Scriptores rerum Merovingicarum VI, S.38 ff.

dam episcopo nomine Erhardo de partibus Baiariorum Dominus in visione mandavit ... accipe eam et baptiza in nomine trinae maiestatis, inponens ei nomen Odilia, et continuo post baptismum visum recipiet.

Schließlich sagt c.19 der Vita Odiliae⁸²:

Habebat etiam [St. Odilia] et fratrem nomine Adalbertum, qui habebat tres filias, quarum una Eugenia, alia Atala, tertia Gundlinda dicebatur.

Erwähnt wird Herzog Adalbert als Stifter St. Stephans auch in einer um 1163 hergestellten Fälschung, die teilweise auf einer echten Urkunde Kaiser Lothars I. und seiner Gemahlin, der Etichonin Irmingard, vom 15. Mai 845 beruht⁸³.

Über Adalberts Deszendenz sind wir relativ gut durch die Urkunden, die er selbst und seine Nachkommen für das Kloster Honau ausgestellt haben⁸⁴, unterrichtet. Ob Herzog Adalberts eigene Urkunde vom Juni 722⁸⁵ echt ist, blieb nicht unbestritten⁸⁶. Wir können von einer Nachprüfung absehen, da sie für uns nur für die Eingabelung des Datums, zu dem Herzog Adalbert starb, eine Rolle spielt; aber sie ließe sich dafür auch dann verwenden, wenn sie verfälscht oder nach echter Vorlage gefälscht wäre, was zum mindesten angenommen werden muß. Wahrscheinlich ist Herzog Adalbert zwischen Juni 722 und dem 21. Juni 723 gestorben. Denn an diesem Tage schenkte Boronus seinen Anteil an der Insel Honau, *quam genitor meus michi dereliquit et ad me pervenit*.⁸⁷ Freilich schenkt der *inluster vir Boronus* im Jahre 739 an das Kloster Weißenburg anderweiten Besitz, der *de genitore meo Baducone ad me pervenit*⁸⁸; aber das ist entweder ein anderer Boro, oder der *genitor Baduco (Baticho)*⁸⁹ ist mit Adalbertus ebenso gleichzusetzen, wie *Chaticho, Heticho, Haicho* mit Adalricus. Denn bei der Gleichartigkeit der Honauer Schenkungs-urkunden wird man annehmen dürfen, daß sämtliche Schenker mit

82) Ebd. S.47.

83) Bruckner, Regesta Alsatie 1 (1949) S.330 ff., Nrr.529 u. 530.

84) Vgl. die zusammenfassende Darstellung von Franz Vollmer, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels (1957) S.137 ff., speziell S.148 ff.

85) Regesta Alsatie I, S.44, Nr.100.

86) Vgl. H. Büttner, Geschichte des Elsaß I (1939) S.75.

87) Regesta Alsatie I, S.99 f., Nr.101.

88) Ebd. S.77 f., Nr.136. - Vgl. auch Boros zweite Urkunde für Honau vom 16. April 748, ebd. S.93 ff., Nr.163.

Herzog Adalbert im gleichen Grade verwandt waren. Als nächster tritt ein dem Großvater Adalrichus|Heticcho nachbenannter Haicho auf, der am 17. September 723 in analoger Weise für Honau urkundete⁹⁰. Die Urkunde ist signiert: *Signum Haechonis qui hanc donationem fieri rogavit; Signum Hugonis filii sui qui consensit; Signum Albrici filii sui testis*. Der ältere Sohn, Hugo, war also 723 bereits mündig, der jüngere, Alberich, noch nicht. Die letzte Urkunde dieser Gruppe⁹¹ stammt vom 11. Dezember 723 und besagt, daß auch die Brüder Herzog Liutfrid und Domesticus Eberhard ihren Anteil an Honau, *quantumcunque genitor noster Adelbertus dux nobis moriens dereliquit*, dem Inselkloster übereignet haben. Auch hier sind die Signierungen interessant: *Signum Luitfridi ducis qui consensit; Signum Ebrohardus domesticus hanc epistolam testamenti a me factam relegi et recognovi; Signum ego Eugenia acsi indigna abbatissa que consensi*. Hier sind drei der Geschwister enger zusammengefaßt, und zwar der offenbar älteste Bruder Liutfrid, der nach dem Tode des Vaters Adalbert in den Dukat einrückte, der Bruder Eberhard, der als Domesticus die zweithöchste Funktion im Dukat⁹² übernommen hatte, also wohl als der zweitälteste gelten kann, und die Schwester Eugenia, die laut c.19 der Vita Odiliae die älteste der drei Töchter Herzog Adalberts war und auch in der Vita Attalae als die ältere der beiden Schwestern Attalas erscheint. Wenn aber die beiden ältesten Söhne und die älteste Tochter Adalberts als Sondergruppe erscheinen, dann drängt sich die Erklärung auf, daß sie allein Vollgeschwister sind und aus der ersten Ehe ihres Vaters stammen, während die jüngeren Söhne und Töchter eine andere Mutter haben. Dies wird nun durch die weiteren Nachrichten bestätigt. In einer ganzen Reihe von Urkunden, die teils von dem einen, teils von dem anderen Bruder ausgestellt sind, erscheinen Herzog Liutfrid und Graf Eberhard zusammen, und jeweils wird der eine als *germanus* des anderen bezeichnet⁹³. 'Germani'

89) Vgl. Vollmer, a.a.O. S.152 ff. und 161.

90) Regesta Alsatie I, S.46 f., Nr.102.

91) Ebd. S.47 f., Nr.103. - Zu den Eberhard-Urkunden vgl. auch Levison, NA XXVII (1902) S.368 ff.

92) Vgl. Brunner|v.Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II (2¹⁹²⁸) S.164 f.

93) Regesta Alsatie I, Nrr.122-124, 126 und 127.

94) Ebd. S.63 (Nr.122).

sind echte Geschwister, Vollgeschwister, d. h. solche, die entweder beide Elternteile oder wenigstens den Vater gemeinsam haben (Gegensatz: ‚uterini‘ = Halbgeschwister von Mutters seiten). In aller Regel sind Vollgeschwister gemeint, besonders wenn das Wort in betonter Stellung erscheint. So sagt Eberhard 731|32⁹⁴: *quem ex alode in porcione contra germano mei Leudefrido duce accipimus*, am 23. März 735⁹⁵: *quicquid ... ergo contra germano meo ad partem recepi*, 735|37⁹⁶: *una cum ... germano meo Leudefredo duce und gleich zweimal: quicquid ex successione parentum meorum legibus michi obvenit vel in parte contra germanum meum Leutfredum recepi*. Nicht anders formuliert Liutfrid am 22. Dezember 734⁹⁷: *quod ... pater meus moriens dereliquit et ego contra germano meo Hebrohardo in porcione recepi et ad me pervenit*. Der Name der Mutter scheint in einer weiteren Urkunde Herzog Liutfrids vom 5. Februar 737⁹⁸ genannt zu sein: *quicquid Ingyna genitrix mea pro vendicionis titulo firmavit*; aber - anders als Vollmer⁹⁹ - glaube ich der von Bruckner in den Text gesetzten gleichaltrigen zweiten Überlieferung folgen zu müssen: *quicquid Ingina genitore meo [d. h. Adalbertus] pro venditione titulus firmavit*; denn nur so läßt sich der Urkunde ein rechtstechnisch klarer Sinn abgewinnen. Ingina ist also allem Anschein nach nicht die Mutter, sondern eine Vorbesitzerin, von der Liutfrids Vater Adalbertus den Besitz gekauft hatte. Dagegen muß der in dem folgenden Satz der Urkunde genannte Name derjenige eines Verwandten sein: *in Sulcia [= Sulzbad], quantum Liutulfus ibidem habuit et ad me pervenit*. Ob es sich, wofür der Name sprechen könnte, um einen agnatischen Seitenverwandten oder etwa um den mütterlichen Großvater Liutfrids handelt, läßt sich nicht sagen; mit dem in der Vita Odiliae genannten Urgroßvater Liuthericus wird man diesen Liutulfus nicht identifizieren dürfen, da erst dessen Sohn Adalricus ins Elsaß kam.

Gerlindis ist durch die Vita Attalae als (zweite) Frau Adalberts und Mutter Attalas bezeugt. Dann ist sie aber auch die

95) Ebd. S. 64 (Nr. 124).

96) Ebd. S. 67-69 (Nr. 127).

97) Ebd. S. 63 (Nr. 123).

98) Ebd. S. 66 (Nr. 126).

99) A. a. O. S. 158 mit Anm. 141.

Mutter der Gundelinde, die nach der Vita Odiliae jünger als Attala war und die den mütterlichen Namen variiert. Daß sie auch die Mutter der Adalbert-Söhne Haicho und Boro war, ergibt sich aus den Namen, die deren Nachkommen erhielten: Haicho nannte seine Söhne Hugo und Alberich; in seiner Deszendenz wiederholt sich der Name Hugo (auch Hugobert) mehrmals, auch eine Adela und eine Adalais treten auf. Boros Söhne sollen Adalbert und Hugo geheißen haben.

Diese Namengebung in dem jüngeren Zweige des elsässischen Herzogsgeschlechts beweist nun eindeutig, daß dessen Stamm-mutter Gerlindis mit der gleichnamigen Tochter der Äbtissin Adela von Pfalzel identisch ist. Schon der Umstand, daß wir in Trier eine Adela mit einer Tochter Gerlindis, im Elsaß eine gleichzeitige und gleichrangige Gerlindis mit einer Tochter Attala haben, rechtfertigt (bei Anwendung der für diese Frühzeit allgemein üblichen genealogischen Maßstäbe) die Gleichsetzung ohne jedes Fragezeichen. Obendrein treten ja 723 in der elsässischen Herzogsfamilie die Brüder Hugo und Alberich entgegen, die höchstwahrscheinlich Enkel der Gerlindis, jedenfalls aber Neffen der Attala sind. Hugo trägt den gleichen Namen wie der Stiefvater der Äbtissin Adela von Pfalzel; Alberich trägt den Namen von Adelas ältestem Sohn, Gerlindens Bruder. Daß die Namen Adela und Hugo zu ausgesprochenen Leitnamen der Etichonen geworden sind, und daß dieser Zweig des elsässischen Herzogsgeschlechts folglich von Gerlindis, nicht von der ersten Frau Herzog Adalberts abstammt, wurde bereits deutlich.

Die jüngeren Etichonen

Die Entdeckung des genealogischen Zusammenhangs der beiden großen fränkischen Adelsfamilien ist nicht nur als Bestätigung der Ansätze Bonnells und Wampachs für die Deszendenz der Adela von Pfalzel wichtig, sondern ermöglicht auch eine richtigere Gliederung des Etichonen-Stammbaums, als sie bisher gegeben werden konnte. Er beruht - außer auf den bereits zitierten und einigen weiteren, etwas jüngeren Urkunden - auf der 'Notitia eorum qui bonis suis dotaverunt abbatiam Honaugiensem', einer Aufzeichnung, „die wohl im 15. Jahrhundert von einem Kanoniker von Alt-St.-Peter in Straßburg, der Rechtsnachfolgerkirche von Honau, verfaßt worden ist“¹⁰⁰ und die Grandidier aus einem heute verschollenen Honauer Chartular des 16. Jahrhunderts veröf-

fentlich und dadurch der Nachwelt erhalten hat.¹ Christian Pfister² sprach der Notitia jede Glaubwürdigkeit ab. Franz Vollmer³ unternahm einen großangelegten und in der Hauptsache geglückten Rettungsversuch, dessen Argumente ich mir weithin zu eigen machen kann. Doch beweisen sie meines Erachtens nur die Existenz der in der Notitia genannten Personen, nicht aber die Richtigkeit der dort vorgenommenen genealogischen Zusammenordnung. Für deren Stil sei ein Beispiel im Wortlaut angeführt⁴:

^aHettich genuit ... Heticchonem ... ^bHeticho genuit duos filios Hugonem et Albericum. ^cHug autem genuit unicum filium Haichonem. ^dAlbericus autem genuit quatuor filios Hugbertum, Hebrohardum, Horbertum et Thetibaldum.

Der Kenner sieht sofort, daß es sich hier um eine der im 10. Jahrhundert aufkommenden und vor allem im 12. Jahrhundert beliebten ‚Genealogiae‘ handelt; vergleichbar etwa denjenigen der Grafen von Flandern, der Welfen, der Wettiner; ähnlich auch den genealogischen Darlegungen des Annalista Saxo oder seiner französischen Coetanen. Die Notitia, wenngleich nicht über das 15. Jahrhundert zurückzudatieren und möglicherweise tatsächlich nicht älter, steht also in einer festen Tradition. Es kann keine Rede davon sein, daß es sich um eine Fälschung handle; insbesondere wird man den Herausgeber und einzigen Zeugen Grandidier nicht einer solchen verdächtigen dürfen. Aber um eine originale Quelle, um zeitgenössische Nachrichten handelt es sich ebensowenig. Es sind ehrliche, aber unkritische Kombinationen überlieferter Fakten, und die Triebfeder ist nicht, jemanden zu betrügen, sondern der Wunsch, Ordnung in die vorgegebene Überlieferung zu bringen; die Methode ist halb spielerisch, halb wissenschaftlich, vom heutigen Standpunkt gesehen: naiv. Das Fehlen von Zwischengliedern wird nicht bemerkt, infolgedessen (was höchst erfreulich) auch nicht durch erfundene Personen

100) Vollmer, a.a.O. S.152 mit Anm.94.

1) A.a.O. S.78 f., Nr.45.

2) Le duché mérovingien d'Alsace et la légende de sainte Odile, Annales de l'Est V (1892), S.59 ff.

3) A.a.O. S.152 ff.

4) Da mir das Duch Grandidiars zur Zeit nicht mehr zugänglich ist, zitiere ich nach Vollmer, a.a.O. S.156 Anm.121.

5) A.a.O. S.153.

überbrückt. Gleichnamige Personen werden gleichgesetzt, auch wenn sie offensichtlich verschiedenen Generationen angehören. Wenn Vollmer⁵ sagt, „daß die Zeugnisse der Honauer Schenkungs-urkunden von 723-748|49 widerspruchslos in die Genealogie der Notitia einzuordnen sind“, so hat er gewiß recht; aber das beweist doch nur, daß der Verfertiger der Notitia die Urkunden, deren Wortlaut uns erhalten geblieben ist, ebenfalls gekannt hat, und das kann doch wahrlich nicht wundernehmen. Aber wenn Vollmer fortfährt: „Da diese Honauer Urkunden echt sind, haben wir auch in der Notitia hier eine zuverlässige Basis vor uns“, so übersieht er, daß das eben nur bis zu dem Punkte gilt, bis zu dem die Angaben der Notitia von den Urkunden gedeckt werden. In dem vorstehend wörtlich wiedergegebenen Beispiel wird

- a. die Existenz eines älteren Hettich (= Adalricus) und eines jüngeren Heticho (= Haicho) von originalen Quellen bestätigt. Da beide den gleichen Namen tragen und im selben Raum beheimatet und begütert sind, wird man sie gewiß für Glieder derselben Familie halten dürfen. Aber ob sie Vater und Sohn, Onkel und Nefte, Großvater und Enkel oder Verwandte eines anderen Grades waren, erfahren wir aus den originalen Quellen nicht. So bleibt gerade der Punkt, auf den es dem Genealogen entscheidend ankommen muß, unbestätigt.
- b. die Existenz von Heticho, Hugo und Alberich, und daß der Erstgenannte der Vater der beiden anderen war, durch die Honau-Urkunde vom 17. September 723 bestätigt.
- c. die Existenz eines Hug mit einem Sohn Haicho durch die Schenkung des Ersteren an Fulda vom 19. Juni 785⁶ bestätigt. Der Verfertiger der Notitia mag eine analoge Schenkung für Honau gekannt haben, die wir nicht mehr besitzen. Wenn Vollmer⁷ dazu bemerkt: „Für Hugo kann überdies [d. h. neben der vorstehend erwähnten Honau-Urkunde vom 17. September 723] die völlig unabhängige Fuldaer Traditionsnotiz, die auch den Namen seines Sohnes Haicho bringt, als weitere Bestätigung herangezogen werden; wir sehen so die Angaben der Notitia mit Haicho als Großvater, Hugo als Vater und Haicho als Enkel voll bestätigt“, so übersieht er erstens, daß Gleichheit

6) Stengel, UB des Klosters Fulda I (1958) S.240 ff., Nr.163 (vgl. Nrr.164a und 164b).

7) A.a.o. S.156.

der Namen zwar die familiäre Zusammengehörigkeit höchstwahrscheinlich macht, aber über die Art der Verwandtschaft nichts aussagt; zweitens, daß es kaum zulässig scheint, über einen Zeitabstand von 62 Jahren hinweg einen 723 mit seinem Vater Haicho genannten Hugo und einen 785 mit seinem Sohn Haicho genannten Hugo zu identifizieren. Zudem ist die Urkunde von 785 signiert: *Signum Hugis, qui hanc donationem seu testamentum fieri rogavit ... Ego Eburhardus qui consensit et subscripsi Haicho*. Der Aussteller Hug ist also eher mit Hugbert, dem Bruder Eberhards, gleichzusetzen. Und der Sohn Haicho ist nicht (wie Vollmer⁸ annimmt) „bereits vor 785 gestorben“, sondern er hat die väterliche Urkunde mitunterzeichnet, was Vollmer kaum entgangen wäre, wenn er den von ihm zitierten Passus vollständig gegeben hätte: *Ego Huc dono pro anima mea seu pro anima filii mei Hahihconi*.

- d. die Existenz von Hugbert und Eberhard (die wohl Brüder, jedenfalls nahe Verwandte waren) durch die Fuldaer Urkunde vom 19. Juni 785; die Existenz eines *Ebrehardus camerarius noster* durch die Urkunde Karls des Großen⁹ vom 17. August 806; die Existenz eines *Theotbaldus abba* samt seinem *nepote Hugone* durch eine weitere Fuldaer Urkunde vom 5. Mai 803¹⁰ bestätigt.

Irgendwie gehören in diesen Verwandtschaftskreis: Hugbert, Laienabt von St. Maurice im Kanton Wallis, gest. 864 (Sohn des 826 erwähnten Grafen Boso und Bruder von Lothars II. Gemahlin Theutberga), sowie sein Sohn Theotbald, Graf von Arles, gest. zwischen 887 und 897, verheiratet mit Bertha (einer Tochter Lothars II. und seiner Konkubine Waltrada); doch vermag ich die Art der verwandtschaftlichen Beziehung nicht zu bestimmen.

Der Verfertiger der Notitia wird eine Honau-Urkunde vor Augen gehabt haben, in welcher die Brüder Hugbert, Eberhard, Theotbald und ein (urkundlich nicht nachgewiesener) Horbert genannt waren. Daß diese Brüder Söhne des Haicho-Sohnes Alberich waren, wird durch die Notitia weder bewiesen noch auch

8) A.a.O. S.162 mit Anm.186.

9) D KdG 204.

10) Dronke, Cod. dipl. Fuldensis (1850|1962) S.101, Nr.179.

nur wahrscheinlich gemacht. Auch in diesem Falle erscheint der Altersabstand zu groß. Ein 723 erwähnter Alberich kann der Großvater, kaum der Vater von Brüdern sein, die urkundlich erst 785 aufzutreten beginnen und von denen der eine noch 803, ein anderer wahrscheinlich noch 806 genannt wird.

Mit Vollmer¹¹ möchte ich den am 5. Mai 803 genannten Hugo, den Neffen des Abtes Theotbald [von Ebersheim], mit dem seit 811 vielfach bezeugten und 836 gestorbenen mächtigen Grafen Hugo von Tours identifizieren, dem Vater von

1. Liutfrid, Stammvater der Sundgaugrafen;
2. Eberhard¹², Stammvater elsässischer Grafengeschlechter;
3. Hugo, gestorben vor 25. Januar 835, wohl¹³ Vater des 864 zu Clermont im Kampf gegen die Normannen gefallenen Grafen *Stephanus Hugonis filius*¹⁴;
4. Irmingard, seit 15. Oktober 821 Gemahlin Kaiser Lothars I., gest. 20. März 851;
5. Adelais, Gemahlin des am 16. Februar 863 gestorbenen Welfen Konrad I., und danach [worüber gleich noch gehandelt wird] des am 25. Juli 866 gefallenen Capetingers Robert le Fort;
6. Bertha, die Gemahlin Gerards von Vienne ('von Roussillon'), der 870 Vienne an Karl den Kahlen übergab¹⁵.

Die zweite Ehe der Adelais wird auch von Vollmer¹⁶ angenommen, jedoch von Tellenbach¹⁷ bezweifelt, der gestützt auf einen nachgetragenen Vers in der Brüsseler Handschrift des Martyrologiums Wandelberts von Prüm zum 18. August¹⁸ *His cum prole excessit Adalheid nempe Hrudulfo* annimmt, daß „Mutter und Kind bei der Geburt gestorben“ sein dürften; da Rudolf dem Namen nach ein Sohn des Welfen Konrad sei, bleibe für eine zweite Ehe der Adelais kein Raum. Tellenbach hat wahrscheinlich recht, wenn er *Adalheid* für die Gattin Konrads und *Hrudulfus* für dessen Sohn hält; aber aus der Nichtnennung Konrads in der Brüsseler Hand-

11) A.a.O. S.166.

12) Zuordnung bestritten von Vollmer, a.a.O. S.176 ff.

13) Vaterschaft bestritten von Vollmer, a.a.O. S.170 f.

14) *Annales Bertiniani* zum Jahre 864 (Waitz, 1883, S.67; GDV XXIV, 21890, S.106 f.).

15) *Annales Bertiniani* (Waitz, S.115; GDV XXIV, S.180).

16) A.a.O. S.168 f. und 183.

17) Ebd. S.338 mit Anm.16.

schrift kann man schwerlich folgern, daß die Nachträge zu seinen Lebzeiten geschrieben seien. Ein bei der Geburt gestorbenes Kind pflegt namenlos zu sein, damals noch gewisser als heute; und ‚proles‘ ist ein vorwiegend, so auch hier, poetisch gebrauchter Ausdruck für Sohn, Tochter, Sprößling, Nachkomme schlechthin, ohne das geringste über das Alter des so Bezeichneten auszusagen. Daß Mutter und Kind - auch außerhalb des Kindbetts - am gleichen Tage sterben, ist ja in einer von Seuchen heimgesuchten Zeit nichts Unerhörtes. Adelais kann also ohne weiteres zum zweiten Mal verheiratet oder verwitwet gewesen sein, als sie gleichzeitig mit ihrem erstehelichen Sohn Rudolf starb.

Das Gewicht der Nachfolge Roberts des Starken im Jahre 865 in die bis dahin welfische Grafschaft Auxerre dürfte Tellenbach meines Erachtens in die falsche Waagschale gelegt haben. Zu vergleichen wäre das Auftreten beider Geschlechter als Grafen von Paris; vor allem aber auch, was Regino von Prüm über die Nachfolge des Abtes Hugo, erstehelichen Sohnes der Adelais, in die Machtpositionen Roberts des Starken im Jahre 866 sagt¹⁹: *Hugo abba [in Auxerre] in locum Ruotberti substitutus est ... siquidem Odo [König 888, gest. 898] et Ruotbertus [König 922, gest. 923], filii Ruotberti, adhuc parvuli erant, quando pater extinctus est, et idcirco non est illis ducatus commissus.* Bekanntlich nannte Robert der jüngere seinen Sohn Hugo - offenbar doch nach seinem Großvater Graf Hugo von Tours - und dessen Sohn wiederum ist Hugo Capet.

Die Einordnung Graf Hugos von Tours in den Etichonen-Stammbaum hängt davon ab, ob die Bezeichnung Hugos als *nepos* des Abtes Theobald strikt zu nehmen ist, wofür ich plädieren möchte: solange keine Gegengründe vorliegen, sollte man einen technischen Ausdruck in seiner Grundbedeutung verstehen. Theobald selbst scheidet automatisch als Vater aus (Hugo als seinen ‚Enkel‘ aufzufassen, wäre sprachlich möglich, chronologisch kaum). Horbert war vielleicht ebenfalls Geistlicher; jedenfalls hat er kein einflußreiches öffentliches Amt verwaltet, sonst müßte er irgendwie faßbar sein. Hugbert hatte 785 offenbar nur den Sohn Haicho, wird also auch kaum als Vater Hugos in Frage kommen. Es bleibt

18) MGH Poetae II, S.592 Anm. zu Z.489.

19) Kurze (1890) S.93; GDV XXVII (⁵1939) S.36. - Vgl. Annales Bertiniani (Waitz, S.84 f.; GDV XXIV, S.135).

Eberhard, der sich als Inhaber eines hohen Reichsamtes bestens empfiehlt, wenn man nicht Hugo von Tours als einen Emporkömmling ansehen will. Aber auch wenn der Etichone Eberhard nicht mit dem kaiserlichen Kämmerer von 806 identisch wäre, müßte man ihn in erster Linie in Erwägung ziehen, da sein Name in der nächsten Generation wiederkehrt (einerlei, ob der jüngere Eberhard ein Sohn oder ein Neffe Hugos von Tours war). Natürlich ist hier ohne Fragezeichen nicht auszukommen.

Suchen wir die Anknüpfung an die älteren Etichonen, so werden wir (mit der Notitia und mit Vollmer) von dem älteren Haicho, dem Vater Hugos und Alberichs, ausgehen dürfen. Nach ihm heißt offenbar der jüngere Haicho, der Sohn Hug(bert)s und Neffe Eberhards. Er wird mit jenem *Etih* identisch sein, der am 2. September 820 als erster Laienzeuge, vor neun Grafen, sein Signum unter eine Urkunde des Grafen Hugo [von Tours]²⁰, d. h. wenn unsere Annahmen richtig sind, seines rechten Veters, gesetzt hat.

Bei der weiteren Frage, von welchem der beiden Haicho-Söhne, Hugo oder Alberich, Hugo von Tours abstammt, entscheiden wir uns (wiederum mit der Notitia und mit Vollmer) für Alberich, da der Name Hugo in beider Deszendenz erscheint, also nicht als Unterscheidungsmerkmal dienen kann, der Name Alberich aber weit seltener ist und sein Wiedererscheinen daher als wichtiges Indiz gewertet werden darf. Ob das *Signum Albrichi comitis* unter einer Fuldaer Urkunde vom 5. Februar 824²¹ hier herangezogen werden darf, ist ungewiß, da sich die Lage seiner Grafschaft nicht mit Sicherheit bestimmen läßt. Wenn allerdings der Raum um Prüm (in der Urkunde *Prioni*, in den *Annales Bertiniani Pronea, Prona*, in einer Fuldaer Parallelurkunde vom 10. November 821²² *Bruom*) zu Alberichs Grafschaft gerechnet worden ist, wäre eine Echternacher Urkunde von 835|36²³ zu vergleichen, laut deren Osweiler (zwischen Echternach und Trier) ebenfalls *in comitatu Alberici* lag. Dieser Graf Alberich könnte namensmäßig die Brücke schlagen zu Karls des Kahlen Vasallen *Hugo* und *Albericus*, deren Lehen 861 und 862 eingezogen und teils an St. Germain zu Auxerre,

20) *Regesta Alsatie* I, S.280 f., Nr.450. So bereits Vollmer, a. a. O. S.167.

21) Dronke, a. a. O. S.192, Nr.429.

22) Ebd. S.178 f., Nr.395.

23) Wampach, Grundherrschaft Echternach I,2, S.212 f., Nr.142.

teils an die Kathedrale von Châlons-sur-Marne vergabt wurden²⁴. Auch wenn Vollmer diesen Hugo zu unrecht mit dem Adalais-Sohn Abt Hugo von St. Germain gleichgesetzt haben sollte²⁵, bliebe die gemeinsame Belehnung eines Hugo und eines Alberich an mehreren Orten ein kaum zu bestreitender Indizienbeweis dafür, daß sie Etichonen und Nachkommen des älteren Alberich waren. Gleiches dürfte für *Albricus et frater eius Stephanus* gelten; die Regino von Prüm²⁶ als Parteigänger des Prätendenten Hugo, Sohnes Lothars II., im Jahre 883 nennt; ebendieser *Albericus* ermordete am 28. August 892 im Kloster Retel an der Mosel den Grafen Megingaud (Schwestersohn König Odo)²⁷ und wurde selbst als *Albricus comes, qui Megingaudum occiderat*, am 30. November 896 von dem Walahonen Graf Stephan erschlagen²⁸. Ich möchte die Brüder Alberich und Stephan für Söhne des 864 zu Clermont gefallenen Grafen *Stephanus Hugonis filius* und somit ebenfalls für Nachkommen Hugos von Tours halten²⁹.

Können diese Nachrichten wohl als Bestätigung dafür aufgefaßt werden, daß die späteren Etichonen von dem Haicho-Sohne Alberich abstammen, so scheint doch ein Zwischenglied zwischen diesem Alberich und den vier Brüdern Eberhard, Hugbert, Horbert, Theobald zu fehlen. Ich stelle zur Erwägung, hier einen Träger des Namens ‚Liutfrid‘ einzuschalten, da andernfalls ein kaum entbehrliches Zwischenglied zwischen dem Herzog Liutfrid von 723-739 (dem ältesten Bruder Haichos) und dem Herzog Liutfrid von 845-865|66 (dem ältesten Sohne Hugos von Tours) fehlen würde. Ein an der von mir vorgeschlagenen Stelle eingeschalteter Liutfrid würde ein Großneffe des ältesten Liutfrid und der Urgroßvater des jüngeren Liutfrid sein, also zu den beiden historisch sicher nachgewiesenen Liutfriden genau in dem Verwandtschaftsgrad stehen, bis zu dem eine direkte Nachbenennung angenommen werden darf. Ein *Signum Liutfridi prefecti* steht unter den Fuldaer Fälschungen auf den 12. März 747³⁰ und auf den Juni 753³¹.

24) Vollmer, a.a.O. S.200 mit Anm.81, S.210 f. mit Anm.128, S.216 mit Anm.156.

25) Ebd. S.200 f. und 210 f.

26) Kurze, S.120 f.; GDV XXVII, S.76. Vgl. Wampach, Urkunden- und Quellenbuch, S.116 f.

27) Ebd. (Kurze, S.140; GDV XXVII, S.103; Wampach, S.122 ff.).

28) Ebd. (Kurze, S.144; GDV XXVII, S.109; Wampach, S.141).

29) Vgl. oben S.166.

Auf ihn bezieht sich anscheinend die Formulierung Vollmers³²:

„Schon der letzte Elsaßherzog Liutfrid, der um 740 aus dem Elsaß verschwindet, war in den Fuldaer Überlieferungskreis geraten und hier später als *praefectus* zu erkennen.“

Dunkel ist der Rede Sinn! Unbestrittenermaßen sind die Amtsbezeichnungen ‚dux‘ und ‚praefectus‘ nicht synonym; ‚praefectus‘ bedeutet in dieser Zeit Graf und nichts anderes.³³ Gegeben aber hat es diesen fränkischen Großen tatsächlich. Der Fälscher entlehnte seinen Namen einem in die Sammlung der Bonifatius-Briefe aufgenommenen und in Fulda vorhandenen Schreiben des Papstes Zacharias von 748 an dreizehn vornehme Franken, durch das eine Reihe kirchlicher Vorschriften eingeschärft wurden³⁴, mit der Adresse:

Viris magnificis filiis Throando, Sandrado, Nantherio, Liutfrido, Sterfrido, Gundperto, Agno, Haaldo, Rantulfo, Rotperto, Brunicho, Rothardo, Rocgoni ...

Ein zweites Mal wird Liutfrid in einer Urkunde König Pippins für St. Denis vom 8. Juli 753³⁵ genannt, und zwar als einer der fünfzehn Beisitzer des Königsgerichts:

unacum plures nostris fidelibus, id sunt Milone, Helmegaudo, Hildegario, Chrothardo, Drogone, Baugulfo, Gislehario, Leuthfredo, Rauhone, Theuderico, Maganario, Nithado, Uualthario, Uulfario et Uuicberto comite palati nostro.

Außer Liutfrid selbst kommt nur Chrothart in beiden Quellen vor, aber die Gleichartigkeit des Personenkreises steht gleichwohl außer Zweifel: Es handelt sich beide Male um königliche Grafen. Das ist für die Beisitzer des Königsgerichts in frühkarolingischer Zeit von vornherein klar³⁶; es läßt sich aber auch konkret beweisen: Obwohl ich mich auf die Durchsicht der drei Urkundenbücher, die mir im Augenblick gerade zu Hand sind (Di-

30) Stengel, UB des Kl. Fulda I, S.10, Nr.6.

31) Ebd. S.43, Nr.20.

32) A.a.O. S.163. Vgl. auch Anm.188.

33) Eckhardt, Präfekt und Burggraf, ZRG XLVI (1926) Germ. Abt., S.163 ff., speziell S.168 ff.

34) MGH Epistolae selectae I, S.184 ff., Nr.83.

35) D P I 6 (MGH Diplomata Karolorum I, S.10).

36) Brunner|v.Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II (2¹⁹²⁸) S.183.

plomata Karolinorum I, Urkundenbuch des Klosters Fulda I und Codex Laureshamensis I-III), beschränkt habe, konnte ich aus ihnen elf von den fünfzehn Genannten als Grafen unter Pippin oder Karl dem Großen nachweisen; ebenso acht von den dreizehn Adressaten des päpstlichen Schreibens. Es kann also nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß der 748 und 753 genannte Liutfrid nicht der elsässische Herzog, sondern ein fränkischer Graf war, und daß seine Titulierung als *prefectus* in den Fuldaer Fälschungen auf 747 und 753 zeitlich und sachlich vollständig in Ordnung ist, mag sie auch für sich allein genommen keinen Beweiswert besitzen. Um seines Namens willen darf man vermuten, daß er Etichone gewesen ist. Um seines Namens willen dürfte er auf den Platz gehören, den wir für ihn vorgeschlagen haben. Daß er in den Jahren 748 und 753 urkundlich bezeugt ist, stellt ihn mit Sicherheit in die Generation zwischen dem 723 genannten Alberich und den von 785-806 auftretenden Brüdern Eberhard, Hugbert, Horbert und Theotbald. Selbstverständlich darf auch bei diesem genealogischen Ansatz das Fragezeichen nicht fehlen. Ich gebe zur leichteren Übersicht eine Stammtafel der Etichonen bei, bin mir aber bewußt, daß auf diesem - mir weniger vertrauten - Gebiet noch Berichtigungen und Ergänzungen zu erwarten sind.

Adalrich (Heticho)
Herzog 673-682
(? Graf 693-697)
∞ Berswind

Adalbert (Baticho) Herzog 722, + 722 23 ∞ 1) ∞ 2) ? Ingina Gerlindis (Verwandte 698 d.Liutolf) T.d.Adela von Pfalzel	St. Odilia Äbtissin von Hohenburg
--	--

Liutfrid Herzog 723-739 ∞ Hiltrud -739	Eberhard Graf, Do- mesticus 723-737 + 747 ∞ Hemeltrud 731-735	Eugenia Äb- tissin 723	Adela Äb- tissin von St. Stephan zu Straßburg	Gunde- lindis Nonne	Haicho 723 ∞ (Ganna)	Boro Vir in- lu- ster 723- 748
---	---	---------------------------------	---	---------------------------	-------------------------------	--

? Anifrid
+ vor
727

Hugo
723
+ vor 747

Albe-
rich
723

[Adal-
bert] [Hu-
go]

Bodal
747-749
+ vor 754

Bleon
+ vor
748

(Liutfrid
Graf
747-753)

[Adal-
bert]

Eber-
hard
+
vor
747

Adela
754
Äbtissin
von Eschau
778
(? 783)

[Ruch-
wina]

Hugo
748-
749

Eber-
hard
785
(? Käm-
merer
806)

[Hor-
bert]

Theode-
bald
(? 770)
Abt von
Ebers-
heim
803-829

Hugo
von Tours
(? 803)
Graf (Herzog)
811-837
+ 20.X.837
∞ Ava
836, + 839

Albe-
rich
Graf
831-
835|36

Haicho
(Etih)
785-
820

Eber-
hard
Graf

Liut-
frid
Her-
zog
+ 865

Hugo
+
vor
835

Irmin-
gard
∞
Kaiser
Lothar I
* 795
+ 855

Ade-
lais
∞
Graf Ger-
hard
Kon-
rad von
(? Ro-
Rous-
bert) sillon

Hugo
861-862

Alberich
861-862

Schlußwort

Jeder Kenner der Materie wird Verständnis dafür haben, daß mir bei der Ausarbeitung dieser Untersuchung das eine oder andere Werk entgangen ist, das ich hätte zitieren sollen, und daß ich auch manche Abhandlung, die ich sehr wohl kenne, anzuführen unterließ, weil sie meine Beweisführung weder förderte, noch ihr im Wege stand. Nicht stillschweigend übergehen kann ich jedoch eine Neuerscheinung des Jahres 1964: J. P. J. Gewin, „Die Verwandtschaften und politischen Beziehungen zwischen den westeuropäischen Fürstenhäusern im Frühmittelalter (‘s-Gravenhage, H. L. Smits N.V.), 144 Seiten. Ich lernte dieses hervorragend ausgestattete Buch eines verdienten Autors, der sich vor allem durch seine Mitarbeit an der Geschichte der Grafen van Limburg Stirum einen Namen als Genealoge gemacht hat, erst nach Abschluß meines Manuskripts, aber vor Beginn der Drucklegung kennen, hätte also die in Frage kommenden Zitate ohne weiteres noch einfügen können. In der Zielsetzung unterscheiden sich Gewin und ich kaum voneinander. Unsere Methode ist aber eine so verschiedene, daß sie nicht der gleichen Wissenschaft anzugehören scheint und sich eine Diskussion verbietet. Mit der von ihm angewandten Methode kommt Gewin beispielsweise zu folgenden Ergebnissen:

1. Der Merowinger Theuderich I. war kein Sohn Chlodowechs, sondern ein solcher des Amalers Theoderich des Großen [vgl. jedoch Gregor von Tours II 28, II 37, III 1, III 7].
2. Der Merowinger Chlothar I. war ein Tochtersohn Odoakers [vgl. jedoch Gregor von Tours III 18, III 28, IV 1].
3. Der Hausmeier Pippin der mittlere erzeugte mit einer Tochter König Childerichs II. seinen Sohn Childebrand (dessen Namen des Großvaters variiert) und seinen Sohn Karl Martell (der einen Kosenamen trägt, der mit denen der Merowingerkönige Caribert und Chlotacar zusammenzustellen ist) [vgl. jedoch Liber historiae Francorum c.49; Continuator Fredegarii c.6; Vita Landiberti episcopi c.16].
4. Der Langobardenkönig Rothari war ein Sohn des fränkischen Referendars Notbert I., Bruder des Referendars Lantbert I. und des Hausmeiers Notbert II., Vater des Referendars Notbert III. und des Bischofs Lantbert II. von Maastricht [vgl. jedoch Rotharis Stammreihe in dem von ihm selbst erlassenen und vorzüglich überlieferten langobardischen Edikt].

Sapienti sat!